

EXPERT:INNENGRUPPE ZUR BEOBACHTUNG UND ANALYSE DER INFLATIONSENTWICKLUNG (EBAI)

1. BERICHT

Wien, 13. Juni 2022

Inhalt

1 Vorbemerkungen und Zusammenfassung	3
1.1 Vorbemerkungen	3
1.2 Zusammenfassung	4
2 Entwicklung und Prognose der Inflation	7
2.1 Internationale Entwicklung 1Q21 bis 2Q22.....	7
2.2 Inflationsraten im europäischen Vergleich im April 2022.....	9
2.3 Inflationsentwicklung in Österreich	9
2.4 Inflationsprognosen für 2022 und 2023.....	12
2.4.1 WIFO	12
2.4.2 IHS.....	15
2.4.3 OeNB.....	18
2.5 Betroffenheit von der Teuerung.....	22
2.5.1 Geschätzte Preisindizes nach Haushaltseinkommensgruppen.....	22
2.5.2 Armutsgefährdung nach soziodemographischen Merkmalen	24
3 Bisher gesetzte Maßnahmen des (Bundes-) Gesetzgebers	27
4 Analyse von möglichen Maßnahmen	30
4.1 Einkommensstützende Maßnahmen für private Haushalte	31
4.2 Preisdämpfende Maßnahmen für private Haushalte	31
4.3 Maßnahmen für Unternehmen und Landwirtschaft	32
4.4 Sonstige Maßnahmen	32
Anhang I Maßnahmentabellen	33
Anhang II Mandat und Liste der in EBAI vertretenen Institutionen	174
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	175
Literatur-, Link- und Quellenverzeichnis	176

1 Vorbemerkungen und Zusammenfassung

Autorenschaft: EBAI-Vorsitz

1.1 Vorbemerkungen

Gemäß Ministerratsvortrag 12/17 vom 30. März 2022 wurde eine Expert:innengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung (EBAI) eingerichtet, deren konstituierende Sitzung am 25. April 2022 stattfand. Sie legt hiermit den ersten Bericht vor, der am 20. Mai 2022 als Rohentwurf in der EBAI diskutiert und anschließend in einem schriftlichen Verfahren noch einmal überarbeitet wurde.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen war es ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung und der Mitglieder der EBAI, dass die EBAI rasch einen ersten Bericht vorlegt. Dieser Bericht kann keine abschließende Analyse bieten, soll der Bundesregierung und dem Nationalrat aber eine erste Einschätzung zur Entwicklung der Teuerung sowie zu potenziellen Gegenmaßnahmen gegen die Teuerung und ihre Auswirkungen darlegen. Auf Grund der Dringlichkeit wurde dieser Bericht unter sehr hohem Zeitdruck mit Beiträgen aller Mitglieder der Expert:innengruppe erstellt.

Die EBAI hat in zwei Sitzungen getagt. Die EBAI-Mitglieder, insbesondere Vertreter:innen von Bundesministerien, Interessensvertretungen und unabhängigen Expert:innen-Organisationen, haben 105 Vorschläge eingebracht, diskutiert und gegenseitig kommentiert. Die Vorschläge wurden jeweils einzeln für sich genommen bewertet. Mögliche positive oder negative Wechselwirkungen sowie Inkonsistenzen werden in der Bewertung daher nicht berücksichtigt. Daher sind die in der Maßnahmenliste angeführten Argumente nicht ausschließlich als von interessensunabhängigen Expert:innen-Organisationen erstellte fundierte, wissenschaftliche Evaluierung, sondern als gesammelte Einschätzungen der EBAI-Mitglieder zu verstehen. Viele Vorschläge sind als alternativ anzusehen, einige könnten zusammen angewendet werden. Nicht alle Vorschläge konnten in der Kürze der Zeit in allen Aspekten analysiert werden. Insbesondere waren modellgestützte Analysen der Verteilungswirkungen sowie eine Schätzung der budgetären Kosten bzw. die Überprüfung der genannten budgetären Effekte innerhalb der kurzen Bearbeitungszeit in vielen Fällen nicht möglich.

Im Vordergrund der vorgenommenen Bewertung stand die Beurteilung der sozialen Treffsicherheit der Maßnahmen, da Menschen mit geringen Einkommen und fehlenden Ersparnissen besonders stark von den Auswirkungen der Teuerung betroffen sind. Gemäß dem Mandat der EBAI war auch die fiskalische Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Bei sozial treffsicheren Maßnahmen sind die geringsten Nebenwirkungen in Bezug auf die fiskalischen Kosten und ungewollte Verteilungseffekte, nämlich einer Umverteilung zu den einkommensstärksten Gruppen, zu erwarten. Andererseits können daraus resultierende höhere effektive Grenzsteuersätze mittelfristig die Erwerbsbeteiligung senken (Armutsfalle;

Arbeitsangebotsreduktion). Als weitere Gesichtspunkte wurden bei der Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen deren Einfluss auf die Teuerung selbst (inflationbeschleunigend oder -dämpfend) berücksichtigt sowie deren Vereinbarkeit mit den Klimazielen der EU bzw. der Bundesregierung eingeschätzt.

Es gibt keinen einzigen Vorschlag der mit geringer bzw. ohne Budgetbelastung sowie ohne nicht-intendierte Nebenwirkungen die Auswirkungen der Teuerung mildern könnte. D. h. bei allen Vorschlägen gibt es Zielkonflikte, die im nachgelagerten politischen Entscheidungsprozess gegeneinander abgewogen werden müssen.

Zahlreiche Fragen konnten nicht abschließend diskutiert werden. Hier sind zu vorderst die generelle automatische Inflationsindexierung jener Transfers, die derzeit nicht automatisch an die Inflation angepasst werden und zusätzliche Finanzierungsquellen des Staates, um die Maßnahmen zur Abmilderung der Inflation(sfolgen) zu finanzieren, zu nennen.

Darüber hinaus konnten in der EBAI im vorgegebenen zeitlichen Rahmen keine Branchenanalysen erstellt werden, wodurch auch jene Sektoren in denen die Preise deutlich stärker steigen als die Input-Kosten nicht näher untersucht werden konnten. Des Weiteren konnte auch die Wirkung des österreichischen Kollektivvertragssystems und der Produktivitätsentwicklung auf die Inflation in diesem Bericht nicht detailliert untersucht werden.

In den nächsten Sitzungen wird die EBAI mögliche Analysen in Bezug auf Einschränkungen der Funktionalität relevanter Märkte diskutieren. Die EBAI ist (mehrheitlich) der Ansicht, dass der aktuelle Energiepreisanstieg ein Anstoß sein sollte, den Wandel zur klimaneutralen Wirtschaft rasch(er) voranzutreiben. Dazu sind strukturelle Maßnahmen notwendig, deren Behandlung allerdings über das Mandat der EBAI hinausgehen würde.

1.2 Zusammenfassung

Die Inflation lt. Verbraucherpreisindex (VPI) weist seit dem III. Quartal 2021 einen Anstieg auf Werte auf, die seit fast 50 Jahren in Österreich nicht mehr beobachtet wurden. Für Mai 2022 wurde von Statistik Austria die Inflationsrate auf 8,0 % geschätzt.

Zurückzuführen ist diese Entwicklung vor allem auf den massiven globalen Anstieg der Preise für Energie und Rohstoffe. Aber auch eine durch die Pandemie aufgestaute bzw. verlagerte Konsumnachfrage und die starke wirtschaftliche Erholung trugen dazu bei. Der Angriff Russlands auf die Ukraine und pandemiebedingt weiter anhaltende Angebotsengpässe und Lieferkettenprobleme (insb. in China) verschärften diese Lage Anfang 2022 noch weiter. Für diesen Bericht haben WIFO, IHS und OeNB neue Inflationsprognosen erstellt. Demnach wird die Teuerung 2022/2023 höher ausfallen als noch im März 2022 prognostiziert wurde. Für 2022 wird eine Teuerung zwischen 7 % und 7,5 % erwartet und erst für 2023 mit einer merklichen Abschwächung

der Inflationsdynamik auf 4,2 % bis 5,0 % gerechnet. Durch die geopolitische Lage ist die Unsicherheit der Prognosen aber sehr hoch und asymmetrisch: die Wahrscheinlichkeit für stärkere Preissteigerungen ist höher als für eine Entspannung im Preisauftrieb.

Tabelle 1: Übersicht Inflationsprognosen (WIFO, IHS, OeNB, Europäische Kommission)

Institution	2022	2023
WIFO (VPI, Juni 2022)	+7,5 %	+5,0 %
IHS (VPI, Juni 2022)	+7,1 %	+4,4 %
OeNB (HVPI, Juni 2022)	+7,0 %	+4,2 %
Europäische Kommission (HVPI, Mai 2022)	+6,0%	+3,0%

(WIFO / IHS / OeNB / Europäische Kommission, 2022(b))

Auf Basis der Wirtschafts- und Inflationsprognosen des WIFO vom März 2022 schätzt das BMF den Kaufkraftverlust der Konsument:innen im Jahr 2022 auf etwa 12 Mrd. € (WIFO, 2022a). Der Gesetzgeber hat in Reaktion auf den markanten Anstieg der Preise bereits eine Reihe primär kurzfristig wirksamer Abfederungsmaßnahmen gesetzt. Die Maßnahmen des Bundes erreichen bisher 4,37 Mrd. €. Diese werden aus Gründen der Vollständigkeit und zur Aufdeckung allfälliger Lücken in Kapitel 3 dargestellt.

Im Kapitel 4 und im Anhang I werden alle Maßnahmenvorschläge detailliert dargelegt. Die EBAI hat keine Reihung der Maßnahmen vorgenommen, sondern stellt im Anhang I die jeweiligen Vor- und Nachteile von Maßnahmen sowie, soweit abschätzbar, die budgetären Folgen dar.

- Bei den einkommensstärkenden Maßnahmen gibt es bei den breit wirkenden Maßnahmen mehrere Vorschläge zur „kalten Progression“.
- Mehrere Vorschläge wurden zur Erhöhung von Sozial- und Familienleistungen bzw. des verfügbaren Haushaltseinkommen, insbesondere für Bezieher:innen niedriger Einkommen oder vulnerabler Gruppen, eingebracht.
 - ❖ Einige diese Vorschläge beziehen sich auf die Aufstockung bereits bestehender Hilfen.
 - ❖ Darüber hinaus gibt es spezifische Vorschläge explizit für bestimmte Gruppen (Pensionist:innen, Kinder und Jugendliche, Arbeitnehmer:innen, Pendler:innen).
- Bezüglich inflationsdämpfender Maßnahmen wurden wettbewerbsfördernde Maßnahmen, die Senkung von indirekten Steuern/Gebühren, Preisdeckel und inflationsverzögernde Maßnahmen im Bereich der Wohnungsmieten vorgeschlagen.
- Für Unternehmen und die Landwirtschaft gibt es Vorschläge
 - ❖ für die öffentliche Unterstützung angesichts höherer Energie- und Rohstoffkosten, aber auch für breiter angelegte Entlastungen, wie eine Lohnnebenkostensenkung.
 - ❖ Zudem wurden Steuern auf unerwartete Gewinne vorgeschlagen.

- Bei den sonstigen Maßnahmen betreffen einige Vorschläge Möglichkeiten für Energieeinsparungen bzw. eine Steigerung der Energieeffizienz oder den Ausbau des öffentlichen Verkehrs und erneuerbarer Energieträger sowie (De)Regulierungsvorschläge und Steuern.

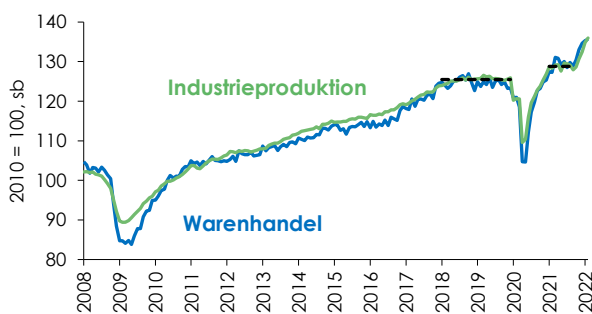
2 Entwicklung und Prognose der Inflation

2.1 Internationale Entwicklung 1Q21 bis 2Q22

Autorenschaft: WIFO, IHS, OeNB

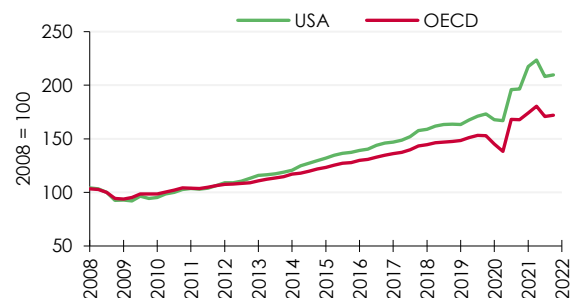
Die weltweite Industrieproduktion, die im Frühjahr 2020 stark von der COVID-19-Rezession in Mitleidenschaft gezogen wurde, erlebte einen überraschend starken Rebound und überschritt bereits Anfang 2021 das Produktionsniveau vor der COVID-19-Krise. Davon mitgezogen lag das Volumen des globalen Warenhandels im Frühjahr 2021 ebenfalls über dem Vor-COVID-19-Niveau (Abbildung 1).

Abbildung 1: Industrieproduktion und Welthandel



(CPB / Macrobond, 2022)

Abbildung 2: Privater Konsum dauerhafter Konsumgüter in Industrieländern



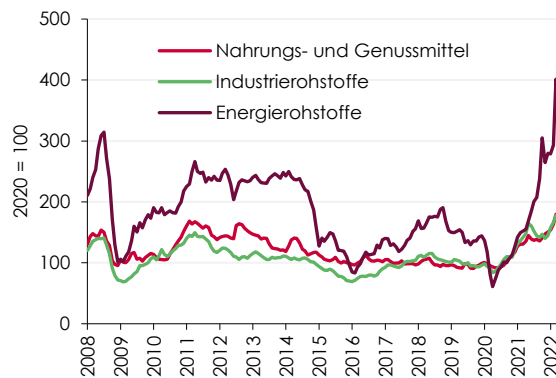
(OECD, 2022)

Getragen wurde diese Entwicklung von einem kräftigen Anstieg der weltweiten Güternachfrage, der durch eine pandemiebedingte Verlagerung des privaten Konsums von Dienstleistungen zu (dauerhaften) Konsumgütern (Abbildung 2) ausgelöst wurde. Die höhere Industrieproduktion führte zu einer stärkeren Nachfrage nach Rohstoffen, Energie und Vorprodukten. Da das Angebot mit dem raschen Nachfrageanstieg in der Industrie nicht mithalten konnte, stiegen die Weltmarktpreise für Rohstoffe und Vorprodukte kräftig. Insbesondere die Energierohstoffpreise verteuerten sich ab der Jahresmitte 2020 deutlich, überschritten zur Jahreswende 2020/21 das Vorkrisenniveau und erreichten im Jahresverlauf 2021 in fast allen Bereichen neue Höchstwerte (Abbildung 3).

Der starke Anstieg der globalen Güternachfrage (im Besonderen an dauerhaften Konsumgütern bzw. Investitionsgütern und Anlagen zu deren Herstellung) und die arbeitsteilige Produktionsweise (ein erheblicher Anteil dieser Industriewaren wird in Ostasien, vor allem in China hergestellt) führten zu einer deutlichen Zunahme des internationalen Warenhandelsvolumens und brachten den internationalen Frachtschiffverkehr in einigen Regionen an die Kapazitätsgrenze.

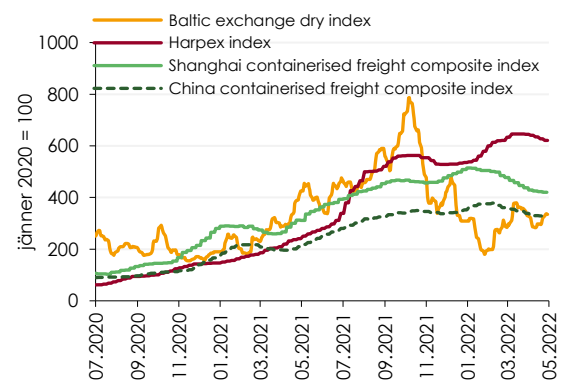
Eine Reihe von Problemen im Hochsee-Containerverkehr, wie die vorübergehende Unpassierbarkeit des Suez-Kanals und behördlich verordnete (Teil-)Schließungen von Häfen in China, sowie die nach der COVID-19-Rezession noch eingeschränkte Funktionstüchtigkeit von Logistiknetzwerken auf dem Festland führten zu einem außerordentlichen Anstieg der Transportkosten (Abbildung 4). Bei Vorprodukten zeigte sich im Besonderen bei Halbleitern ein beträchtlicher Mangel vor allem für die Auto- und Elektronikindustrie, der nach wie vor ein großes Produktionshemmnis darstellt.

Abbildung 3: Entwicklung der Rohstoff- und Energiepreise



(HWWI, 2022)

Abbildung 4: Internationale Transport- und Containerkosten



(World Baltic Exchange / Harper Petersen / Shanghai Shipping, 2022)

Im IV. Quartal 2021 zeigten sich erste Anzeichen einer Entspannung des Preisauftriebes bei Rohstoffen und Lieferengpässen. Die ab Jahresende 2021 zunehmenden Spannungen zwischen Russland und der Ukraine, die ab 24. Februar 2022 in einen Angriffskrieg Russlands eskalierten, setzten dieser Entwicklung ein jähes Ende, und die internationalen Rohstoff- und Energiepreise erfuhren einen weiteren Auftrieb. Bei bisher aus der Ukraine oder aus Russland bezogenen industriellen Vorprodukten und Agrarprodukten (Getreide, Ölsaaten, Dünger) kam es dabei zu den stärksten Verwerfungen. Zudem führte die Zero-COVID-19-Strategie in der Omikron-Welle zu neuerlichen anhaltenden regionalen Lockdowns in China, womit sich die globalen Lieferengpässe noch weiter verschärften und die Transportkosten weiter erhöhten. Dies wird in der Folge zu weiteren Verteuerungen bei Konsumgütern und bestimmten industriellen Vorprodukten im weiteren Jahresverlauf beitragen.

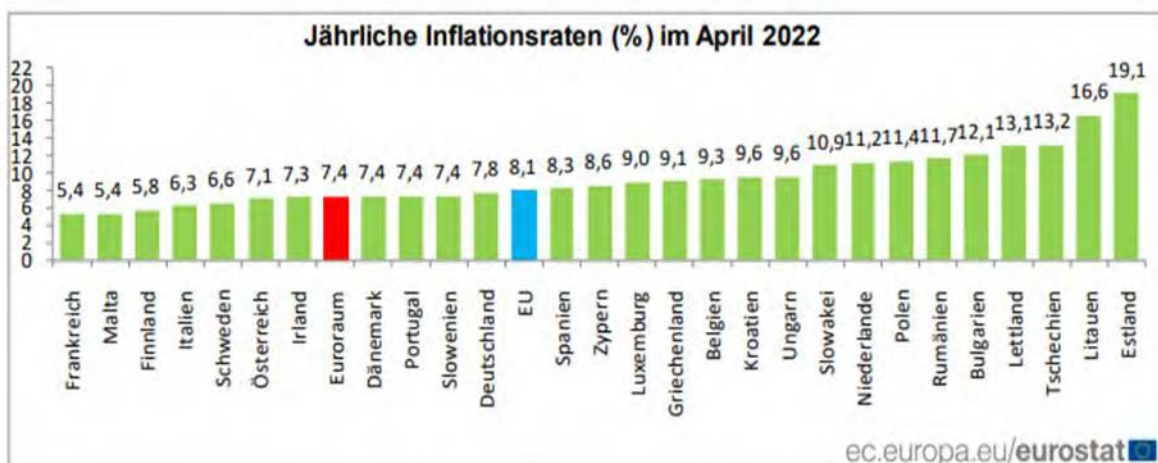
2.2 Inflationsraten im europäischen Vergleich im April 2022

Autorenschaft: WIFO, IHS, OeNB

Im April 2022 lag die Inflationsrate der Europäischen Union (laut HVPI) bei 8,4 %; jene des Euroraums unverändert gegenüber März 2022 bei 7,4 %. Die vergleichbare HVPI-Inflation Österreichs betrug 7,1 % und lag damit im unteren Viertel der Inflationsraten aller EU-Länder. Die niedrigsten jährlichen Raten wurden in Frankreich, Malta (jeweils 5,4 %) und Finnland (5,8 %) gemessen. Die höchsten jährlichen Inflationsraten wiesen Estland (19,1 %), Litauen (16,6 %) und Tschechien (13,2 %) auf. Gegenüber März 2022 ging die jährliche Inflationsrate in drei Mitgliedstaaten zurück, blieb in zwei unverändert und stieg in 22 an. Für Mai gibt Eurostat nach vorläufiger Rechnung eine Inflationsrate von 8,1 % an.

Je nach Gewicht im Warenkorb unterscheiden sich die Treiber der Inflationsraten zwischen den Ländern etwas. Am grundsätzlichen Bild ändert sich aber nichts. So trug der Bereich Energie mit einer Jahresinflationsrate von 37,5 % am meisten zur Inflationsrate im **Euroraum** bei (+3,7 Prozentpunkte). Dahinter folgen mit deutlichem Abstand die Dienstleistungen (Jahresinflation 3,3 %; Inflationsbeitrag +1,4 Prozentpunkte), Lebensmittel (einschl. Alkohol und Tabak; 6,3 %; +1,3 Prozentpunkte) sowie Industriegüter (ohne Energie; +3,8 %; +1,0 Prozentpunkte).

Abbildung 5: Inflation April 2022, EU-Übersicht



(Eurostat, 2022)

2.3 Inflationsentwicklung in Österreich

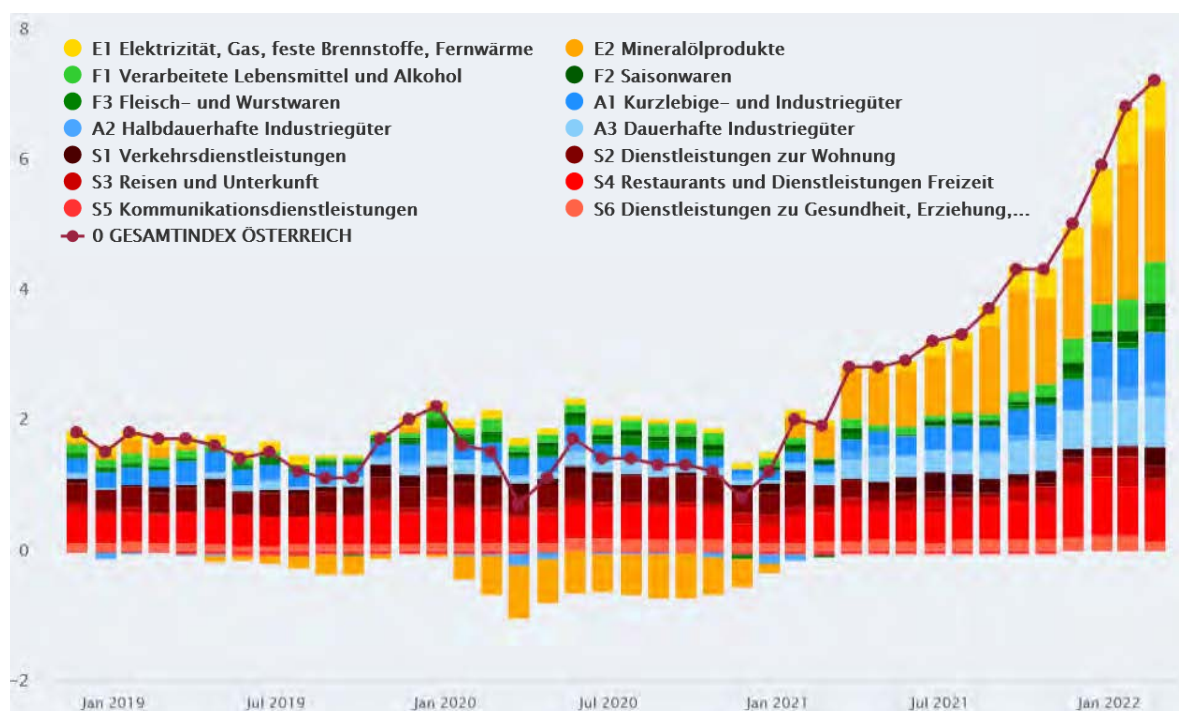
Autorenschaft: WIFO, IHS, OeNB

Der Anstieg der Verbraucherpreise im **Jahr 2021** stellte eine globale Entwicklung dar und war durch die oben beschriebenen internationalen Ursachen bedingt. Die Inflationsrate (lt. VPI) betrug

in Österreich im Jänner 2021 noch 0,8 % und stieg bis Dezember 2021 auf 4,3 % an (Jahresdurchschnitt 2021: 2,8 %; 2020: 1,4 %; 2019: 1,5 %). Getrieben wurde diese Entwicklung hauptsächlich vom starken Anstieg der Energiepreise (Mineralölprodukte ab dem Frühjahr, Erdgas und Strom ab Sommer bzw. Herbst 2021) und der Preise für (dauerhafte) Konsumgüter.¹ Die Kerninflation (ohne unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie) lag 2021 im Jahresschnitt bei 2,0 %, im Dezember 2021 aber bereits bei 2,8 %.

Im **IV. Quartal 2021** waren rund 44 % des Preisanstieges laut VPI direkt auf den Bereich Energie zurückzuführen (1¾ Prozentpunkte; bei einem Gewicht im VPI-Warenkorb von 7,3 %), während der Inflationsbeitrag im I. Quartal 2021 noch leicht negativ war. Bei industriellen Gütern (Konsumgüter ohne Energie; Gewicht im VPI-Warenkorb 29 %) betrug der Inflationsbeitrag im IV. Quartal +0,9 Prozentpunkte, nach lediglich +0,2 Prozentpunkten im I. Quartal. Der Inflationsbeitrag der Dienstleistungen (Gewicht 49 %) blieb im Jahresverlauf mit +1 Prozentpunkt unverändert. Rechnet man die Überwälzungseffekte der höheren Energiepreise auf die Konsumgüter und Dienstleistungen heraus, so sind 2021 schätzungsweise zwischen zwei Drittel und drei Viertel der höheren Inflation auf die Energiepreise zurückzuführen.

Abbildung 6: Inflationsentwicklung Jänner 2019 - April 2022 - nach Sonderaggregaten



(IHS Preismonitor, 2022)

Im **I. Quartal 2022** setzte die Inflationsentwicklung ihre Aufwärtsbewegung von 5 % im Jänner auf 6,8 % im März weiter fort. Dafür war hauptsächlich der durch den Ukraine Konflikt ausgelöste

¹ Energiepreissteigerungen im Zeitverlauf (laut VPI): Heizöl 2020: -22,5 %, 2021: +21,3 %, Dezember 2021: +44,3 %; Treibstoffe 2020: -12,6 %, 2021: +17,3 %, Dezember 2021: +32,9 %; Erdgas 2020: -1,5 %, 2021: +7,9 %, Dezember 2021: +27,8 %; Strom 2020: +5,8 %, 2021: +7,0 %, Dezember 2021: +12,4 %.

weitere Preisanstieg bei Mineralölprodukten verantwortlich, der sehr rasch auf die Konsumentenpreise für Treibstoffe (März +50,7 % gegenüber dem Vorjahr) und Heizöl (+118,5 %) überwältigt wurde. Die hohen Preisanstiege bei den Haushaltskundenpreisen bei Gas (+71,9 %) und Strom (+16,5 %) im I. Quartal 2022 sind noch auf die Weitergabe der europäischen Großhandelspreise im Jahr 2021 zurückzuführen.² Die Preise für Nahrungs- und Genussmittel stiegen 2021 um lediglich 1,2 %. Die deutliche Verteuerung inländischer Agrargüter und vor allem der Weltmarktpreise für Nahrungsmittel sowie der Transportkosten und Verpackungen im Jahr 2021 wurde in Österreich erst Anfang 2022 in den Konsumentenpreisen für Nahrungsmittel sichtbar (I. Quartal 2022: +4,4 %).

Die im Vorjahr stark gestiegenen inländischen Erzeuger- und Importpreise für Waren und die höheren Transportkosten spiegeln sich seit Mai 2021 (+2,1 %) zunehmend in den Preissteigerungen bei industriellen Gütern (ohne Energie) wider: im Februar und März 2022 lag der Anstieg gegenüber dem Vorjahr bereits bei über 5 % (im Zeitraum 2010 bis 2019 betrug der mittlere Anstieg gegenüber dem Vorjahr 1 %). Aufgrund der unvermindert ansteigenden in- und ausländischen Erzeugerpreise ist im weiteren Jahresverlauf noch mit einem steigenden Inflationsbeitrag der industriellen Güter im VPI zu rechnen.

Die Dienstleistungspreise haben mit Jahresbeginn ebenfalls deutlich angezogen und lagen im I. Quartal 2022 bei +3,2 % (2021: +2,2 %; Durchschnitt 2010/2019: +2,3 %). Hauptverantwortlich dafür war der Preisanstieg in Restaurant und Hotels (mit I. Quartal 2022 +6,5 %³) und bei Pauschalreisen (März 2022: +11,3 %).

Im **April 2022** erreichte die Inflationsrate in Österreich laut jüngster Veröffentlichung⁴ der **Statistik Austria** mit 7,2 % den höchsten Wert seit Anfang der 1980er Jahre. Der Anstieg gegenüber dem Wert im März 2022 (+6,8 %) ist dabei im Wesentlichen auf höhere Teuerungsraten im Bereich Industriegüter (ohne Energie) sowie Lebensmittel von jeweils +0,3 Prozentpunkten zurückzuführen. Der Preisdruck aus dem Bereich Energie ließ hingegen leicht nach (-0,2 Prozentpunkte), während der Dienstleistungsbereich im Vergleich zum März 2022 eine nahezu unveränderte Inflationsrate aufwies. Die Schnellschätzung für Mai weist eine Inflationsrate von voraussichtlich 8,0 % aus.⁵

² Durch das Aussetzen der Ökostromförderprämie und -pauschale ab 1.1.2022 für das gesamte Jahr 2022 wurde der Preisauftrieb bei Strom um rund 5½ Prozentpunkte (WIFO-Schätzung) gedämpft.

³ Für Hotel- und Restaurantdienstleistungen wurden mit 1.1.2022 die reduzierten MwSt-Sätze auf das ursprüngliche Niveau zurückgesetzt. Das ergab eine (VPI-gewichtete) Erhöhung des Steuersatzes um durchschnittlich 8 Prozentpunkte. Lt. WIFO-Schätzung ergibt sich dadurch ein zusätzlicher Inflationsbeitrag zur gesamten Inflationsrate von knapp ½ Prozentpunkt.

⁴ Siehe Pressemitteilung der Statistik Austria vom 18.05.2022, <[statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/128182.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/128182.html)> [02.06.2022].

⁵ Siehe Pressemitteilung der Statistik Austria vom 30.05.2022, <[statistik.at/web_de/presse/128240.html](https://www.statistik.at/web_de/presse/128240.html)> [02.06.2022].

2.4 Inflationsprognosen für 2022 und 2023

Für diesen Bericht haben WIFO, IHS und die OeNB neue Inflationsprognosen erstellt, wobei Informationen (z.B. Preise für Rohstoff-Futures) bis 3. Juni (OeNB) bzw. 9. Juni 2022 (WIFO) berücksichtigt wurden. Die folgende Tabelle fasst diese Prognosen zusammen. Die im Mai 2022 veröffentlichte Inflationsprognose der Europäischen Kommission für Österreich wird ebenfalls mit angeführt.

Tabelle 2: Übersicht Inflationsprognosen (WIFO, IHS, OeNB, Europäische Kommission)

Institution	2022	2023
WIFO (VPI, Juni 2022)	+7,5 %	+5,0 %
IHS (VPI, Juni 2022)	+7,1 %	+4,4 %
OeNB (HVPI, Juni 2022)	+7,0 %	+4,2 %
Europäische Kommission (HVPI, Mai 2022)	+6,0%	+3,0%

(WIFO / IHS / OeNB / Europäische Kommission, 2022(b))

Im Folgenden stellen die drei Institutionen ihre Prognosen im Detail vor.

2.4.1 WIFO

Die WIFO-Prognose für die Inflationsrate lt. Verbraucherpreisindex wird für 2022 auf 7,5 % (+1,7 Prozentpunkte gegenüber der WIFO-März-Prognose) und für 2023 auf 5,0 % (+1,8 Prozentpunkte) angehoben (Tabelle 3). Dabei wird nicht nur die Höhe der Inflationsrate, sondern auch das Muster der weiteren Entwicklung deutlich revidiert: der Höhepunkt in der monatlichen Inflationsdynamik wird mit etwa 8½ % zum Jahresende 2022/Jahresanfang 2023 erwartet und dürfte im kommenden Jahr erst ab dem II. Quartal 2023 merklich an Dynamik verlieren. Im IV. Quartal wird noch eine Inflationsrate über 3 % erwartet (Abbildung 7).

Getragen wird diese Entwicklung im Jahr 2022 in erster Linie von den Energiepreisen – knapp 4/10 der Inflation gehen direkt auf den Beitrag des Anstieges der Preise im Bereich Energie im VPI zurück (bei einem Gewicht von 7,4 %). Für 2022 wird auf Basis der Futures-Preise vom 9. Juni 2022 für Rohöl Brent, Erdgas (Central European Gas Hub) und Strom (EEX) für Energie im Jahr 2022 ein Preisanstieg von +40 % und für 2023 von +17 % erwartet. Für 2023 wird insgesamt ein (leicht) negativer Inflationsbeitrag für Mineralölprodukte prognostiziert. Bei Gas und Strom wirken 2023 die Preissteigerungen im europäischen Großhandel aus dem Jahr 2022 mit großer Verzögerung nach – hier wird von Dezember 2022 bis Mai 2023 mit einer zweiten Teuerungswelle bei den Haushaltstarifen für Gas und Strom gerechnet. Die auf Oktober verschobene CO₂-Bepreisung für Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas und die für Wien ab Herbst angekündigte Erhöhung der

Fernwärmetarife dürften die Inflationsrate zusammen um rund 0,15 Prozentpunkte im Gesamtjahr erhöhen.⁶

Die Preissteigerungen bei industriellen Gütern (ohne Energie) gehen auf die starken Anstiege der inländischen Erzeuger- und Importpreise bei Konsumgütern zurück, die wiederum von den starken Preiserhöhungen bei Rohstoffen, Vorprodukten und höheren Transportkosten beeinflusst werden (Abbildungen 3 und 4). In die Schätzung fließen auch Informationen zu den Preiserwartungen der Konsumgüterindustrie für die nächsten 3 Monate aus dem WIFO-Konjunkturtest sowie der Inputpreise aus dem BA-UniCredit Einkaufsmanagerindex ein. Für 2022 wird ein Zuwachs der Preise für industrielle Güter von 6 % (2018-2020: Ø+1,2 % p.a.) und für 2023 von 4,0 % erwartet.

Ab 1.1.2022 wurde in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie und Veranstaltungswesen die Rückführung der MwSt. auf ihr Normalniveau wirksam. Diese manifestiert sich bei den Dienstleistungspreisen (2021/12: 2,5 %, 2022/01: +3,2 %; zusätzlicher Inflationsbeitrag zur Gesamtinflation 0,4 Prozentpunkte⁷). Aus der Erhöhung der Richtwertmieten ab April/Mai 2022 (+5,7 %; ab August 2022 auch im VPI ersichtlich) wird ein Beitrag zur Gesamtinflation von 0,1 Prozentpunkten für 2022 unterstellt.⁸ Auch bei den frei vereinbarten Wohnungsmieten wird aufgrund der üblicherweise vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel (der Schwellenwert liegt meist bei 5%) mit einer markanten Erhöhung gerechnet. Für manche Mietverhältnisse (die den 5 %-Schwellenwert bereits im Jänner oder Februar 2022 erreicht haben) ist aufgrund der hohen Inflation im heurigen Jahr mit einer zweiten Mietanpassung zum Jahresende zu rechnen. In der Prognose wird daher von einem Anstieg der frei vereinbarten Mieten von 8 % ausgegangen.

Zudem werden die höheren Kosten für Geschäftsraumieten und Energie an die Dienstleistungspreise weitergegeben werden. Für die Preise der Dienstleistungen wird 2022 ein Anstieg um 3,5 % prognostiziert. Der Zuwachs von 3,8 % für 2023 (Ø 2011/2021 +2,4 % p.a.) geht hauptsächlich auf die erwarteten höheren Löhne (Reallöhne +1½ %) zurück.

Bei Nahrungs- und Genussmitteln wird für 2022 ein Preisanstieg von +9¼ % erwartet (Ø 2011-2021 +2,2 % p.a.). Stark verzögert wirken im I. und II. Quartal 2022 die Preissteigerungen bei den agrarischen Vorprodukten (internationale Agrar- und inländische agrarische Erzeugerpreise) und den Transport- und Verpackungskosten des Jahres 2021 nach. Im Jahresverlauf 2022 werden bei Nahrungsmitteln noch weitere Preisanstiege erwartet, die auf die hohen Treibstoff- (maschinenintensive Produktion) und Gaspreise (Düngemittel) sowie den Ukrainekrieg (geringeres Getreide- und Ölsaatenangebot aus Ukraine und Russland) und der Dürre in Indien zurückzuführen sind. Im IV. Quartal 2022 werden für Nahrungs- und Genussmittel um gut 12 % höhere Preise erwartet als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Für 2023 wird aufgrund des

⁶ Wien Energie hat bei der zuständigen Behörde (MA 62 der Stadt Wien) eine Preiserhöhung für Fernwärme um 92 % beantragt. Die tatsächlich genehmigte Erhöhung war zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung noch nicht bekannt.

⁷ Dies entspricht dem erwarteten Effekt der Oktober- bzw. Dezember-Prognose 2021.

⁸ Dieser Anstieg der Nettomiete wird für die dem Richtwertmietgesetz unterliegenden Mietwohnungen am privaten Wohnungsmarkt sowie für Gemeindewohnungen unterstellt.

teilweise geringeren globalen Ernteangebots und höherer Produktionskosten im Jahr 2022 mit einem Anstieg von +5¼ % gerechnet.

In dieser Prognose wird ein weitgehender Ausstieg der Europäischen Union aus russischem Erdöl und verarbeiteten Mineralölprodukten (Diesel) unterstellt. Es wurde weiter angenommen, dass die Öllieferungen aus Kasachstan (rund 40 % der gesamten österreichischen Rohölimporte) nicht durch Russland behindert/blockiert werden.⁹ Zudem wird unterstellt, dass die russischen Gaslieferungen weiterhin uneingeschränkt fließen bzw. von Seiten der EU nicht in den Sanktionenkatalog gegen Russland aufgenommen werden.

Eine Einschränkung der russischen Gaslieferungen würde die europäische und besonders die österreichische Wirtschaft enorm belasten und zu deutlichen weiteren Energiepreisanstiegen und damit zu einer deutlich höheren Inflationsrate insbesondere im Jahr 2023 führen. Ebenso würden ein längeres Anhalten der aktuellen Omikron-Welle in China bzw. neue Infektionswellen mit Mutationen, gegen die die verfügbaren Impfstoffe nicht/eingeschränkt wirken, die Inflation noch weiter ansteigen lassen.

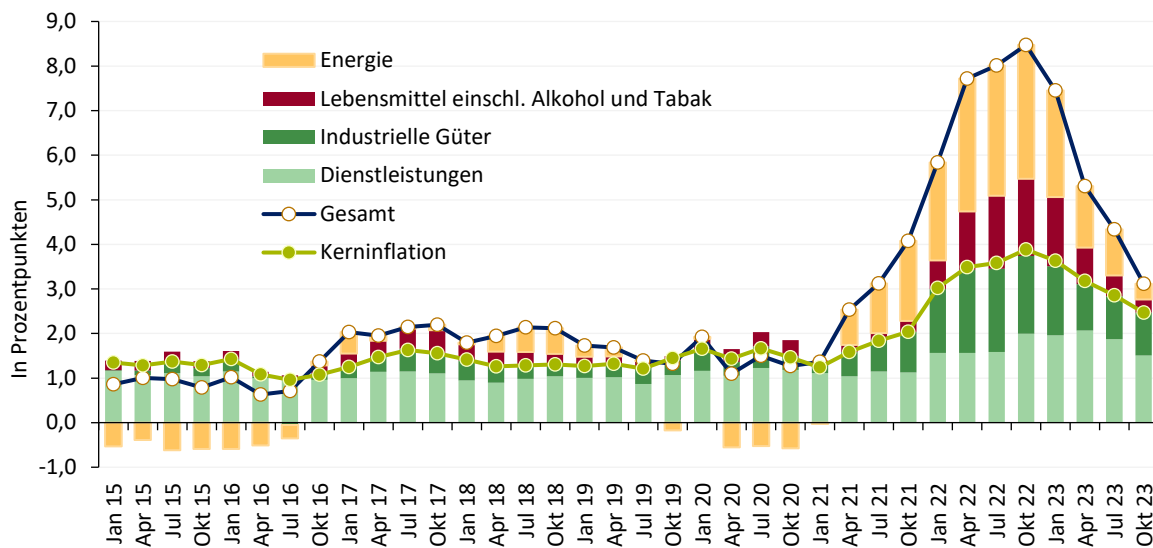
Tabelle 3: Inflationsprognose - WIFO Juni 2022 (EBAI)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Prognose	
						In %		März	Juni
Unverarbeitete Lebensmittel	1,8	1,0	1,3	3,6	1,5	5,0	4,1	12,0	6,5
Verarbeitete Lebensmittel und Alkohol	3,0	2,5	0,9	1,3	1,0	5,2	3,1	8,0	5,0
Dienstleistungen	2,3	2,0	2,0	2,4	2,2	3,1	2,8	3,5	3,8
Energie	2,5	5,2	1,0	-5,6	12,3	38,0	9,1	40,0	17,0
Industriegüter	1,4	1,2	1,1	1,3	2,0	3,5	2,4	6,0	4,0
Insgesamt	2,1	2,0	1,5	1,4	2,8	5,8	3,2	7,5	5,0
Kerninflation	2,0	1,8	1,6	1,9	2,0	3,5	2,7	4,8	4,0

(STATISTIK AUSTRIA, WIFO-Berechnungen, 2022b)

⁹ Diese Öllieferungen gehen über das Pipelinesystem des kaspischen Ölkonsortiums von Kasachstan über russisches Hoheitsgebiet zum russischen Schwarzmeerhafen Noworossijsk und werden von dort nach Triest verschifft (und in die Adria Wien Pipeline eingespeist).

Abbildung 7: Inflation in Österreich (Verbraucherpreise)



(STATISTIK AUSTRIA, WIFO-Berechnungen, WIFO-Juni-Prognose; Prognosewerte als Quartalsdurchschnitte, 2022b)

2.4.2 IHS

Die Inflation laut VPI wird im Jahr 2022 auf 7,1 % ansteigen und sich im Jahr 2023 auf 4,4 % zurückbilden.

Tabelle 4: Inflationsprognose des IHS vom Juni 2022

Inflationsraten in %	2021	2022	2023
Lebensmittel, Tabak, Alkohol	1.2	8.7	4.2
Energie	12.5	35.6	19.1
Industriegüter (ohne Energie)	2.0	5.1	1.8
Dienstleistungen	2.2	3.6	4.0
Gesamtindex	2.8	7.1	4.4

(IHS, 2022)

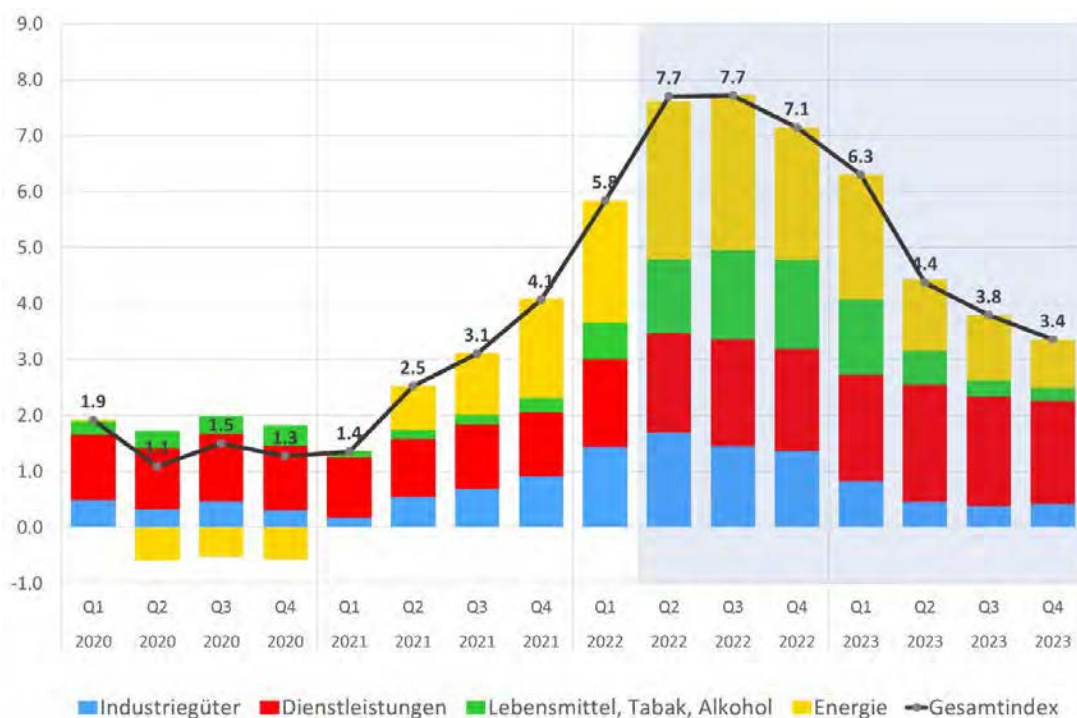
Maßgebliche Inflationstreiber sind die Energiepreise, die im laufenden Jahr um 36 % und im nächsten Jahr um 19 % steigen werden. Der Preisanstieg der Treibstoffe wirkt sich sehr zeitnah auf den Verbraucherpreisindex aus und trägt daher insbesondere im laufenden Jahr zum Anstieg der Energiepreiskomponente bei. Die Preise für Rohöl sind seit Mitte Mai wieder um 20 US-Dollar angestiegen, was sich unmittelbar auf die Inflationsrate im Juni niederschlagen wird. Ab dem zweiten Quartal 2023 werden die Treibstoffpreise die Inflation aufgrund des Basiseffekts des aktuellen Treibstoffpreisanstiegs wieder dämpfen. Die Preise für Strom, Gas, feste Brennstoffe und Fernwärme werden aufgrund bestehender Lieferverträge mit den Energieversorgern zeitversetzt an die Verbraucher weitergegeben – und je nach Vereinbarung auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Sie bestimmen daher maßgeblich die Energiepreisteuerung im

kommenden Jahr. Die unterstellten Preisentwicklungen für Öl, Gas und Strom orientieren sich am Durchschnitt der Terminnotierungen der letzten 10 Werktage (KW 22+23). Sie bilden damit die Erwartungen der Marktteilnehmer über die weitere Entwicklung ab. Bereits beschlossene Maßnahmen (Einführung CO₂-Bepreisung, Aussetzung des Förderbeitrags bzw. der Pauschale für Erneuerbare, Senkung der Abgaben für Gas und Strom) sind dabei bereits berücksichtigt.

Während sich die Gaspreise von den Höchstständen zu Beginn des Krieges in der Ukraine wieder deutlich zurückgebildet haben, ist eine Entspannung der Preise für agrarische Rohstoffe nicht zu beobachten. Sie liegen derzeit nur leicht unter den Höchstständen vom März. Dies ist zu einem großen Teil auf die Angebotsengpässe aufgrund des Kriegs sowie die Teuerung von Vorprodukten (wie etwa Düngemittel und Energie) zurückzuführen. Selbst wenn die ukrainischen Bauern in der Lage sind, Getreide und Ölsaaten zu ernten, kann das Angebot aufgrund versperrter Transportwege beeinträchtigt oder aufgrund umständlicher Transportrouten und -mittel stark verteuert sein. Die Auswirkungen sind weltweit zu spüren. Die heimischen Nahrungsmittelpreise stiegen im April um 7,2 %. Vorlaufindikatoren deuten auf eine weitere Beschleunigung des Preisauftriebs hin. Das IHS geht von einem Anstieg der Preise für Lebensmittel, Tabak und Alkohol von 8,7 % im laufenden Jahr und von 4,2 % im nächsten Jahr aus. Aber auch hier bestehen Prognoserisiken aufgrund der militärischen Auseinandersetzung sowie hinsichtlich des Ausmaßes der Weitergabe des Preisschocks an die Konsument:innen.

Abbildung 8: Inflationsprognose IHS

Inflationsrate in % (Linie) und Beiträge der Hauptkomponenten zur Inflationsrate in Prozentpunkten (Balken)



(IHS, 2022)

Der Preisanstieg für Industriegüter (ohne Energie) hat sich im ersten Quartal 2022 noch einmal beschleunigt. Die Beeinträchtigung der Lieferketten aufgrund neuerlicher Lockdowns in China sowie Produktionsausfälle in der Ukraine dürften die Treiber hinter der Güterpreisteuerung sein. Im nächsten Jahr dürfte sich aufgrund des Basiseffekts die Teuerung in diesem Bereich etwas entspannen. Im laufenden Jahr wird ein Preisanstieg von 5,1 % und im Jahr 2023 von 1,8 % prognostiziert. Ein abwärts gerichtetes Prognoserisiko könnten die zunehmend gefüllten Lager darstellen, da sich die Unternehmen auf das schwierige Umfeld eingestellt und Gegenmaßnahmen ergriffen haben. Auch schlechtere konjunkturelle Aussichten könnten sich insbesondere in diesem Bereich preisdämpfend auswirken. Eine stärkere Überwälzung der gestiegenen Preise für Vorprodukte stellt ein Aufwärtsrisiko bei der Preisentwicklung der Industriegüter dar.

Die Inflationsrate der Dienstleistungen hat ebenfalls zu Jahresbeginn zugenommen. Im Großen und Ganzen lässt sich dies auf stetige Rücknahme der Coronamaßnahmen in Österreich zurückführen. So tragen alleine die Preisanstiege im Bereich Gastronomie und Freizeit in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres jeweils rund 0,8 % zur Inflation bei, was nur zum Teil mit der Rücknahme der Mehrwertsteuersenkung in diesem Bereich begründet werden kann. Die gestiegenen Kosten, wie etwa für Energie und Lebensmittel, schlagen sich hier auch weiterhin nieder. Die Nachfrage nach Dienstleistungen des Bereichs Reisen und Hotellerie dürfte im laufenden Jahr ebenfalls stark von der Rücknahme der Coronamaßnahmen profitieren. Das Anheben der Richtwertmieten einerseits, aber auch die oftmals vertraglich vereinbarte Indexierung der Mieten an die Inflation (auch außerhalb des Vollenwendungsbereichs des Mietrechtgesetzes) dürfte insbesondere im kommenden Jahr die Teuerung beschleunigen. Hinsichtlich der Lohnentwicklung basiert die Prognose auf der Annahme, dass es zumindest zu einer Abgeltung der Verbraucherpreis-inflation kommt. Das IHS erwartet zwar keine Lohn-Preis-Spirale, der Kostendruck insbesondere bei den Dienstleistungspreisen dürfte aber im kommenden Jahr hoch bleiben.

Generell ist die Inflationsprognose mit beträchtlichen Risiken behaftet. Die Abschätzung des Ausmaßes und der Dauer der Belastung der Weltwirtschaft durch den Krieg in der Ukraine ist mit äußerst hoher Unsicherheit verbunden. Die beobachteten Marktpreise unterliegen starken Schwankungen, woraus sich erhebliche Prognoserisiken ableiten. Ein Wegfall der russischen Rohstoffexporte (Gasembargo, Lieferstopp, Beschädigung der Pipeline-Infrastruktur) würde zu einem weiteren Anstieg der Rohstoffpreise führen. Sollte der Krieg weiter eskalieren, wären die Folgen unabsehbar. Auch die Corona-Pandemie ist nicht überwunden. Das Risiko erneuter Schließungen von Produktionsstätten und Häfen in China könnte die Normalisierung der globalen Lieferketten weiter verzögern. Eine neue Corona-Variante im kommenden Herbst und Winter könnte erneute Infektionsschutzmaßnahmen erfordern. Auch eine stärkere Abgeltung des Verbraucherpreisanstiegs in der kommenden Lohnrunde könnte zu höheren Lohnstückkosten führen und damit den Preisdruck erhöhen. Die Entwicklung der Inflationsrate hängt auch von der konjunkturellen Entwicklung ab, deren Einschätzung ebenfalls mit hohen Unsicherheiten behaftet

ist. Eine deutliche Verschlechterung der konjunkturellen Situation würde wohl den Preisdruck dämpfen.

2.4.3 OeNB

Laut OeNB Inflationsprognose steigt die Inflation 2022 auf 7,0 %, gefolgt von einem Rückgang auf 3,0 % bis 2024.

Der im Februar 2022 ausgebrochene Krieg zwischen Russland und der Ukraine hat die Preise von Energie- und nicht-energetischen Rohstoffen, darunter insbesondere von Nahrungsmittelrohstoffen, weiter verteuert. Auch das Vertrauen sowohl der Konsumenten- als auch der Unternehmenseite wurde durch den Krieg geschwächt. Die ökonomischen Effekte des militärischen Konfliktes hängen von dessen Dauer und den verhängten Sanktionen ab. Die aktuelle Prognose der OeNB geht davon aus, dass der militärische Konflikt noch bis etwa Ende des Jahres anhalten wird, aber keine Rationierungen bei Energieträgern erfolgen müssen. Zudem sollten sich die weltweiten Angebotsengpässe bis Ende 2023 auflösen. Die Risiken der Inflationsprognose sind überwiegend aufwärtsgerichtet. Insbesondere eine Intensivierung des Kriegs in der Ukraine sowie mögliche Einschränkungen der Energielieferungen bis hin zu einem gänzlichen Energieembargo gegenüber Russland sind die größten Risikofaktoren.

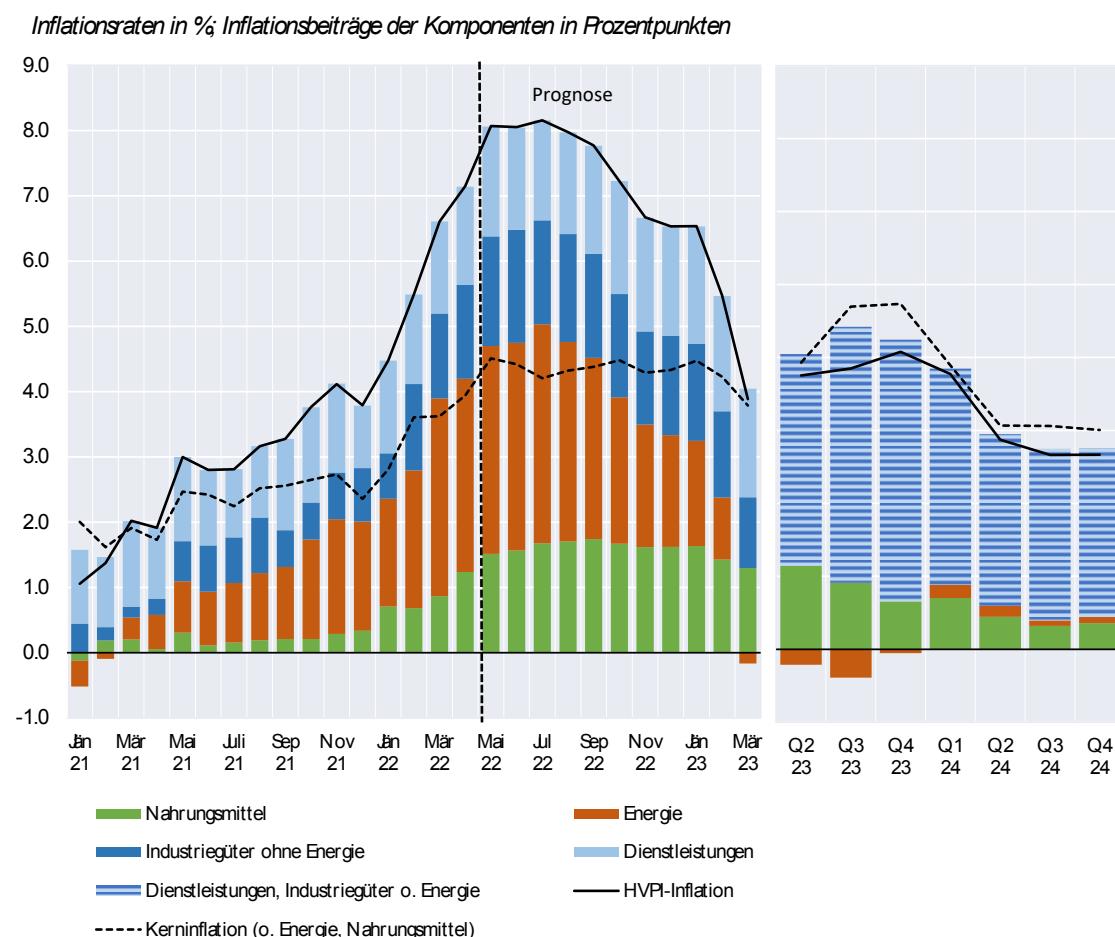
In ihrer aktuellen Prognose¹⁰ erwartet die OeNB für das Jahr 2022 ein Anstieg der HVPI-Inflationsrate auf 7,0 % (nach 2,8 % im Vorjahr), gefolgt von einem Rückgang auf 4,2 % im Jahr 2023 und auf 3,0 % im Jahr 2024 (siehe Abbildung 9, Tabelle 5). Damit wurde die Teuerungsrate gegenüber der letzten Prognose über den gesamten Prognosehorizont nach oben revidiert: 2022 sowie 2023 um jeweils 1,4 Prozentpunkte und 2024 um 0,8 Prozentpunkte. Im Jahr 2022 führt die Beschleunigung der Rohstoffpreise von Nahrungsmitteln wie auch die Intensivierung der Angebotsengpässe in manchen Bereichen aufgrund des militärischen Konflikts in der Ukraine zur Aufwärtskorrektur der Prognose. In den Jahren 2023 und 2024 sollten vor allem die zu erwartenden höheren Lohnabschlüsse zu einer Kerninflationsrate führen, die deutlich über der letzten Prognose liegt.

Der militärische Konflikt in der Ukraine hat die Weltmarktpreise für Agrarrohstoffe deutlich in die Höhe getrieben, sodass 2022 und auch 2023 weit überdurchschnittliche Inflationsraten bei Nahrungsmitteln zu erwarten sind. Auch bei Industriegütern ohne Energie ist mit anhaltendem Preisdruck zu rechnen, da der Anstieg der Erzeugerpreise in der verarbeitenden Industrie ungebrochen anhält. Die Preisanstiege bei Dienstleistungen werden durch die steigende Nachfrage und indirekte Effekte der Energiepreisentwicklung angetrieben. Zudem werden erwartete Preissteigerungen bei Mieten die Inflationsrate im Dienstleistungssektor antreiben. Die

¹⁰ Im Rahmen eines Interimsupdate ihrer Prognose Anfang April 2022 hat die OeNB noch eine Inflationsrate von 5,6 % für das Jahr 2022, 2,9 % für 2023 und 2,2 % für 2024 erwartet.

infolge der militärischen Auseinandersetzung erwartete Eintrübung des Konsums wird den Inflationsdruck im Jahr 2022 bei weitem nicht ausgleichen. Die ohne Energie und Nahrungsmittel berechnete Kerninflation wird 2022 auf 4,1 % ansteigen (nach 2,3 % im Vorjahr) und 2023 mit 4,4 % sogar noch darüber liegen. Ausschlaggebend dafür sind die angesichts der Inflationsentwicklung erwarteten hohen Lohnabschlüsse. Erst 2024 wird die Kerninflationsrate auf 3,3 % sinken, damit aber nach wie vor deutlich über dem langfristigen Durchschnitt vor der Pandemie bleiben.¹¹ Im Vergleich zur letzten Prognose wurde die Kerninflationsrate 2022 um 0,8 Prozentpunkte, jene für 2023 um 1,5 Prozentpunkte sowie jene für 2024 um 1,0 Prozentpunkte nach oben korrigiert.

Abbildung 9: OeNB Inflationsprognose – Inflationsbeiträge¹²



Laut den gegenwärtigen Finanzmarkterwartungen werden die Terminnotierungen für Rohöl im Juni 2022 ihren Höhepunkt erreichen. Die Terminnotierungen der Großhandelspreise für Gas und

¹¹ Die ohne Energie und Nahrungsmittel berechnete Kerninflationsrate lag in den Jahren 1999 bis 2019 bei durchschnittlich 1,7 %.

¹² Die Monatsprognose der Komponenten des HVPI endet mit März 2023. Für die darüberhinausgehende Periode wird eine Quartalsprognose für die Kerninflation (Dienstleistungen und Industriegüter ohne Energie) sowie für Energie und Nahrungsmittel erstellt. In der Grafik ist die Monatsprognose in der linken Abbildung und die Quartalsprognose in der rechten Abbildung dargestellt.

Elektrizität gehen zwar bis 2024 etwas zurück, bleiben aber deutlich über ihrem langfristigen Durchschnitt. Infolgedessen wird die Jahresinflation von Energie für 2022 31,7 % betragen. Für das Jahr 2023 wird mit einem Rückgang der Energiepreisinflation auf 0,0 % gerechnet, gefolgt von 1,4 % im Jahr 2024 (siehe Tabelle 5). Das vom Nationalrat im März 2022 beschlossene Energiepaket enthält Senkungen der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe bis Mitte 2023. Alle bereits beschlossenen fiskalpolitischen Maßnahmen (Senkung der Elektrizitäts- und Gasabgabe bis Mitte 2023, Aussetzung der Erneuerbarenpauschale und des Erneuerbarenförderbeitrags in den Jahren 2022 und 2023 sowie die Einführung der CO₂-Bepreisung) dürften die HVPI-Inflationsrate im Jahr 2022 netto um rund 0,2 Prozentpunkte dämpfen (die Energiepreisinflation um rund -2,5 Prozentpunkte). Deren Auslaufen dürfte aber 2023 und 2024 einen inflationssteigernden Effekt auf die HVPI-Inflationsrate von jeweils etwa 0,3 Prozentpunkten haben (bzw. die Energiepreisinflation um 3,1 bzw. 3,5 Prozentpunkte anheben) – siehe auch Inflationsbeitrag des öffentlichen Sektors in Tabelle 5.

Tabelle 5: OeNB Inflationsprognose vom Juni 2022

	Prognose				Revisionen gegenüber März 2022		
	2021	2022	2023	2024		2023	2024
					<i>in Prozentpunkten</i>		
HVPI-Inflation	2.8	7.0	4.2	3.0	1.4	1.4	0.8
Nahrungsmittel insgesamt	1.1	7.9	5.9	2.6	3.4	1.2	0.3
<i>davon unverarbeitete Nahrungsmittel</i>	2.2	7.3	x	x	3.7	x	x
<i>davon verarbeitete Nahrungsmittel</i>	0.8	8.1	x	x	3.3	x	x
Industriegüter ohne Energie	1.9	4.8	x	x	1.6	x	x
Energie	10.8	31.7	-0.0	1.4	2.9	-0.1	-0.8
Dienstleistungen	2.5	3.6	x	x	0.2	x	x
HVPI ohne Energie	2.1	4.8	4.7	3.1	1.3	1.5	0.9
HVPI ohne Energie und Nahrungsmittel	2.3	4.1	4.4	3.3	0.8	1.5	1.0
Inflationsbeitrag des öffentlichen Sektors							
	<i>in Prozentpunkten</i>				<i>in Prozentpunkten</i>		
Gesamt	0.2	0.1	0.5	0.5	-0.3	0.2	0.2
<i>davon indirekte Steuern</i>	0.0	-0.2	0.3	0.3	-0.3	0.2	0.2
<i>davon administrierte Preise</i>	0.2	0.3	0.2	0.2	0.0	0.0	0.0

Quelle: OeNB, Statistik Austria.

Anmerkung: Der gesamte Inflationsbeitrag des öffentlichen Sektors wurde auf der Basis von gerundeten Teilbeiträgen ermittelt.

Die Inflationsrate von Dienstleistungen ist seit Jahresbeginn von 3,1 % auf 3,4 % im April 2022 gestiegen. In den nächsten Monaten wird sich die Inflationsrate im Dienstleistungssektor weiter beschleunigen, was auch durch die kurzfristigen Preiserwartungen der Dienstleistungsunternehmen bestätigt wird. Diese liegen derzeit teilweise deutlich über ihrem langfristigen Durchschnitt. So erreichten die Preiserwartungen der Gastronomieunternehmen für die nächsten drei Monate zuletzt historische Höchstwerte. Die hohen Energiekosten dürften auch im Dienstleistungssektor zunehmend an die Konsument:innen weitergegeben werden. Zudem

gibt die erwartete starke Nachfrage nach den Lockerungen der Pandemiemaßnahmen den Unternehmen die Möglichkeit, Preiserhöhungen vorzunehmen. Im April erfolgte außerdem die Anhebung der Richtwert- und Kategoriemieten, was ebenfalls zur Aufwärtsentwicklung der Dienstleistungsinflation beitragen wird. Dies dürfte die Dienstleistungsinflation um rund 0,2 Prozentpunkte sowie die HVPI-Inflationsrate um rund 0,1 Prozentpunkt anheben.¹³ Zudem übt die Rückführung der Mehrwertsteuer im Gastronomie- und Beherbergungsbereich mit Anfang 2022 das gesamte Kalenderjahr über Aufwärtsdruck auf die Dienstleistungsinflation aus. Im Jahresdurchschnitt 2022 wird somit im Dienstleistungssektor mit einer Inflationsrate von 3,6 % gerechnet.

Die Inflationsrate von Industriegütern ohne Energie stieg im April 2022 auf 4,7 % und war damit fast sechsmal so hoch wie im langfristigen Durchschnitt vor der Pandemie (1999-2019: 0,8 %). Ausschlaggebend dafür waren die Preissteigerung auf den vorgelagerten Produktionsstufen sowie die hohen Energiekosten. Für 2022 wird im Industriegütersektor ohne Energie eine Jahresinflationsrate von 4,2 % erwartet. Vor allem bei langlebigen Konsumgütern wie Fahrzeugen und Möbeln wird mit einem anhaltenden Preisdruck gerechnet. Die militärische Auseinandersetzung in der Ukraine verstärkt die bereits bestehenden Lieferengpässe in manchen Bereichen. Unternehmen dürften aufgrund der starken Nachfrage in der Lage sein, die Kostensteigerungen schneller und in einem größeren Ausmaß an die Endverbraucher:innen weiterzugeben. Zur starken Nachfrage tragen auch die während der COVID-19-Pandemie angehäuften Überschussersparnisse bei.

Bei Nahrungsmitteln (einschließlich Alkohol und Tabak) erwarten wir einen Anstieg der Teuerungsrate von 1,1 % im Jahr 2021 auf 7,9 % im Jahr 2022. Auch 2023 wird mit einer überdurchschnittlichen Nahrungsmittelinflationsrate von 5,9 % gerechnet. Erst 2024 sollte die Teuerung wieder drastisch auf 2,6 % sinken und damit nur mehr leicht über ihrem langfristigen Mittelwert liegen. Für den Inflationsanstieg im Jahr 2022 und die anhaltend hohe Inflation im Folgejahr sind einerseits steigende Preiserwartungen für globale Agrarrohstoffe verantwortlich, andererseits hohe Energiekosten. Zudem haben sich Düngemittel spürbar verteuert, da die chemische Industrie besonders stark von Erzeugerpreissteigerungen und Lieferengpässen betroffen ist. Die aufgrund des Krieges zwischen Russland und der Ukraine zu erwartenden Angebotsausfälle bei Agrarrohstoffen dürften die Erzeugerpreise für Nahrungsmittel und in der Folge auch deren Verbraucherpreise weiter anheizen.

¹³ Diese Erhöhungen fließen in den HVPI zeitverzögert ein, da die Preise für Wohnungsmieten der „Mikrozensus Wohnungserhebung“ entnommen werden. Die quartalsweise durchgeführte Mikrozensus-erhebung liegt zirka drei Monate nach dem Ende des Erhebungsquartals vor.

2.5 Betroffenheit von der Teuerung

Bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als Kriterien die **soziale Treffsicherheit**, die **Budgetbelastung** sowie deren (potentieller) **Einfluss auf die Teuerung** und die Erreichung der **Klimaziele** herangezogen, wobei **dem ersten Kriterium die größte Bedeutung beigemessen wird**.

Soziale Treffsicherheit wird dann als gegeben angesehen, wenn von einer Maßnahme vor allem armutsgefährdete Haushalte und darüber hinaus Haushalte mit geringen Einkommen, die nicht ausreichende Ersparnisse haben, um ihre Konsumausgaben decken zu können, erreicht werden. In diesem Sinne zielgerichtete Maßnahmen erzeugen zudem geringere Nebenwirkungen und Mitnahmeeffekte – auch im Hinblick auf die budgetäre Nachhaltigkeit.

Im Folgenden werden WIFO-Schätzungen zu Inflationsraten nach Haushaltseinkommensgruppen und Berechnungen von Statistik Austria auf der Basis von EU-SILC Erhebungen zur Armutsgefährdung und Konsumeinschränkung aufgrund der Teuerung vorgestellt.

2.5.1 Geschätzte Preisindizes nach Haushaltseinkommensgruppen

Autorenschaft: WIFO

Die Schätzung des WIFO von Preisindizes für unterschiedliche Haushaltseinkommensgruppen sind so angelegt, dass sie auf Basis der verfügbaren Informationen die VPI-Methodologie so gut als möglich nachbilden. Dabei wird das Indexkonzept nach Laspeyres verwendet.¹⁴ Auf der Grundlage der Konsumerhebungen 2004/05, 2009/10, 2014/15 und 2019/20 für die Gewichtungsstruktur und den VPI-Preisindizes nach der COICOP-3-Steller Klassifikation von Statistik Austria werden monatliche Inflationsraten für Haushalte nach unterschiedlichen sozioökonomischen Merkmalen für den Zeitraum Jänner 2006 bis März 2022 geschätzt. In Tabelle 6 werden die Schätzungen der Abweichungen zur Inflationsrate lt. VPI nach Haushaltseinkommensdezilen dargestellt.

¹⁴ Dabei werden die Warenkörbe (d. h. die Gewichtung) in der Indexberechnung konstant gehalten (d. h. keine Substitution in den nachgefragten Mengen aufgrund der Preisänderungen berücksichtigt). Indexveränderungen ergeben sich somit ausschließlich aus den Preisänderungen. Im von Statistik Austria bis 2015 im Auftrag des Seniorenrates berechneten Preisindex für Pensionistenhaushalte (PIPH) wurde im Prinzip eine ähnliche Vorgangsweise gewählt.

Tabelle 6: Inflationsunterschiede nach Haushaltseinkommensdezilen

	Abweichung zur WIFO-Schätzung - gesamt									
	1. Dezil	2. Dezil	3. Dezil	4. Dezil	5. Dezil	6. Dezil	7. Dezil	8. Dezil	9. Dezil	10. Dezil
	In Prozentpunkten									
Jän.2006-Mär.2022	0,17	0,10	0,07	0,06	0,05	0,03	-0,01	-0,06	-0,04	-0,10
Jän.2006-Dez.2010	0,25	0,15	0,04	0,10	0,08	0,10	-0,02	-0,07	-0,06	-0,16
Jän.2011-Dez.2015	0,24	0,12	0,09	0,04	0,04	0,02	-0,01	-0,08	-0,06	-0,09
Jän.2016-Dez.2020	0,20	0,14	0,13	0,07	0,05	-0,02	-0,04	-0,06	-0,06	-0,09
I. Quartal 2021	0,30	0,08	0,17	0,07	0,07	0,03	-0,09	-0,09	-0,09	-0,08
II. Quartal 2021	-0,20	-0,11	-0,06	0,03	0,00	-0,04	0,08	0,01	0,05	0,03
III. Quartal 2021	-0,52	-0,30	-0,11	-0,04	-0,08	-0,08	0,10	0,02	0,20	0,16
IV. Quartal 2021	-0,88	-0,47	-0,23	-0,09	-0,13	-0,06	0,18	0,02	0,31	0,26
I. Quartal 2022	-1,05	-0,52	-0,34	-0,16	-0,19	-0,02	0,17	0,04	0,40	0,33

(STATISTIK AUSTRIA, WIFO-Berechnungen, 2022)

Für die Periode **2006 bis 2020** zeigt sich: Für Haushalte mit niedrigem Einkommen bzw. mit hohen Ausgabenanteilen für Nahrungsmittel, Mieten und Haushaltsenergie wird eine um rund ¼ Prozentpunkt höhere Inflationsrate ausgewiesen, da in diesem Zeitraum auch die Preise für diese VPI-Teilpositionen stärker gestiegen sind. In den Monaten mit höheren Energiepreisanstiegen (vor allem bei Mineralölprodukten) verschiebt sich dieses Muster etwas und die Inflationsraten für das 1. und 10. Dezil nähern sich an, über die gesamte Periode liegt die Teuerung für das Dezil mit den niedrigsten Einkommen über oder gleich auf wie für das Zehntel der Haushalte mit den höchsten Einkommen. Die Annäherung der Inflationsraten ist vom höheren Konsum bzw. von deren höheren Ausgabenanteilen für Treibstoffe und Heizöl der oberen Einkommensgruppen verursacht

Ab Mitte 2021 änderte sich das oben erläuterte Bild: Für Haushalte mit niedrigeren Einkommen werden im Vergleich zur Inflationsrate für alle Haushalte um bis zu 1 Prozentpunkt niedrigere Preissteigerungen geschätzt. Dafür sind zum einen die sehr hohen Preissteigerungen bei Energie, im Besonderen bei Mineralölprodukten verantwortlich (März 2022: Heizöl +118 %, Treibstoffe +50,7 % gegenüber dem Vorjahr), für die wie oben ausgeführt die Haushalte mit höheren Einkommen mehr ausgeben. Zum anderen geht diese Änderung auf die von Statistik Austria im VPI im langjährigen Vergleich im Jahr 2021 sehr niedrig ausgewiesenen Preissteigerungen bei Nahrungsmitteln (ganzjährig) und die gesunkenen Mietaufwendungen (ab September 2021) zurück.¹⁵

¹⁵ Die lt. Statistik Austria im VPI ab September 2021 gegenüber dem Vorjahr gesunken Mietaufwendungen, gehen auf eine Änderung in der Erhebung der Nettomieten im Mikrozensus-Wohnprogramm ab Jänner 2021 zurück, wodurch sich ein Bruch in den Zeitreihen des Mietaufwandes ergibt. Alle verfügbaren Marktindikatoren (Remax, Immoscout24) weisen für 2021 (und soweit sie für das I. Quartal 2022 verfügbar sind) keinen Rückgang des Mietniveaus gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres aus.

Auch wenn die WIFO-Inflationsschätzungen auf Basis der Konsumerhebungen und VPI-Teilaggregate von Statistik Austria für Haushalte mit einem niedrigeren Einkommen in der Hochinflationsphase vom IV. Quartal 2021/I Quartal 2022 eine niedrigere Inflationsrate ergeben als für den Durchschnitt über alle Haushalte, so besagt das nicht, dass erstere von der hohen Inflation weniger betroffen wären. Denn bereits vor den starken Preisanstiegen mussten sie den **überwiegenden Teil des Haushaltseinkommens für notwendige Ausgaben** (Nahrungsmittel und Wohnen wie Miete und Haushaltsenergie) aufwenden. Die Mehrausgaben durch die Teuerung sind für diese Haushalte, auch bei einer um 1 Prozentpunkt niedrigeren Inflationsrate verglichen zu den oberen Einkommensdezilen, schwieriger zu bewältigen. Im Besonderen für armutsbetroffene und armutsgefährdete Haushalte sind die Mehrausgaben durch die hohen Preissteigerungen aufgrund niedriger verfügbarer Haushaltseinkommen und keiner/geringer Ersparnisse kaum/nicht zu stemmen.¹⁶

2.5.2 Armutsgefährdung nach soziodemographischen Merkmalen

Autorenschaft: EBAI-Vorsitz

Dass sich insbesondere armutsbetroffene und armutsgefährdete Haushalte die Mehrausgaben durch die hohen Preissteigerungen nicht leisten können, zeigt sich auch bei finanziellen Konsumeinschränkungen (Deprivationsindikatoren). Zum Jahresende 2021 waren hochgerechnet 1,7 Mio. Menschen (28 % der Bevölkerung) nicht in der Lage, **unerwartete Ausgaben von 1.300 Euro** aus eigenen Mitteln zu bezahlen, ohne etwas zu leihen oder in Raten zu zahlen. Regelmäßige kostenpflichtige **Freizeitaktivitäten** (z.B. Sport, Konzerte, Kino, Restaurant) konnten sich 17 % nicht leisten. Rund 12 % konnten abgenützte **Möbel** aus finanziellen Gründen nicht ersetzen. Sich jede Woche **kleinere persönliche Ausgaben** zu leisten (z.B. für eine Kinokarte oder ein Eis), war für 628.000 Personen (10 % aller Befragten) nicht möglich. 369.000 Menschen konnten es sich im November und Dezember 2021 nicht leisten, ihre **Wohnung angemessen warm zu halten**. Das entspricht einem Anteil von 6 %. Rund 363.000 (6 %) konnten sich aus finanziellen Gründen keine **angemessene Ernährung** (jeden zweiten Tag eine warme Hauptmahlzeit mit Fleisch/Fisch oder vegetarisch) leisten (Datenquelle: Statistik Austria: EU-SILC Express Q4/2021). Dabei zeigt sich für alle oben genannten finanziellen Konsumeinschränkungen Ende 2021 eine deutlich erhöhte Betroffenheit im Vergleich zum Frühjahr 2021.

¹⁶ Siehe dazu auch Marian Fink, Christine Mayrhuber, Silvia Rocha-Akis (2022), Steigende Lebenshaltungskosten und Armut, WIFO Research Brief 2022/10.

Tabelle 7: Zusammensetzung der armutsgefährdeten Personengruppe nach soziodemographischen Merkmalen

Soziodemographische Merkmale	Gesamt (=100%) in 1.000	Armutsgefährdung		
		in 1.000	Anteil	Quote
			in %	
Insgesamt	8.797	1.292	100	15
Alter				
0 bis 17 Jahre	1.613	320	25	20
18 bis 34 Jahre	1.775	265	21	15
35 bis 49 Jahre	1.795	246	19	14
50 bis 64 Jahre	2.068	231	18	11
65 Jahre +	1.546	230	18	15
Erwerbsstatus	8.797	1.292	100	15
Haupttätigkeit (Befragungszeitpunkt: 2021)				
Erwerbstätig	3.951	323	25	8
davon Vollzeit	2.942	222	17	8
davon Teilzeit	1.009	102	8	10
Pension	2.123	312	24	15
Arbeitslos	409	158	12	39
Haushalt	471	129	10	27
In Ausbildung	440	80	6	18
Haupteinkommensquelle	8.797	1.292	100	15
Unselbständige Arbeit	5.195	371	29	7
Selbständige Arbeit	606	67	5	11
Sozialleistungen	1.017	509	39	50
Pensionen	1.801	249	19	14
Private Einkommen	178	95	7	53
Haushalte ohne Pension				
Zusammen	7.096	1.055	100	15
Alleinlebende Männer	539	119	30	22
Alleinlebende Frauen	498	120	30	24
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	2.177	159	40	7
Haushalte mit Kindern	3.882	656	100	17
Einelternerhaushalt	237	86	13	36
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	1.354	129	20	10
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	1.440	195	30	14
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	851	246	37	29
Haushalt mit				
männlichem Hauptverdiener	6.160	721	56	12
weiblicher Hauptverdienerin	2.637	570	44	22

(STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2021, 2022)

Tabelle 7 gibt in Spalte 3 eine Indikation über die Zahl der jeweils betroffenen Personen. Z.B. gibt es 320.000 Kinder im Alter von 0 bis 17 Jahren, deren Haushalt armutsgefährdet ist (d.h. das äquivalisierte Haushaltseinkommen liegt unter 60 % des äquivalisierten Mediankommens). Spalte 4 zeigt, wie hoch dieser Personenanteil an allen armutsgefährdeten Personen ist: 24,8 % aller armutsgefährdeten Personen sind demnach Kinder. Spalte 5 zeigt den Anteil der armutsgefährdeten Personen innerhalb einer Bevölkerungsgruppe. Demnach sind 20 % aller

Kinder von 0 bis 17 Jahren armutsgefährdet. Aus Spalte 4 lässt sich ableiten, wie treffsicher eine Maßnahme wäre, wenn sie für die Gesamtpopulation gelten würde. Erhöht man z.B. die Familienbeihilfe für alle Familien, so würden 80 % der Mittel (=100-20) bei Kindern ankommen, die nicht armutsgefährdet sind.

Tabelle 7 zeigt, welche Bevölkerungsgruppen in welchem Ausmaß armutsgefährdet sind. Das WIFO zeigt in einem aktuellen Research Brief: „In den ärmeren Haushalten sind die Konsumausgaben im Durchschnitt höher als die verfügbaren Einkommen, in den 10 % der Haushalte mit den niedrigsten verfügbaren Haushaltsäquivalenzeinkommen (1. Dezil) reichte das verfügbare Haushaltseinkommen nur zur Finanzierung von 68 % der Konsumausgaben aus. Den Rest müssen diese Haushalte über Ersparnisse oder über Verschuldung finanzieren.“ (Fink et al., 2022) Dies bedeutet, dass der Anteil jener, die sich die Befriedigung von Grundbedürfnissen nicht leisten können, weiterhin ansteigen wird. Schon im Jahr 2021 war davon ein erheblicher Teil der Bevölkerung betroffen.

Für Menschen mit höheren Einkommen stellen die Preissteigerungen ein geringeres Problem dar: „Erst ab dem 4. Einkommensdezil deckt das Einkommen die Konsumausgaben. Bei den wohlhabendsten 10 % der Haushalte wird das verfügbare Einkommen zu 60 % für die Konsumfinanzierung ausgegeben, 40 % der Einkommen konnten hier gespart werden. Steigende Preise bedeuten in ärmeren Haushalten tatsächlichen Konsumverzicht bzw. steigende Konsumverschuldung. Haushalte mit höheren Einkommen können auch bei Preisanstiegen ihren Lebensstandard aufrechterhalten. Steigende Preise gehen hier zulasten ihrer Ersparnisbildung“. (Fink et al., 2022)

3 Bisher gesetzte Maßnahmen des (Bundes-) Gesetzgebers

Autorenschaft: EBAI-Vorsitz

Der Gesetzgeber hat ab 2022 bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Abfederung der Inflation gesetzt. Die Energieentlastungspakete der Bundesregierung inkl. der Aussetzung des Erneuerbaren-Förderbeitrags und der Erneuerbaren-Förderpauschale sowie die Wertsicherung bei Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrten und Verkehrsdienstverträge bewirken ein Gesamtvolumen von annähernd 4,37 Mrd. € über die BFRG-Periode 2022-2025, davon knapp 2,76 Mrd. € für das Jahr 2022. Die temporäre Senkung der Erdgas- und Elektrizitätsabgabe und die Aussetzung der Erneuerbaren-Förderbeiträge bzw. -pauschale sowie die Preissenkungen im öffentlichen Verkehr und die Angebotserweiterung (1,65 Mrd. €) wirken 2022 tendenziell preisdämpfend, die anderen Maßnahmen sind vor allem auf den Erhalt der Kaufkraft der privaten Haushalte ausgerichtet. Inklusiv der gesetzten Maßnahmen laut Tabelle 8 wird das staatliche Defizit 2022 gemäß BFG-Novelle auf 3,1 % des BIP, die staatliche Verschuldung auf 80,0 % des BIP (und damit über den Maastricht-Referenzwerten) prognostiziert.

Tabelle 8: Maßnahmen des Bundes zur Abfederung der Folgen der Inflation

Entlastungsmaßnahmen/Anpassungen iZm der Inflation	Zielgruppe	Durchschnittswert Entlastung	Wie wird Maßnahme geltend gemacht?	Wann tritt Maßnahme in Kraft?	2022	2023	2024	2025	Gesamtvolumen 2022-2025 in Mio. €	Ende der Maßnahme
Entlastungspaket I										
Energiekostenausgleich	Haushalte	150 Euro	Einmalzahlung	ab April/Anfang Mai 2022	627.8				627.8	
Teuerungsausgleich für besonders vulnerable Gruppen	ALVG-Bezieher, Haushalte mit Sozialhilfebezug, Ausgleichszulage- und Studienbeihilfe-Bezieher und Mobilitätsstipendiaten	300 Euro	Einmalzahlung		226.7				226.7	
Aussetzung des Erneuerbaren-Förderbetrags und der Erneuerbaren-Förderpauschale	Betriebe & Haushalte	ca. 90 - 100 Euro	Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Erneuerbaren-Förderpauschale werden von den Stromkunden nicht eingehoben (außerbudgetär)	ab 01.01.2022	900				900	31.12.2022
Energieberatungen	Haushalte		Auf Antrag		15				15	
Entlastungspaket II										
Senkung der Erdgas- und Elektrizitätsabgabe	KMU & Haushalte	100 Euro im Schnitt pro Haushalt	Steuervergünstigung monatlich oder jährlich	ab 01.05.2023	600	500	-225		875	30.06.2023
Pendlerpauschale- & Euro	Pendler	400 - 1.000 Euro	Steuervergünstigung monatlich oder jährlich	ab 01.05.2023 (Aufrollung spätestens bis August)	120	220	80		420	30.06.2023
einmaliger negativsteuerfähiger Betrag wenn Pendlerpauschale zusteht	Negativsteuerbezieher + Pendler	100 Euro	Einkommensteueranlagung (rückwirkend) 2022	Wirkung 2023 und 2024 - Teil von Volumen Pendlerpauschale- & Euro						2023
Preissenkungen im öffentlichen Verkehr & Angebotsweiterung	Bevölkerung		Umsetzung durch Länder		150	153	156	159.2	618.2	
Agrardiesel-Kostenausgleich	Landwirtschaft		Auf Antrag	Antrag ab September 2022 (bis Oktober 2022)	5	20	5		30	30.06.2023
Treibstoffrückvergütung	inländische KMU, die besonders auf Treibstoff angewiesen sind			Umsetzung noch offen						
Herabsetzen der KSt- und Est-Zahlungen	Unternehmen, um Liquidität zu stärken		Auf Antrag	Bereits möglich	350 Mio. € als Liquiditätsvorschuss 2022, der über die Jahre abgebaut wird					
Unterstützung zum raschen Umstieg auf alternative dekarbonisierte Antriebsformen	Betriebe		durch Förderprogramme		60	60			120	2023
Investitions offensive Energieunabhängigkeit	Windkraft und Photovoltaik Projekte, innovative Erzeugung und Speicherung		Auf Antrag	offen	30	55	55	55	195	
sonstige Anpassungen BfG/BFRG										
Wertsicherung Schüler- und Lehrlingsfreifahrt					30	31.0	31.734	32.5	125.2	
Wertsicherung Verkehrsdienstverträge						71.4	72.8	74.3	218.5	
Summe Entlastungsmaßnahmen					2,764.50	1,110.36	175.534	321.0	4,371.36	

(BMF, 2022)

Mit dem Entlastungspaket I werden nach einer Analyse des Budgetdienstes insbesondere Personen im 1. bis 3. Einkommensdezil begünstigt. Den Energiekostenausgleich von 150 € erhalten alle Haushalte bis etwa zum 9. Dezil. Vom Entfall der Erneuerbaren-Förderung profitieren mit Ausnahme der bereits vorher befreiten Niedrigeinkommensbezieher alle Haushalte und Unternehmen. Das Entlastungspaket II begünstigt gemäß dem Strom-/ Gasverbrauch. Die Maßnahmen für Pendler/Mobilität haben keinen direkten sozialpolitischen Bezug. Durch die Änderungen bei den Werbungskosten für Pendeln ergibt sich eine (befristete) Entlastung von 400 bis etwa 1.000 €/Jahr, der höchste Wert der Entlastung tritt ab etwa dem 8. Dezil ein; es werden über die Negativsteuer aber auch Niedrigeinkommensbezieher:innen begünstigt. Die Förderung des Ausstiegs aus fossilen Energieträgern setzt in der Regel einen finanziellen Eigenbeitrag der Unternehmen voraus.

4 Analyse von möglichen Maßnahmen

Autorenschaft: EBAI-Vorsitz

Bei einem Konsum der privaten Haushalte (und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck) von etwa 220 Mrd. € im Jahr 2022 betragen die Kosten der Inflation etwa 12 Mrd. € (WIFO-Prognose vom März 2022). Mit zwei Entlastungspaketen wurden die Kosten der Inflation von der Bundesregierung im Ausmaß von 4,37 Mrd. € abgedeckt. Dazu kommen Maßnahmen der Länder und Gemeinden, für die allerdings kein Gesamtvolumen bekannt ist. (Kommende) Lohnerhöhungen kompensieren Kaufkraftverluste. Die Lohnpolitik in Österreich obliegt den Sozialpartnern. Pensionen werden gesetzlich valorisiert, sodass Pensionist:innen mittelfristig die volle Inflation abgegolten wird.

Hier folgt ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kategorien der von den EBAI-Mitgliedern vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Maßnahmen und Bewertungen werden nicht von allen EBAI Mitgliedern unterstützt bzw. geteilt. Vielmehr soll der umfassende Katalog an potenziellen Maßnahmen (siehe Anhang I) den politischen Entscheidungsträger:innen den Raum an möglichen Handlungsoptionen zur Bekämpfung der Inflation bzw. Abfederung ihrer Folgen aufzeigen, nimmt aber selbst keine Priorisierung vor. Diese obliegt der Politik.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen war es ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung und der EBAI-Mitglieder, dass rasch ein erster Bericht vorgelegt wird. Das Expert:innengremium hat daher zur Entwicklung und Bewertung der Maßnahmen ein mehrstufiges Verfahren gewählt. In einem ersten Schritt konnten alle Mitglieder Vorschläge und Ideen einbringen. Diese wurden vom Vorsitzteam (des BMF und BMSGPK) anonymisiert und den Mitgliedern in einer konsolidierten Fassung zur Verfügung gestellt. Alle eingebrachten Vorschläge konnten anschließend in einem zweiten Schritt von allen Mitgliedern kommentiert und bewertet werden. Die Bewertung erfolgte insbesondere entlang folgender Kategorien, wobei auch hier keine Priorisierung vorgegeben wurde:

- Auswirkungen auf die Preisentwicklung,
- soziale Treffsicherheit,
- strukturell nachhaltige Wirkung auf einerseits Klima und
- andererseits Budget

Die Bewertungen und Kommentare wurden danach durch das Vorsitzteam konsolidiert, wort- oder sinngleiche Rückmeldungen wurden zusammengefasst. In der zweiten Sitzung des Expert:innengremiums hatten alle Mitglieder die Möglichkeit, Korrekturen von Irrtümern und Missverständnissen vorzunehmen. Anschließend an die Sitzung konnten außerdem in einem schriftlichen Verfahren letzte Anpassungen und Änderungen gemeldet werden. Durch dieses mehrstufige Verfahren entstand ein umfassender Katalog an Handlungsoptionen – ein größtes gemeinsames Vielfaches, das die Breite der gesellschaftlichen Diskussion widerspiegelt.

Insgesamt wurden 105 Maßnahmen zur Bekämpfung bzw. Abfederung der Inflation durch die EBAI Mitglieder vorgeschlagen. Diese Vorschläge und Ideen beinhalten sowohl kurzfristige als auch langfristige, strukturelle Maßnahmen. Sowohl Maßnahmenbündel, die gesamthaft zu betrachten sind, als auch Einzelmaßnahmen wurden durch die EBAI Mitglieder vorgeschlagen. Zudem unterscheiden sich die Maßnahmen in ihrer Konkretisierung. Damit steht den politischen Entscheidungsträger:innen ein umfassendes Set an möglichen Handlungsoptionen zur Verfügung. Bei diesem ist zu beachten, dass bei der gleichzeitigen Anwendung von bestimmten Maßnahmen ungewollte Kumulierungseffekte entstehen können, die zu hohen Budgetbelastungen führen können, die Treffsicherheit verringern und/oder zu ungünstigen Anreizeffekten führen können.

Die Bewertung der Maßnahmen (Pro & Contra) bildet die Vielfalt der Interessen der unterschiedlichen-Mitglieder innerhalb der EBAI ab, da jeweils die Einschätzung der bewertenden Institution wiedergegeben wird. Diese Einschätzungen und Argumente werden nicht notwendigerweise von allen EBAI Mitgliedern geteilt. Es kann daher zu Inkonsistenzen in der Darstellung kommen, beispielsweise wenn ein Mitglied eine Maßnahme als treffsicher bewertet, ein anderes Mitglied allerdings eine andere Einschätzung vertritt. Der vorgelegte Maßnahmenkatalog bildet daher auch potentielle Zielkonflikte und *trade-offs* im Zuge der Politikgestaltung ab.

4.1 Einkommensstützende Maßnahmen für private Haushalte

Die meisten Vorschläge betreffen einkommensstützende Maßnahmen für private Haushalte.

Breit wirken sowohl die Vorschläge zur Erhöhung oder Wertanpassung von Sozial- und Familienleistungen wie auch die vier verschiedenen Vorschläge zur Abschaffung der „kalten Progression“ (oder in Form einer Vorziehung der bereits beschlossenen Einkommensteuerreform). Weitere Vorschläge beziehen sich auf das Nachjustieren bestehender Hilfen. Außerdem wurden Vorschläge zur Senkung von Arbeitnehmer:innenbeiträgen, für steuer- und SV-befreite Prämien und steuerliche Entlastungen spezifischer Gruppen (Pensionist:innen, Kinder und Jugendliche, Arbeitnehmer:innen, Pendler:innen) diskutiert. Einige der Maßnahmenvorschläge sind spezifisch auf Bezieher:innen geringer Einkommen ausgerichtet.

Viele Maßnahmen sollen private Kaufkraftverluste kompensieren. Die budgetären Kosten wären bei den meisten Maßnahmen erheblich. Bei mehreren Maßnahmen wird die Frage der sozialen Treffsicherheit als auch des Zielkonflikts mit der notwendigen Sicherstellung, dass Personen in Beschäftigung geholt bzw. in Beschäftigung gehalten werden, aufgeworfen.

4.2 Preisdämpfende Maßnahmen für private Haushalte

Es wurden einige preissenkende/inflationsdämpfende Maßnahmen zu Energieprodukten bzw. Lebensmittel vorgeschlagen, etwa durch die Senkung der Umsatzsteuer. Dem möglichen temporären dämpfenden Effekt auf die Inflationsrate (sofern die Steuersenkung an die

Verbraucher:innen weitergegeben wird) stehen Argumente der moderaten sozialen Treffsicherheit, der hohen budgetären Belastung und der allokativen Ineffizienz, einschließlich ungünstiger Wirkung auf das Klima, gegenüber. Zudem wirken temporär steuersenkende Maßnahmen bei ihrer Rückführung auf die Ausgangssteuersätze inflationserhöhend.¹⁷

Weitere Vorschläge betreffen u.a. die Verschiebung von Mieterhöhungen, Preisdeckelungen, Senkung von Gebühren, die Verbilligung des KlimaTickets und wettbewerbsfördernde Maßnahmen.

4.3 Maßnahmen für Unternehmen und Landwirtschaft

In die EBAI wurden auch Vorschläge zur Unterstützung der Unternehmen und der Landwirtschaft eingebracht. Diese betreffen die dauerhafte Senkung von Arbeitgeberbeiträgen, sonstige steuerliche Maßnahmen bzw. Energiekostenunterstützung sowie Pauschalzahlungen für die Landwirtschaft und Haftungen. Grundsätzlich sind diese Bereiche durch einen Anstieg der Inputkosten betroffen. Die Veränderung der (relativen) Preise kann/soll/wird zu Ausweichhandlungen (einschließlich Innovation) führen. Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen haben klimaschädliche Wirkungen. Auch wird die soziale Treffsicherheit kritisiert.

4.4 Sonstige Maßnahmen

In Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität und die Inflationsdämpfung wurden Vorschläge zur Senkung der Energienachfrage bzw. zur Energieträgersubstitution eingebracht. Diese reichen von Informationskampagnen bis zu KFZ-Geschwindigkeitsbegrenzungen und öffentlichen Transfers zur Beschleunigung des Umbaus der Energieproduktions- und Energieverbrauchssysteme bzw. dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs.

Es wurden zwei Vorschläge zur Erschließung von neuen Finanzierungsquellen gemacht. Diese betreffen die Besteuerung von Zufallsgewinnen und die Einführung von Vermögenssteuern. Diese Vorschläge adressieren weder die Inflation noch die kostenmäßige Belastung und sind daher Teil einer generellen Debatte über eine gerechte Lastenverteilung angesichts der Krisen und der damit verbundenen individuellen und budgetären Belastungen.

¹⁷ Siehe die Erfahrungen aus Deutschland und Österreich aus der Reduktion der MWST-Sätze im Zuge der COVID-19 Maßnahmen.

Anhang I Maßnahmentabellen

Zusammenstellung: EBAI-Vorsitz

1. EINKOMMENSSTÜTZENDE MAßNAHMEN

TRANSFERS AN EINKOMMENSCHWACHE HAUSHALTE 1

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Transfers an einkommensschwache Haushalte: entweder Transferbezieher oder einkommensschwache Haushalte, deren Einkommen unter einer zu bestimmenden Grenze liegt.</p> <p>Monetäre Transfers an Haushalte sollen mit einem Haushaltsäquivalenzeinkommen kleiner gleich dem 35%-Quantil geleistet werden. Die Höhe des Transfers beträgt pro Kopf rund 770 € p.a. Dies entspricht dem höchsten Transfer innerhalb dieser Gruppe (bis 35%-Quantil), der nötig ist, um das „normale“ Konsumbündel weiter konsumieren zu können</p> <p>Ein Einschleifen des Transfers für Äquivalenzeinkommen über dem 35%-Quantil könnte berücksichtigt werden</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wirkung ausschließlich im Implementierungsjahr <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zielgerichtete Entlastung einkommensschwacher Haushalte Insbesondere Haushalten mit geringer Sparquote profitieren Sozial treffsicher zur Bekämpfung der Inflationsfolgen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> geringe strukturelle Effekte <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> wirkt als Stimulus einem potenziellen Wirtschaftsabschwung entgegen 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Stimulus könnte potenziell Inflationstreibend sein <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mögliche Überschätzung der Inflationsbetroffenheit der Haushalte Schwellenwert ist abhängig von verwendeter Methode Mangelnde Verfügbarkeit von Daten zum Haushaltseinkommen zur Administration der Maßnahme <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> geringe strukturelle Effekte <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> operative Herausforderungen (Take-Up-Problem) Die wesentlichen Sozialtransfers waren schon bisher nicht armutsfest, deshalb braucht es eine dauerhafte Valorisierung Konsumerhebung stammt aus 2019/20 	<p>Einkommensschwache Haushalte</p>	<p>Abhängig von der Dauer des Inflationsschocks (voraussichtlich 1-2 Jahre)</p>	<p>Geschätzter budgetärer Effekt von rund 2,2 Mrd. €.</p> <p>(Unter der Annahme, dass die Transferhöhe es allen Haushalten mit einem Äquivalenzeinkommen kleiner gleich 35%-Quantil ermöglicht den Konsum des bisher konsumierten Güterbündels beizubehalten.)</p>

TRANSFERS AN EINKOMMENSCHWACHE HAUSHALTE 2

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Sozialtransfers an Haushalte mit geringem Einkommen, ähnlich den Maßnahmen des ersten Maßnahmenpaket</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einkommensstützende Maßnahme <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozial treffsicherer als viele andere Maßnahmen wie etwa Pendlerpauschale <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leicht und zeitnah umsetzbar 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationserhöhende Wirkung der zusätzlichen Transfers <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit bisherigen Maßnahmen wurden angesprochene Zielgruppen bereits unterstützt (Einmalzahlungen) • Höhe des Transfers ist unabhängig von Betroffenheit und Einkommensart der Haushalte durch die Preiserhöhung • Wohnungslose trifft Teuerung, können mit dieser Maßnahme nicht erreicht werden • nicht alle HH können erreicht werden • Einkommensschwache Haushalte ohne Transfereinkommen müssen durch zusätzliche Maßnahme entlastet werden. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geringe strukturelle Effekte <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmte Transferleistungen bereits jetzt wertgesichert, jedoch nicht alle. 	<p>private Haushalte mit niedrigem Einkommen (Arbeitslose, Bezieher von Ausgleichszulage)</p>	<p>Einmalig / mehrmalig</p>	<p>Kann derzeit nicht eingeschätzt werden.</p>

ARMUTSFESTER SOZIALSTAAT

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Verminderung der Armutsgefährdung jener sozialen Gruppen, die von höheren Lebenshaltungskosten (Mieten, Energiepreise, Lebensmittel) besonders betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld auf 70% Nettoersatzrate unter Beibehaltung des Ergänzungsbetrages und Verdreifachung der Familienzuschläge • Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes und die daran anknüpfenden Sozialleistungen um diese über die Armutsschwelle zu heben (Inklusive Erhöhung Familienrichtsatz) • Kurzfristig: Zuschlag des Bundes zu diesen Leistungen auf Verordnungsebene. • Unterhaltsgarantie: Unterhaltsvorschuss auf die Höhe des Regelbedarfssatzes aufstocken, auch wenn 	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Armutsbetroffenheit von Arbeitslosen (aktuell zu 57 % betroffen), ALG im intern. Vergleich derzeit sehr niedrig. • Schnelle Hilfe durch kurzfristige Erhöhung der Mindesteinkommen in der Pension über die Armutsgrenze (2021: 1.371 € - 12mal), kurzfristige starke Erhöhung von Sozialhilfe/Mindestsicherung • Armutsreduktion bei Alleinerziehenden, die besonders betroffen sind (siehe neue Kinderkostenstudie) • Verbesserungen für Armutsbetroffene inkl. Kinder. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe/Mindestsicherung wird v.a. von den Ländern finanziert, wenn AZ-RS erhöht wird, müssen die Länder erhöhen, da Leistung gekoppelt ist. 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipiell sinnvoll, aber nicht geeignet, schnell die Inflation zu bremsen oder deren Auswirkung abzufedern • Zeitliche Wirkung geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks hinaus. • Transfers für Niedrigeinkommensbezieher, die keine/geringe Sozialtransfers beziehen, sind gering und können Effekte der Preiserhöhung nicht ausgleichen. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme aus sozialpolitischer Sicht sinnvoll, erfordert aber umfassenden Reformprozess, konkrete Vorschläge nicht sozial treffsicher • Dauerhafte deutliche Erhöhung der beiden einkommensabhängigen Familienleistungen (Kinderermehrzuschlag bei Familienbeihilfe, 	<p>Arbeitslose + Familie</p> <p>Mindestpensionist:innen + Familie und Sozialhilfe/Mindestsicherungsbezieher:innen + Familie</p> <p>Mindestpensionist:innen + Familie und Sozialhilfe/Mindestsicherungsbezieher:innen + Familie</p> <p>armutsbetroffene Alleinerziehende und ihre Kinder</p>	<p>dauerhaft</p> <p>dauerhaft</p> <p>vorrübergehend, bis zur Einrichtung einer Dauerlösung</p> <p>dauerhaft</p>	<p>650 Mio/Jahr</p> <p>700 Mio/Jahr allein im Bereich der Pensionsversicherung</p> <p>600 Mio/Jahr (alternativ zum vorherigen Punkt)</p>

<p>Unterhaltszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Grundsatzgesetzes zur Sozialhilfe: wieder Mindest- statt Höchstsätze, Wegfall der Einschränkungen bei den Zusatzleistungen, Anhebung der Kinderrichtsätze • Bundesländer: Anhebung des Sozialhilferichtsatzes analog zum AZR plus Auszahlung 14x jährlich, jedenfalls bei jenen, die nicht arbeitsfähig sind, um auch hier die Armutsschwelle zu erreichen; Anhebung der Kinderrichtsätze in der Sozialhilfe/Mindestsicherung (jedenfalls auf das Niveau der alten 15a-Vereinbarung, Bund muss Grundsatzgesetz entsprechend ändern); Temporäres Erhöhung der Vermögensanrechnung, damit Haushalte mit geringen Ersparnissen, die ihre laufenden Kosten nicht mehr bestreiten können, ebenfalls Unterstützung bekommen. 		<p>Kindermehrbetrag) sozial treffsicherer als Verdoppelung Schulstartgeld</p> <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Maßnahmen ist eine permanente Erhöhung von Transferzahlungen. Damit verschlechtert sich die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen. • Eine grundlegende, dauerhafte Reform des Sozialstaats mit wesentlichen budgetären Auswirkungen bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Debatte mit allen relevanten Stakeholdern • Potentielle Reduktion der Arbeitsanreize für ältere Erwerbsfähige und der Anreize für Arbeitsplatzvermittlung <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nettoersatzrate beim ALG • Potentielle Erhöhung der Arbeitslosigkeit • Erhöhung Ersatzrate und Beibehaltung EB teilweise Widerspruch • Erhöhung FZ wird teilweise mit EB gegengerechnet (damit Erhöhung FZ geringer bei Personen mit Anspruch auf 	<p>Sozialhilfe/Mindestsicherungs- bezieher:innen + Familie</p> <p>Sozialhilfe/Mindestsicherungs- bezieher:innen + Familie</p>	<p>dauerhaft</p> <p>dauerhaft</p>	<p>70 Mio/Jahr</p> <p>gering, vmtl. weniger als 50 Mio/Jahr</p> <p>450 Mio/Jahr</p>
--	--	--	---	-----------------------------------	---

<ul style="list-style-type: none"> • Verdoppelung Schulstartgeld und Ausweitung der Bezieher:innengruppe auch auf alle Schüler:innen • Valorisierung der Sozialtransfers wie z.B. Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld 		<p>EB als bei Personen ohne EB-Anspruch)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonders niedrige Grundbeträge von Anhebung Ausgleichzulagenrichtsatz unberührt • Temporäre Erhöhung der Vermögensanrechnung betrifft Neuzugänge, nicht Bestände (letztere mussten Vermögen bereits verwerten) • Sozialsystem und boomender Arbeitsmarkt bieten ausreichend Schutz • Stärkere Anreize durch degressive Staffelung des Arbeitslosengeldes • Für eine kurzfristige Erhöhung durch Verordnung bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage des Bundes. Eine Erhöhung per Verordnung wäre völlig systemwidrig • Bei andauernder Arbeitslosigkeit, Höhe der ALV-Leistung in Ö im internationalen Spitzenfeld. • Erhöhung der Nettoersatzrate zum jetzigen Zeitpunkt würde Vorgriff auf dzt. in Vorbereitung befindliche ALV-Reform bedeuten und wäre zumindest für hohe ALG-Bezieher nicht treffsicher 			
---	--	--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none">• Ausgleichszulagen sind bereits wertgesichert mit Anpassungsfaktor gem. §108f ASVG (durchschnittliche Inflation August bis Juli)• Zur Unterhaltsgarantie: Unklarer Zusammenhang zur Teuerung, darüber hinaus kosten- und personalintensive Abwicklung zu erwarten; System der Unterhaltsvorschüsse gewährleistet bereits jetzt Unterstützung Anreizeffekte für Arbeitsplatz-vermittlung evtl. gefährdet			
--	--	---	--	--	--

LEBENSMITTELGUTSCHEINE FÜR VULNERABLE GRUPPEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Lebensmittelgutscheine für vulnerable Gruppen in Form von Sodexo Gutscheinen (für einkommensschwache Personen/Haushalte), als alternative Maßnahme zu Geldtransfers.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Signalwirkung über Verknüpfung mit Lebensmitteln <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur vulnerable Gruppen sollen profitieren. 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Irrelevant für Inflationsbekämpfung <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herausforderungen bei der Identifikation der vulnerablen Gruppen • Sodexo kann auch für Nicht-Lebensmittel ausgegeben werden • administrative Herausforderungen • Take-Up-Problem, da sie u.a. eine stigmatisierende Wirkung haben könnten. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geringe strukturelle Effekte <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ev. Subvention jener Lebensmittelmärkte, die Sodexo Gutscheine annehmen • Subventionierung eines einzelnen Unternehmens (zum Nachteil seiner Wettbewerber) ist zu vermeiden. • Komplizierter als Auszahlung über Geldleistungen 	<p>Vulnerable Gruppen</p>	<p>Einmalzahlung</p>	<p>Kann derzeit nicht eingeschätzt werden.</p>

ERHÖHUNG DES PENSIONISTENABSETZBETRAGES / VORZIEHEN DER PENSIONSANPASSUNG

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages von 825 € auf 1.500 €. Erhöhung der Einschleifregelung von derzeit 17.500 bis 25.500 € auf 29.400 bis 35.000 €.</p> <p>Erhöhung des Erhöhten Pensionistenabsetzbetrages von 1.214 € auf 1.900 €. Erhöhung des Einschleifbereiches von derzeit 19.930 bis 25.250 € auf 29.400 bis 35.000 €</p> <p>ODER</p> <p>Vorziehen der Pensionsanpassung 2023 auf das 2. HJ 2022 in Höhe von 5 Prozent</p> <p>Die beiden Maßnahmen Erhöhung der Pensionistenabsetzbeträge und Vorziehen der Pensionsanpassung auf das 2. HJ 2022 sind alternativ zu sehen, d.h. nur eine der beiden Maßnahmen soll umgesetzt werden.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Maßnahme gleicht den Kaufkraftverlust aller Pensionist:innen aus. Zusätzliche Steuer-Einnahmen fließen wieder ins Budget zurück. • Gesteigerte Kaufkraft stützt Wirtschaft und Arbeitsmarkt <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Pensionistenabsetzbeträge werden von der Pensionsversicherung automatisch berücksichtigt und reduzieren unmittelbar die Steuerbelastung. Die Maßnahme ist einfach, unbürokratisch und rasch umzusetzen und wirkt sofort <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastet Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen (erster Vorschlag) • Gezielte Entlastung von Pensionist/innen mit geringeren Pensionen durch Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationserhöhende Wirkung der Transfers • Höhe der Entlastung steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Auswirkungen der Preiserhöhungen • Pensionen sind mittelfristig bereits wertgesichert mit Anpassungsfaktor gem. §108f ASVG (durchschnittliche Inflation August bis Juli) <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorziehen der Pensionsanpassung ist nicht zielgerichtet (Entlastung aller Pensionisten) und verursacht hohe budgetäre Kosten für 2022 und alle Folgejahre (Levelerhöhung der Pensionsausgaben) • Berücksichtigt als steuerliche Begünstigung Pensionist:innen mit besonders niedrigen Einkommen nicht und sollte daher negativsteuerfähig sein <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls die Maßnahmen permanent gedacht sind (nicht ersichtlich): • Zeitliche Wirkung geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks hinaus. 	<p>Pensionsbezieher:innen</p>		<p>Zum Vorziehen der Pensionsanpassung: Mehrkosten i.H.v. 1,5 Mrd. €</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Maßnahmen ist eine permanente Erhöhung von Transferzahlungen. Damit verschlechtert sich die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen • Progression in Teilbereichen des Steuersystems wird dadurch stark erhöht <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorziehen der Pensionsanpassung schwächt etabliertes Anpassungssystem • Bezieher niedriger Pensionen sind nicht zwingend arm, zur Armutsbekämpfung ist die Ausgleichszulage da • Niedrige Pensionen wurden in den letzten Jahren bereits weit stärker angehoben als die Einkommen von AN und Selbständigen • Ausgleichszulagenbezieher erhielten bereits Einmalzahlungen • schnelle Umsetzung nicht möglich • Generationenausgleich - darf nicht zulasten der anderen Bevölkerungsgruppen gehen 			
--	--	---	--	--	--

ENERGIEBONUS FÜR PENSIONIST:INNEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Sofortige Auszahlung des 150 € Energiebonus für Pensionist:innen</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Entlastung <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielgerichtet für Pensionist:innen 	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkte soziale Treffsicherheit • Besserstellung für eine Gruppe an Berechtigten ist nicht nachvollziehbar, da Energiepreissteigerungen alle Gruppen treffen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geringe strukturelle Effekte 	<p>Pensionist:innen</p>		<p>Kann derzeit nicht eingeschätzt werden.</p>

FAIREN WETTBEWERB SICHERSTELLEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Fairen Wettbewerb sicherstellen - Ausweitung der Ressourcen / Regelbudget der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) zur Stärkung eines schlagkräftigen Vollzugs des Wettbewerbsrechts (wie zur Ermöglichung zusätzlicher Branchenuntersuchungen, z.B. im Energiesektor)</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur funktionierender Wettbewerb sichert langfristig niedrige Preise sowie ein umfassendes, qualitativ hochwertiges Angebot. • Eine schlagkräftige Wettbewerbsbehörde kann zur Dämpfung der Preisentwicklung beitragen. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langfristige Sicherstellung des Wettbewerbs muss in den Fokus rücken • Strukturell ist es wichtig, gegen Preisabsprachen vorzugehen <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine weitreichenden Änderungen erforderlich, da der wesentliche Grundstein im KaWe-RÄG 2021 gelegt wurde. 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht geeignet, schnell die Inflation zu bremsen oder deren Auswirkungen abzufedern • Wettbewerbsrechtliche Untersuchungen brauchen Zeit und können zur kurzfristig notwendigen Entlastung der Haushalte nichts beitragen. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht sozial treffsicher <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BWB, die unabhängig agieren muss, besitzt bereits das Mandat diese Maßnahme durchzuführen. 	<p>Alle Unternehmen, Konsumenten, Arbeitnehmer</p>		<p>Ausweitung des Regebudgets der BWB</p>

ERHÖHUNG DER FAMILIENBEIHILFE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Erhöhung der Familienbeihilfe um 40% und jährliche automatische Anpassung der Familienbeihilfe an die Inflation</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Automatische Indexierung sichert, um ein Jahr verzögert, reale Höhe der Transfers <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Erhöhung der Familienbeihilfe begünstigt Kinder und Jugendliche in gleichem Ausmaß und wirkt wesentlich gleicher über verschiedene Einkommensgruppen (im Gegensatz zu bspw. dem Familienbonus, der Haushalten mit höherem Einkommen mehr zu Gute kommt). <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Erhöhung ist nötig, um den durch die fehlende Indexierung der Familienbeihilfe erlittenen Kaufkraftverlust (=46%) seit dem Jahr 2000 auszugleichen (Grundbetrag für Kinder unter 3 Jahren). • 24% der Armutsgefährdeten sind Kinder (0-17 Jahre) – diese Gruppe erreicht man am ehesten über diese einkommensunabhängige Leistung <p>Weitere Effekte:</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Familienbeihilfe ist keine direkte Reaktion auf den Preisanstieg • Indexierung wirkt erst ab dem nächsten Jahr • Inflationserhöhende Wirkung der zusätzlichen Transfers <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Familienbeihilfe nicht sozial treffsicher (sozial treffsichere Alternative: Valorisierung sämtlicher familienbezogener Leistungen und dauerhafte deutliche Erhöhung einkommensabhängiger Leistungen (Mehrkindzuschlag FBH, Kindermehrbetrag) • Negativsteuerfähiger Familienbonus wäre treffsicherer <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längerfristige Überlegungen zur Indexierung von Sozialleistungen notwendig <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohe budgetäre und dauerhafte Mehrbelastung • Rechtliche Fragen im Binnenmarkt • Österreich liegt bei Geldleistungen für Familien im internationalen Vergleich relativ gut, bei 	<p>Kinder und junge Menschen bis 24</p>		<p>Mehrkosten von rd. 1,2 Mrd. €; danach mit VPI ansteigend</p>

	<ul style="list-style-type: none">• Schnell und unkompliziert umsetzbar	Sachleistungen relativ schlecht. Eine Ausweitung sollte nicht zulasten einer Verbesserung der Sachleistungen gehen, z.B. Ausbau Betreuungsangebot für unter-3-jährige			
--	---	---	--	--	--

LANGFRISTIG EINFÜHRUNG EINER KINDERGRUNDSICHERUNG

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Langfristig Einführung einer Kindergrundsicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein monatlicher Geldbetrag (kindsbezogene Transferleistung), der nicht nach Anzahl oder Alter der Kinder gestaffelt ist, sondern mit sinkendem Einkommen der Eltern steigt • Ausbau von Sachleistungen und sozialer Infrastruktur (z.B. Ausbau der Kindergartenplätze, ganztägige Schulen) • Die Kindergrundsicherung soll die derzeit bezahlten Leistungen (Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag) ersetzen, zwölf Mal im Jahr ausbezahlt werden und sich an den Daten der Kinderkostenstudie orientieren. 	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung: Kinder- und familienbezogene Leistungen sind mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen verbunden. Das erzeugt Intransparenz und bürokratische Hürden für viele Familien. Mit der Einführung der Kindergrundsicherung ist die Entwicklung aller Kinder finanziell abgesichert.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein eindeutiger Zusammenhang zur Inflation erkennbar • Viele ungeklärte technische Fragen; Maßnahme nicht geeignet, schnell die Inflation zu bremsen • Einführung dieser grundsätzlich sehr sinnvollen Maßnahmen sind keine direkte Reaktion auf den Preisanstieg • Inflationserhöhende Wirkung der zusätzlichen Transfers <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozial nicht treffsicher • Alle ärmeren Haushalte sollten entlastet werden <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfordert grundsätzliche Reform familienrelevanter Transfers und Auszahlungen; stellt bewährte Leistungen wie Familienbeihilfe infrage • Erhöhung der Grenzsteuersätze für Familien (de facto insb. Frauen) • Strukturelle, nachhaltige Erhöhung der Staatsausgaben. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Teil föderale Maßnahmen (Kindergartenplätze, Schulen), 	<p>alle in Österreich lebenden Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit</p>		

		<p>machen eine Abstimmung mit Bundesländern erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">• Nicht schnell umsetzbar• Zeitliche Wirkung geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks hinaus.• Lt. VfGH 17.10.1997 müssen Unterhaltskosten für Kinder zumindest zur Hälfte steuerlich Berücksichtigung finden. Das wird aktuell vor allem durch Familienbeihilfe und KAB abgedeckt. Es wäre zu prüfen, ob die Kindergrundsicherung, die nicht von Anzahl und Alter der Kinder abhängig sein soll, diesen Ansprüchen genügen würde bzw. alternativ der Familienbonus diese Rolle einnehmen könnte.			
--	--	---	--	--	--

WOHNPAKET FÜR JUNGE MENSCHEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Wohnpaket für junge Menschen (0-30 Jahre):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung des Begünstigtenkreises von Heizkostenzuschuss und Wohnbeihilfe auf Menschen in Ausbildung und Wohngemeinschaften; Entkoppelung der Wohnbeihilfe von anderen Sozialleistungen • Wiedereinführung des Heizkostenzuschusses in den Bundesländern, in denen er aktuell nicht besteht • Aussetzung der Anhebung der Richtwertmieten und der Befristungen • Zeitlich begrenzte reduzierte Einstiegsmieten für junge Menschen im sozialen Wohnbau • Kontingent reserviert für junge Menschen bei Wohnungsbau 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erhöhung der Richtwertmieten fällt aufgrund der derzeit hohen Inflationsraten und wegen des Aussetzens im Jahr 2021 aktuell sehr hoch aus. Mieter:innen leiden derzeit mehrfach unter den hohen Energiepreisen: Einerseits über den teureren Verbrauch, andererseits über die Mieterhöhungen, die sich an der kumulierten Inflation seit der letzten Erhöhung orientieren. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Junge Haushalte wohnen häufiger in befristeten Mietverhältnissen und wechseln häufiger die Wohnung, das führt dazu, dass sie letztlich im Durchschnitt eine höhere Miete pro Quadratmeter bezahlen. Jetzt besteht die reale Gefahr einer Mietpreisspirale, die insbesondere Jüngere treffen wird. 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung von Mietanhebungen bzw. allgemein Mietpreiskontrollen können sich negativ auf Wohnungsangebot auswirken und somit zu steigenden Preisen führen <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entkopplung von anderen Sozialleistungen verringert Treffsicherheit • Allgemeine Anmerkung zur Treffsicherheit dieser Maßnahme: „Junge“ Menschen sind nicht zwangsläufig bedürftig und die (alleinige) Zielgruppe für Wohnbeihilfen (Stichwort Altersarmut, Energiearmut bei Alleinerzieher:innen) • Kontingentierung von Wohnungen für Junge kann zu Preisüberwälzungen auf andere Personengruppen führen, Knappheiten in anderen ebenfalls bedürftigen Segmenten (Wohnraum für Ältere, Alleinstehende mit geringen Einkommen etc.) des Wohnungsmarktes erzeugen und hilft nicht unmittelbar gegen Inflation. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inzidenz wie bei allen Maßnahmen zu Wohnzuschüssen unklar und laut Literatur möglicherweise sehr zu Gunsten von Vermietern • Maßnahmen (mit Ausnahme des Heizkostenzuschusses) nicht zielgerichtet (einkommensunabhängige Entlastungen) • Zeitliche Wirkung der Maßnahmen geht (mit Ausnahme der zeitlich begrenzten Einstiegsmieten) über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks hinaus. 	Junge Erwachsene		

		Weitere Effekte: Ad Heizkostenzuschuss und Wohnbeihilfe: Zuständigkeit der Länder			
--	--	---	--	--	--

ZUSÄTZLICHE VERGÜNSTIGUNG DES KLIMATICKETS

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Zusätzliche Vergünstigung des KlimaTickets für Familien und Jugend und Ausbau des öffentlichen Verkehrs, um kostengünstige Mobilität und stärkere Unabhängigkeit von fossilen Treibstoffen voranzutreiben</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Junge Menschen haben oft kein Auto zur Verfügung. Gerade für sie ist die teilweise hohe Autoabhängigkeit in Österreich ein großes Problem, weil sie so immer auf Menschen mit Auto angewiesen sind. Günstigere und bessere öffentliche Verkehrsmittel bedeuten auch mehr Freiheit für junge Menschen. Zusätzlich sollten Rad- und Fußgängerwege stärker ausgebaut werden. Klimapolitisch sinnvoll <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Positive Lenkungswirkungen 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gefahr von hohen Mitnahmeeffekten <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sozial nicht treffsicher <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> KlimaTicket bereits regulär im internationalen Vergleich günstig, zudem ist im KlimaTicket eine automatische Inflationsbremse eingebaut, da die Preise des KlimaTickets erstmals 2025 valorisiert werden. Zur Entlastung der Pendler:innen in der aktuellen Situation wird für einen einmaligen Aktionszeitraum zum bereits öffentlich subventionierten Preis eine Vergünstigung um weitere 8% angestrebt => Siehe Maßnahme Adaptierung KlimaTicket Zu hohes Dumping führt zu Verlust der Wertschätzung für die öffentliche Leistung Zeitliche Wirkung geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationschocks hinaus. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Budgetmittel für weitere Angebotsausweitung gehen verloren, weitere Verlagerung behindert. Breite Maßnahme, daher teuer 	<p>Junge Menschen bis 25 (=aktuelle Altersgrenze für das KlimaTicket Jugend)</p>		

		<ul style="list-style-type: none">• Wirkt nur bei entsprechend verfügbarer Infrastruktur• Bei Infrastruktur lange Vorlaufzeit; Taktverdichtung (v.a. bei Bussen) schnell(er) umsetzbar• Höhe der Reduktion nicht definiert und nicht in direktem Zusammenhang mit der Betroffenheit der Haushalte• Fraglich, ob angesichts der in Österreich ohnehin sehr günstigen Zeitkarten nicht eine Ausweitung des Angebots wirksamer wäre (z.B. Busangebot in der Fläche auch außerhalb der Schülerverkehrs-Zeiten)			
--	--	---	--	--	--

VERBILLIGTES MONATSTICKET IM ÖPNV

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Verbilligtes Monatsticket im ÖPNV zur Senkung der Energienachfrage</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare inflationssenkende Wirkung, <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Relativ sozial treffsicher • Für Haushalte mit niedrigerem Einkommen ist Anteil des öffentlichen Verkehrs an den Konsumausgaben höher als für HH mit höherem Einkommen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturelle Wirkung (Klima, Energieabhängigkeit) • Anreiz für Nicht-ÖPNV-Nutzer den ÖPNV einmal „kennenzulernen“ • MN mit potentiell längerfristiger Wirkung für Umgestaltung des Mobilitätssystems 	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme sozial nicht treffsicher <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls permanent: Zeitliche Wirkung geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks hinaus • Fraglich, ob angesichts der in Österreich ohnehin sehr günstigen Zeitkarten nicht eine Ausweitung des Angebots wirksamer wäre (z.B. Busangebot in der Fläche auch außerhalb der Schülerverkehrs-Zeiten) • Gefahr von hohen Mitnahmeeffekten <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breite Maßnahme daher eher teuer • Ggf. Kapazitätsprobleme • Keine Bundeskompetenz, Tarifkompetenz liegt hier bei den Verbänden bzw. den Verkehrsunternehmen. • Ziel der KlimaTicket Reform war die Schaffung eines österreichweiten Netzkartenangebots, welches die ganzjährige Nutzung eines ganzheitlichen öffentlichen 	<p>Potenziell gesamte Bevölkerung Abhängigkeit von Verfügbarkeit (s. Links)</p>	<p>3 Monate Besser: Abhängig von der Inflationsentwicklung</p>	

		<p>Verkehrsangebots zu attraktiven, sozial verträglichen Fahrpreisen sowie konkurrenzfähigen Fixkosten als längerfristige klimaschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr ermöglicht. Neben der starken Förderung der KlimaTickets als Jahresnetzkarten ist eine Förderung nicht-ganzjähriger Zeit- bzw. Netzkarten seitens des Bundes nicht vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Könnte zu zusätzlichem Verkehr führen - gilt auch für andere Verkehrsmaßnahmen - insbesondere jene, die motorisierte Individualmobilität begünstigen • Wirkt nur bei entsprechend verfügbarer Infrastruktur bzw. erhöhtem Angebot (Taktverdichtung) - längere Vorlaufzeit bei Infrastrukturausbau (auch bei sofortigem Ausbau) • Könnte die Nachfrage nach den regionalen KlimaTickets schwächen 			
--	--	--	--	--	--

TRANSFERLEISTUNG UMGEKEHRT PROPORTIONAL ZUR MOTORBEZOGENEN VERSICHERUNGSSTEUER MBVST

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Transferleistung umgekehrt proportional zur motorbezogenen Versicherungssteuer MBVST Als Alternative zur Pendler:innenpauschale</p>	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Treffsicherer als Pendlerpauschale falls Annahme zutreffend (einkommensstarke HH fahren schwerere, stärker-motorisierte KFZ als einkommensschwache HH) • E-Autos profitieren mehr (da sie keine MBVST zahlen), administrativ wenige Ansprechpartner (Versicherungsanbieter), Überwälzung: unproblematisch wegen administrierter Preise <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klares klimapolitisches Signal für zukünftige staatliche Unterstützungsmaßnahmen, 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationserhöhende Wirkung der zusätzlichen Transfers <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde soziale Treffsicherheit ((Kinderreiche) Familien benutzen z.B. größere und stärker motorisierte KFZ) • Einkommensstarke Haushalte profitieren stärker, Maßnahme nicht zielgerichtet • Mangelnde Treffsicherheit (je höher MBVST, desto höher auch die Belastung durch Inflation für Treibstoff, Wartung etc.) • Mangelnde Treffsicherheit im Verbrauch (MBVST ist völlig unabhängig von der Nutzungsintensität) <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls permanent: Zeitliche Wirkung geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks hinaus. • Fördert Autofahren und hat somit keine gewünschte ökologische bzw. klimapolitische Lenkungswirkung • Stattdessen weitere Unterstützung von Lock-in Effekten im Bereich 	<p>PKW-Eigentümer</p>	<p>Parallel zum 2. Paket</p>	<p>Relativ teuer</p>

		<p>Verbrennungsmotoren im Kontext einer notwendigen Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeuge</p> <ul style="list-style-type: none">• Schafft kontraproduktiven Anreiz für Individualverkehr und nicht-nachhaltiges Mobilitätssystem <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none">• KM-unabhängig• Innenstädte sind schon überlastet• Keine Entlastung von Nutzfahrzeugen			
--	--	---	--	--	--

GEBÜHRENSTOPP AUF ALLEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTLICHEN EBENEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
Gebührenstopp auf allen gebietskörperschaftlichen Ebenen	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar entlastende Wirkung auf die Kaufkraft bei steigenden (Markt- und Transfer) Einkommen • Inflationssenkende Wirkung 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führt zu aufgestauter Inflation • Inflationsdämpfender Effekt überschaubar, da Gebühren nicht der große Preistreiber sind: je nachdem ob auch administrierte Preise mit einbezogen werden: 0,2 - 0,4 PP <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozial nicht treffsicher – zwar einerseits regressive Wirkung von Gebühren, aber allgemeiner Stopp entlastet sämtliche Bezieher/innen gebührenpflichtiger Leistungen unabhängig vom Einkommen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einnahmenverluste auf allen gebietskörperschaftlichen Ebenen, vor allem aber bei Ländern und Gemeinden <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit der Länder und Gemeinden • Bei der größten Position, nämlich der Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (2020 rd. 2,7 Mrd. €) keine rechtliche Möglichkeit, die 	Sämtliche natürlichen und juristischen Personen	Befristet auf 1 Jahr mit der Option einer Verlängerung um jeweils 1 weiteres Jahr	Bei Entfall sämtlicher Justizgebühren wenigstens 1,6 Mrd. € Mindereinnahmen p.a.

		<p>Gemeinden zu einem „Gebührenstopp“ zu verpflichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrscheinlichkeit von zusätzlichen Unterstützungsleistungen des Bundes an Länder und Gemeinden erhöht (Stichwort: Grauer Finanzausgleich, KIG) • Öffentliche Dienstleistungen ohne Finanzierung nicht aufrechtzuerhalten • Speziell Gemeindefinanzen bereits jetzt unter Druck • Einnahmenverluste wäre über das Budget ausgleichen • Budgetär nicht nachhaltig • Auf Bundesebene seit längerem ohnehin Gebührenstopp bei den Fixsätzen • Abschaffung/Aussetzung von Gebühren mindert Zusammenhang von staatlichen Aufgaben und deren Finanzierung (wenn die Aufgaben bestehen bleiben, müssen sie über allgemeine Steuern finanziert werden) 			
--	--	---	--	--	--

STROMPREISKOMPENSATION

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Strompreiskompensation Nur temporär und in Verbindung mit Energieeffizienzsteigerung</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die erheblich gestiegenen Kosten für EU-ETS-Zertifikate (und andere politisch induzierte Kosten) werden auf die Strompreise überwältigt, dadurch kommt es bei stromintensiv produzierenden Unternehmen zu Mehrbelastungen, sodass ein zunehmendes Risiko kosteninduzierter Produktionsverlagerungen (indirektes Carbon-Leakage) besteht <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokussierte Maßnahme: Auf der Liste der beihilfeberechtigten Sektoren befinden sich u.a. Sektoren aus der chemischen Industrie, der Eisen- u. Stahlindustrie, der Papierindustrie und der Nichteisenmetallindustrie. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Relevant: CO2-Preis für Emissionszertifikate im EU ETS 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Wirkung der Maßnahmen geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks deutlich hinaus. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr besteht bei Vollanwendung, dass auch Stromerzeugung, die nicht über den ETS-Handel verteuert wird, kompensationsfähig ist • Potentiell auch Sektoren kompensationsfähig, die in der aktuellen Krise hohe Gewinne verzeichnen (Mineralölindustrie) • Keine soziale Treffsicherheit • Ziel der Maßnahmen ist eine permanente Erhöhung von Transferzahlungen. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Budgetäre Mehrausgaben • Kein ökologischer Anreiz • Lock-in Effekte fossiler Energien, die in weiterer Folge zu höheren Emissionen bzw. zu einem Budgetrisiko führen kann <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohes Risiko, dass eine solche Maßnahme beihilfenrechtswidrig ist • Müsste auf jeden Fall zeitlich begrenzt umgesetzt werden • Abwägung zwischen Wettbewerbsüberlegungen und Energieeffizianzen 	<p>Stromintensiv produzierende Unternehmen</p> <p>Energieintensive Industrie Sektoren und Teilsektoren, die durch indirektes Carbon Leakage als gefährdet gelten, hat die Europäische Kommission identifiziert</p>	<p>Gilt es noch zu diskutieren.</p>	<p>Mit Blick auf die aktuellen ETS-Einnahmen kann die Strompreiskompensation auf etwa 150 Mio. € geschätzt werden.</p>

	<p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Art. 10a Abs. 6 ETS-Richtlinie (2021–2030) soll die Strompreiskompensation nicht mehr als 25% der ETS-Einnahmen betragen. Der Rahmen lag auch den Sozialpartnerggesprächen zugrunde. • Bereits 6 EU-Länder haben Beihilfemeldungen i.Z.m. den Beihilferechtsrahmen zur Unterstützung der energieintensiven Industrie bei der EK eingebracht und 8 Entscheidungen wurden bereits gefällt. • Zum Vergleich: in Deutschland betrug das Verhältnis von Strompreiskompensation zu ETS-Einnahmen 8,5% (2018) und 17,2% (2019). Aktuellere Zahlen sind noch nicht verfügbar • Es handelt sich dabei um eine von der EU vorgeschlagene und gesetzlich verankerte Möglichkeit energieintensive Unternehmen zu entlasten. Lt. EU sollen die Auktionserlöse aus dem EU-ETS dafür zweckgebunden werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Reduktion der Kosten der ETS-Zertifikate setzt einen Lenkungseffekt außer Kraft, der aufgrund der Dringlichkeit der Erreichung der Klimaziele nicht aufgehoben werden sollte • Ausgestaltung unklar, aber in der Beurteilung der Effekte wichtig 			
--	---	---	--	--	--

PRÄMIE

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Einmalige Möglichkeit der Gewährung einer SV- und steuerfreien Prämie für Arbeitnehmer:innen für 2022 (wie Corona-Prämie 2020/21).</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereits praktizierte und erfolgreiche Maßnahme zur Kaufkraftstärkung <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die befristete "Corona-Prämie" stellt sicher, dass alle Beschäftigten und ihre Arbeitgeber:innen von einer steuer- und SV-freien Einmalzahlung profitieren können. • Unternehmen erhalten dadurch einen zusätzlichen Anreiz, die Kaufkraft ihrer Beschäftigten zusätzlich zu unterstützen. • Wichtig ist, dass eine solche Prämie auch im Rahmen eines KV-Abschlusses generell vereinbart und begünstigt ausbezahlt werden kann (2020 war dies der Fall). 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenig treffsicher als Inflationsausgleich, da nicht nach Einkommen bzw. Bedürftigkeit differenziert wird • Potenziell Inflationserhöhend <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt besonders vulnerable Personengruppen wie Arbeitslose, Pensionist:innen oder Bezieher:innen von Sozialhilfe nicht • Keine Entlastung für Pensionist:innen und Nicht-Erwerbstätige • Hohe Kosten einer Maßnahme, die nicht zielgerichtet ist • Beschränkt auf Beschäftigte in Firmen mit guter wirtschaftlicher Entwicklung, somit evtl. gerade für besonders Betroffene, z.B. in Kurzarbeit oder kriselnden Unternehmen, (Einkommensentfall und Inflation), nicht hilfreich. Daher auch fiskalisch ineffizient. • Inzidenz unklar (profitieren AG oder AN mehr), somit nicht treffsicher 	<p>Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen, die vom Wegfall der Lohnnebenkosten profitieren.</p>	<p>Einmalig oder für die Fiskaljahre 2022 und 2023</p>	<p>Die Sozialpartner schätzen die Kosten auf 375 bis 500 Mio. € p.a.</p>

		Weitere Effekte: <ul style="list-style-type: none">• Entgangenes Steuer- und Abgabenaufkommen• 2022 wirkt bereits die Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung und das Zusammenspiel wäre sehr komplex• Höhe der vorgeschlagenen Prämie ist nicht bekannt und ist unabhängig von der Betroffenheit der Haushalte			
--	--	--	--	--	--

ABSCHAFFUNG DER RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar entlastende Wirkung auf die Kaufkraft, im Tandem mit einer administrativen Entlastung 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breite inflationsdämpfende Wirkung zu hinterfragen • Kein inhaltlicher Zusammenhang zur aktuellen Inflationssituation <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine soziale Treffsicherheit • Weite Teile der Bevölkerung profitieren davon nicht • Höchstwahrscheinlich eine Entlastung von tendenziell einkommensstärkeren Haushalten, da die einkommensschwächsten Haushalte kaum Rechtsgeschäfte eingehen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Wirkung der Maßnahme geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks hinaus. • Geringe Wirkung <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fiskalischer Einnahmenentgang • Periodenverschiebung des Fiskalaufkommens 	Sämtliche natürlichen und juristischen Personen	Unbefristet	100 Mio. € p.a., gegenzurechnen die mit ihrer Einhebung verbundenen administrativen Kosten

BEIBEHALTUNG DER CO2-BEPREISUNG UND ENTLASTUNG

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Beibehaltung der CO2-Bepreisung und dessen jährlicher Steigerung bei gleichzeitiger Entlastung (regionaler Klimabonus, Carbon Leakage und Härtefallregelung)</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Geringe Auswirkungen auf die Inflation <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sozialer und regionaler Ausgleich ist mit Klimabonus gewährleistet <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lenkungswirkung weg von fossilen Energieträgern (höhere Preise senken Nachfrage nach Gas/Öl), Reduktion fossiler Abhängigkeit Sozialer Ausgleich ist mit Klimabonus und Entlastungen für Unternehmen (Carbon Leakage, Härtefälle, Agrardiesel) gewährleistet <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umsetzung des NEHG in vollem Gange Meilenstein gemäß ARP kann nur durch NEHG erreicht werden Wichtige klimapolitische Maßnahme für nicht im ETS enthaltene Sektoren Kalkulierbare Entwicklung 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Energiepreisentwicklung bereits sehr dynamisch. Beibehaltung des CO2-Bepreisungspfades wirkt inflationsfördernd. Daher Verschiebung, um Inflationsentwicklung temporär zu dämpfen. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entlastungsmöglichkeiten derzeit nicht treffsicher (v.a. Härtefallregelung) Zusätzliche Belastung aller Verbraucher:innen in Zeiten einer Energiekrise Mehrbelastung einiger Unternehmen teilweise in Millionenhöhe 	<p>Verbraucher:innen von Erdölprodukten und Erdgas (Nicht-Emissionshandel)</p>	<p>Kurz bis Mittelfristig</p>	

UNTERSTÜTZUNG FÜR UNTERE EINKOMMENSGRUPPEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Ggf. finanzielle Unterstützung für untere Einkommensgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transferzahlungen an untere Einkommensklassen sowie Arbeitslose wenn notwendig durch weitere Preissteigerung 	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielgerichteter als Entlastungen von allen durch Massensteuern • Sozial treffsicher <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfach umsetzbar (Erfahrungen aus Maßnahmenpaket 1) 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmte Transferleistungen bereits jetzt wertgesichert • Inflationserhöhend • Haushalte mit geringem Einkommen ohne Transfereinkommen müssen durch zusätzliche Maßnahmen berücksichtigt werden • Höhe des Transfers ist unabhängig von Betroffenheit der Haushalte durch die Preiserhöhung <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von Einmalzahlungen profitieren auch Bezieher von hohem Arbeitslosengeld (nicht treffsicher) • Ungleichbehandlung von Personen mit ähnlichem Einkommen aus Erwerbstätigkeit/Regelpension • Wohnungslose trifft Teuerung, können mit dieser Maßnahme nicht erreicht werden • Non-Take-Up bei der Sozialhilfe, eventuell können nicht alle Haushalte erreicht werden <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit bisherigen Maßnahmen wurden Zielgruppen bereits unterstützt (Einmalzahlungen) • Die wesentlichen Sozialtransfers waren schon bisher nicht armutsfest, eine Einmalzahlung hilft hier wenig, es bräuchte eine dauerhafte Valorisierung 	Verbraucher:innen	Kurzfristig	

SENKUNG HÄRTEFALLREGELUNG IM NEHG 2022

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Härtefallregelung im NEHG 2022 muss umfassend überarbeitet werden, um auch treffsicher zu entlasten</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angemessene Entlastungsmaßnahmen müssen mit der Einführung der nationalen CO2-Bepreisung einhergehen. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der vorgeschlagene 15%-Schwellenwert greift zu kurz und muss dringend angepasst werden, um besonders betroffene Unternehmen treffsicher zu entlasten (z.B.: Frächter, Logistikunternehmen). <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absenkung des Schwellenwertes auf 10% notwendig. 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • temporäre Unterstützungsmaßnahme für energieintensive Unternehmen ist vorzuziehen <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine soziale Treffsicherheit <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei umfassender Anwendung droht, die erwünschte Lenkungswirkung der CO2-Bepreisung zu verlieren • Widerspricht den Klimazielen, dauerhafte Erhöhung reduziert Anreiz zur Verhaltensänderung • Nach Austausch mit DE (ähnlicher Ansatz) ist nach wie vor unklar, ob die zu DE relativ liberaleren Bestimmungen im NEHG beihilfenrechtlich akzeptierbar sind. Eine weitere Absenkung der Schwellenwerte würde diesen Aspekt nur verstärken. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im NEHG ist bereits ein Mechanismus per VO zur Betrachtung von Unternehmen bis zum 10% Schwellenwert vorgesehen. • Diese Regelung wurde im Zusammenhang mit der ökologischen Steuerreform ausgehandelt und sollte hier nicht aufgeschnürt werden 	Unternehmen		75 Mio. € für 2022 gesetzlich vorgesehen

		<ul style="list-style-type: none">• Für Diskussion im Rahmen des NEHG müsste erst belastbare Evidenz geschaffen werden• Eine Senkung des Schwellenwertes auf 10% würde viele Unternehmen bereits vor der Einführung der CO2-Bepreisung betreffen, was an der Regelung der Härtefälle (eine Entlastung aufgrund des künftigen CO2 Preises) vorbeigehen würde.• Der Effekt der CO2-Bepreisung auf den von Endverbraucher:innen zu leistenden Energiepreis ist verhältnismäßig gering• Könnte zum Aufschnüren des gesamten Pakets zur ökosozialen Steuerreform führen			
--	--	---	--	--	--

KALTE PROGRESSION (KUMULIERTES MODELL)

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Bei kumulierter Teuerung von 5% muss der Gesetzgeber die kalte Progression abgelten. Dies ist sozial und verteilungsgerecht umzusetzen. Basis ist ein Progressionsbericht des Finanzministeriums (mit externer wissenschaftlicher Unterstützung), der die budgetären und verteilungspolitischen Effekte der kalten Progression als Entscheidungsgrundlage darstellt. Ähnlich Deutschland.</p> <p>Keine automatische Indexierung der Tarifstufen; fundamentale Besteuerungsfragen sind vom Parlament zu entscheiden.</p>	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verteilungsgerechtigkeit; Faire Abgeltung der kalten Progression <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkere politische Verbindlichkeit als bei klassischen Steuerreformen; steuerpolitischer Gestaltungsspielraum bleibt erhalten • Automatische Indexierung mit VPI bringt das Problem mit sich, dass einkommensspezifische Inflationsraten nicht berücksichtigt werden können. 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der verfügbaren Einkommen (insbesondere in Zeiten hoher Inflation) kann inflationstreibend wirken. • Entlastung erfolgt erst mit Verzögerung, da Inflation sich zuerst kumuliert und der Progressionsbericht erstellt wird. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rund 40% der Österreicher:innen zahlen keine oder wenig Steuer, somit würden untere Einkommen, die von der Teuerung besonders betroffen sind, kaum davon profitieren. • Untere Einkommen, die von der Teuerung besonders betroffen sind, profitieren nicht • Die Treffsicherheit hängt somit von der konkreten Ausgestaltung der Entlastung ab, die dem Parlament obliegt (z.B. ob eine Anpassung der Negativsteuer erfolgt). <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schränkt Möglichkeit, je nach wirtschaftlicher Situation, das Steuersystem (treffsicher) zu verändern ein 	<p>alle Arbeitnehmer:innen Pensionist:innen und Selbständige</p> <p>Unselbständig Beschäftigte und ESt-pflichtige Unternehmen</p>	dauerhaft	<p>1% Punkt Inflation führt zu ca. 300 Mio. € Mehreinnahmen durch kalte Progression (Approximationbasierend auf integrierter Lohn- und ESt-Statistik 2018). Bei einer Jahresinflationsrate von 5,6% etwa 1,5 Mrd. €</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme sinnvoll, erfordert aber umfassende Reform des Steuer- und Transfersystems im Hinblick auf Inflationsabgeltung • Eventuell beeinträchtigte Planungs- und Rechtssicherheit z.B. auch für Lohnverrechnung (Programmierer, Software-Hersteller) • Schränkt den budgetären Spielraum für diskretionäre Maßnahmen/Investitionen in zukunftsrelevante Bereiche wie Klima, Digitalisierung, Pflege sowie Verteidigung in den nächsten Jahren wesentlich ein <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Legistisch schwierig umzusetzen, da Bindung an Progressionsbericht nicht möglich • Mindert über die Ertragsanteile auch die Einnahmen von Ländern und Gemeinden, die ggf. vom Bund ausgeglichen werden müssten 			
--	--	--	--	--	--

ABSCHAFFUNG DER KALTEN PROGRESSION

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Abschaffung der kalten Progression durch eine Indexierung des Lohn- und Einkommensteuertarifs</p>	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastet alle Steuerzahler:innen entsprechend der Inflation mit Ausnahme der Negativsteuerbezieher:innen¹⁸ <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hält Steuerbelastung real konstant (keine inflationsbedingte Steuererhöhung) <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung muss nicht beantragt werden (kein Take-Up Problem) • Führt keine zusätzlichen Verzerrungen ein 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der verfügbaren Einkommen (insbesondere in Zeiten hoher Inflation) kann inflationstreibend wirken. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastet alle Steuerzahler:innen, absolut höhere Entlastung für einkommensstärkere Personen (keine zielgenaue Entlastung, zumal wenn auf Anpassung der Negativsteuer verzichtet wird) • Verteilungspolitisch problematisch. Die oberen 2 Einkommensdezile erhalten etwa 40 % des Entlastungsvolumens, während die unteren 2 Einkommensdezile nur 5% des Entlastungsvolumens erhalten. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduziert den fiskalischen Spielraum für umverteilende Steuerreformen • Schränkt den budgetären Spielraum für diskretionäre Maßnahmen/Investitionen in zukunftsrelevante Bereiche wie Klima, Digitalisierung, Pflege sowie Verteidigung in den nächsten Jahren wesentlich ein <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung wirkt erst mit Verzögerung (1 Jahr für Lohnsteuer, 2+ Jahre für Einkommensteuer) 	<p>Unselbständig Beschäftigte, Pensionist:innen und EST-pflichtige Unternehmen</p>	<p>dauerhaft</p>	<p>1% Punkt Inflation führt zu ca. 300 Mio. € Mehreinnahmen durch kalte Progression (Approximationbasierend auf integrierter Lohn- und ESt-Statistik 2018). Bei einer Jahresinflationsrate von 5,6% etwa 1,5 Mrd. €</p>

¹⁸ Eine Indexierung aller Absatzbeträge und damit der Negativsteuer ist ebenfalls möglich, wurde aber hier noch nicht berücksichtigt, da eine exakte Abschätzung der budgetären Auswirkungen so kurzfristig noch nicht möglich war.

		<ul style="list-style-type: none">• Reduziert über den Finanzausgleich die Ertragslage der subnationalen Gebietskörperschaften• Maßnahme sinnvoll, erfordert aber umfassende Reform des Steuer- und Transfersystems im Hinblick auf Inflationsabgeltung• Die Entlastungswirkung durch die Abschaffung der kalten Progression wird tendenziell überschätzt, teils weil nicht zwischen kalter und realer Progression in der Berechnung unterschieden wird, teils weil als Vergleichsjahr für die Berechnung das Jahr der letzten Steuersenkung herangezogen wird• Die Lohnsteuerquote (Lohnsteuereinnahmen in % des BIP) war in den vergangenen Jahren relativ konstant, da das Volumen von vergangenen Steuerentlastungen in den ersten Jahren nach der Tarifsenkung größer war als der Effekt der kalten Progression			
--	--	---	--	--	--

TEILWEISE ABSCHAFFUNG DER KALTEN PROGRESSION

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Teilweise Abschaffung kalte Progression durch eine einmalige Indexierung der unteren beiden Stufen des Lohn- und Einkommensteuertarifs</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entlastet alle Steuerzahler:innen entsprechend der Inflation mit Ausnahme der Negativsteuerbezieher:innen¹⁹ <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entlastung muss nicht beantragt werden (kein Take-Up Problem) 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der verfügbaren Einkommen (insbesondere in Zeiten hoher Inflation) kann inflationstreibend wirken <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Indexierung lediglich der untersten zwei Stufen des Lohn- und Einkommensteuertarifs erhöht die bereits hohe Steuerprogression weiter und hat daher negative Anzeizeffekte. Entlastet alle Steuerzahler:innen, relativ höchste Entlastung für Personen im mittleren Einkommensbereich (keine zielgenaue Entlastung, zumal wenn auf Anpassung der Negativsteuer verzichtet wird) Rund 40% der Österreicher zahlen keine oder wenig Steuer, somit würden untere Einkommen, die von der Teuerung besonders betroffen sind, kaum davon profitieren. 	<p>Alle in Österreich lohn- und einkommensteuerpflichtigen Personen</p>	<p>einmalig</p>	<p>Bei derzeit ca. 6% Inflation budgetäre Kosten von ca. 1,1 Mrd. €</p> <p>(Approximation basierend auf integrierter Lohn- und ESt-Statistik 2018)</p>

¹⁹ Eine Indexierung aller Absetzbeträge und damit der Negativsteuer ist ebenfalls möglich, wurde aber hier noch nicht berücksichtigt, da eine exakte Abschätzung der budgetären Auswirkungen so kurzfristig noch nicht möglich war.

		<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schränkt Möglichkeit, je nach wirtschaftlicher Situation, das Steuersystem (treffsicher) zu verändern ein • Maßnahme sinnvoll, erfordert aber umfassende Reform des Steuer- und Transfersystems im Hinblick auf Inflationsabgeltung <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung wirkt erst mit Verzögerung (1 Jahr für Lohnsteuer, 2+ Jahre für Einkommensteuer) • Reduziert über den Finanzausgleich die Ertragslage der subnationalen Gebietskörperschaften • Bei anhaltender Inflation nur kurzfristige Entlastung 			
--	--	---	--	--	--

ANPASSUNG DER TARIFSTUFEN AN DIE KALTE PROGRESSION

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
Einmalige Anpassung der Tarifstufen an die Kalte Progression	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abfedern der Lohn-Preis-Spirale <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Relativ gesehen höhere Entlastung für geringe Einkommen über der Steuergrenze <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entlastung der Haushalte, Arbeitsangebotsanreize werden nicht verschlechtert Erleichtert womöglich Konsensfindung bei Lohnverhandlung 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Womöglich preistreibend mittels Einkommenseffekt Führt zu keiner unmittelbaren Entlastung, sondern wirkt erst mit Verzögerung im nächsten (Lohnsteuer) bzw. übernächsten (Einkommensteuer) Jahr <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kommt besonders höheren Einkommen zu Gute Bewirkt keine Entlastung von vulnerablen Gruppen, die keine Einkommensteuer zahlen, aber am stärksten von Preissteigerungen betroffen sind – außer eine Indexierung der Negativsteuer (SV-Rückerstattung) wird ebenfalls implementiert Eine automatische Indexierung basierend auf den VPI berücksichtigt keine einkommensspezifischen Inflationsraten <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auch hohe Einkommen werden entlastet, die Auswirkungen des 	Alle Lohn- und Einkommensteuerzahler	einmalig	<p>1 Mrd. €</p> <p>Abhängig von der Inflation</p> <p>1% Punkt Inflation führt zu ca. 300 Mio. € Mehreinnahmen durch kalte Progression (Approximation basierend auf integrierter Lohn- und ESt-Statistik 2018). Die 300 Mio. pro % Punkt steigen ebenfalls.</p> <p>pro Prozentpunkt Inflation ca. 0,3 Mrd. € (bei einer Jahresinflation von 5,6% laut WIFO etwa 1,5 Mrd. €)</p>

		<p>Inflationsschocks tragen können. Der Staat sollte nicht als Versicherer für Einkommensausfälle auftreten, sondern lediglich soziale Härten mildern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Struktureller Einnahmefall der die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen verschlechtert <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindert über die Ertragsanteile auch die Einnahmen von Ländern und Gemeinden, die ggf. vom Bund ausgeglichen werden müssten 			
--	--	---	--	--	--

REFORM DES PENDLERPAUSCHALE IN EINEN PENDLERABSETZBETRAG

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Umstellung Pendlerpauschale auf einen Pendlerabsatzbetrag (z.B. mit 50% Grenzsteuersatz) zusätzlich zum Pendlereuro. Die Entlastungswirkung soll nicht hinter jene der Regierungsmaßnahmen zurückfallen ("keine Verschlechterung ggü. Regierungspaket").</p> <p>Dabei wäre auf eine bessere Kompatibilität zwischen Pendlerpauschale und Jobticket zu achten. (Arbeitnehmer:innen mit einem KlimaTicket Ö als Jobticket fallen nach derzeitiger Regelung um die Pendlerpauschale um. Dies gilt für alle Zeitkarten, die die gesamte Wegstrecke von Wohn- zu Arbeitsort abdeckt und daher z.T. auch für regionale KlimaTickets. Damit AN das Jobticket nutzen können, ohne um die PP umzufallen, wäre z.B. die Differenz zwischen dem Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket und dem Pendlerabsatzbetrag in der</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung Arbeitswegkosten nur mehr von Kilometerleistung abhängig, nicht länger vom Einkommen. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Treffsicher, entlastet Pendler:innen mit kleinen und mittleren Einkommen. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Kaufkraft 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Inflationserhöhende Wirkung <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Widerspricht den Klimazielen Modell ohne Verlierer nur mit hohem finanziellen Aufwand möglich. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich ist eine Pendlerpauschale nicht treffsicher in dem Sinne, dass Bezieher:innen niedriger Einkommen einen geringeren Pendleranteil haben, aber große Betroffenheit bei Ausgaben für Heizen und Lebensmittel; die Maßnahme beseitigt aber die derzeitige ungleich verteilte Inanspruchnahme der Pauschale Aufgrund von Fairnessüberlegungen ist eine gleichmäßige Entlastung aller Einkommensgruppen sicherzustellen (nicht gegeben) <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus ökologischer Sicht sollte diese nur aufkommensneutral passieren, da sonst starke klimakontra produktive Subvention. 	Pendler:innen	dauerhaft	<p>Minderaufkommen: 150-200 Mio. € je nach Modell.</p> <p>Je nach Modell</p>

<p>Arbeitnehmerveranlagung entsprechend zu berücksichtigen.)</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkt zum Teil bereits bestehende Überförderung • Systematisch falsch, da Kosten fürs Pendeln Werbungskosten darstellen • Mit zahlreichen komplexen Anpassungen verbunden, da Pendlerpauschale für andere Regelungen wesentlich ist (z.B. Familienheimfahrten, Öffi-Ticket) • Veränderungen einzelner Elemente der Pendlerförderung greifen zu kurz. besser wäre eine Reform der gesamten Pendlerförderung (Zusammenfassung der Maßnahmen auf Bundesebene bzw. kohärente Zielsetzung) • Zeitliche Wirkung der Maßnahmen geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks hinaus. • Impliziert relativ große fiskalische Kosten für eine Ausweitung einer klimaschädlichen Quasi-Förderung 			
--	--	---	--	--	--

REISEGEBÜHREN (KM-GELD, ERHÖHUNG STEUERFREIBETRÄGE UND ZULAGEN)

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Erarbeitung neuer steuerlicher Obergrenzen für Kilometergeld, Taggelder und sonstiger Zulagen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen Sozialpartnern und Bundesregierung im 2. Quartal 2022.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taggelder, Zulagen und andere Wertgrenzen im EStG sind teilweise seit Jahrzehnten nicht an die Inflation angepasst worden; Anhebung daher sachlich geboten. • Erhalt der Kaufkraft 	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozial nicht treffsicher (entlastet nur Steuerpflichtige mit entsprechendem steuerpflichtigem Einkommen; Degressivwirkung, d.h. Entlastung steigt mit steigendem Einkommen) <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimapolitisch nicht nachhaltig, Förderung von emissionsintensivem Verhalten <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hängt mit dem Thema kalte Progression zusammen und sollte mit diesem ganzheitlich behandelt werden. • Kilometergeld ist BKA zuständig • Taggelder decken den Verpflegungsmehraufwand 	<p>Alle, die berufsbedingt auf ein Auto angewiesen sind (z.B. Handwerksbetriebe, Zusteller:innen, Pfleger:innen, Vertriebsmitarbeiter:innen, Pensionist:innen,...) und keinen Firmenwagen nutzen können.</p> <p>Alle Berufsgruppen mit Dienstreisen, gefährlicher oder besonders belastender Tätigkeit.</p>	dauerhaft	abhängig von der vereinbarten Valorisierung

		<p>ab, der sich üblicherweise nicht erhöht.</p> <ul style="list-style-type: none">• Maßnahme sinnvoll, erfordert aber umfassende Reform des Steuer- und Transfersystems im Hinblick auf Inflationsabgeltung• Kilometergeld ohnehin relativ großzügig bemessen• Potentiell langer Verhandlungsprozess• Zeitliche Wirkung der Maßnahmen geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks hinaus.			
--	--	--	--	--	--

ERHÖHUNG DER FAMILIENLEISTUNGEN FÜR UNTERE EINKOMMEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Erhöhung der Familienleistungen für untere Einkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mehrkindzuschlag</u> Familienbeihilfe (derzeit 20 € pro Kind p.m. ab 3. Kind bei Familieneinkommen unter 55.000 € p.a.) – deutliche Anhebung und Indexierung • <u>Kindermehrbetrag</u> im Rahmen des Familienbonus Plus (2022 350 € p.a., 2023: 450 € p.a.) – Anhebung und Indexierung 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Entlastung von Mehrkindfamilien bzw. Familien mit Kindern mit geringen Einkommen <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Take-Up-Rate relativ hoch, daher hohe soziale Treffsicherheit <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe wurde schon lange nicht mehr angepasst 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationserhöhende Wirkung <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung wirkt zeitverzögert • Nicht eingebunden in umfassende Reform der Familienleistungen, die parallele monetäre Leistungen strafft und Kinderkosten angemessener berücksichtigt <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hängt mit dem Thema kalte Progression zusammen und sollte mit diesem ganzheitlich behandelt werden. • Singulär nur für KMB und MKZ nicht nachvollziehbar • Objektives Kriterium für Wahl der Einkommensgrenze fehlt. Potentiell sollte eine Ausschleifregelung verwendet werden. • Beantragung Kindermehrbetrag relativ komplex, vor allem bei geringverdienenden in (Ehe-)Partnerschaft lebenden Erwerbstätigen • Es bleibt offen, warum nur Mehrkindfamilien unterstützt werden sollen 	<p>Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe: Mehrkindfamilien im unteren Einkommensbereich</p> <p>Kindermehrbetrag: Alleinverdienende bzw. -erziehende mit geringen Einkommen, ab Juli 2022 auch geringverdienende in (Ehe-)Partnerschaft lebende Erwerbstätige</p>	<p>Einmalige Erhöhung und Indexierung</p>	<p>Mehrkindzuschlag Familienbeihilfe verursacht derzeit budgetäre Kosten von 26 Mio. € p.a. (Durchschnitt 2018-2020¹⁾)</p> <p>Kindermehrbetrag verursacht derzeit budgetäre Kosten von 15 Mio. € p.a. (Durchschnitt 2019-2020¹⁾²⁾)</p>

Q: - ¹⁾ Laut Transparenzdatenbank. – ²⁾ Endgültige budgetäre Kosten höher, da (automatische, d.h. ohne Beantragung) Gewährung über Arbeitnehmer:innen-Veranlagung mit entsprechend zeitverzögerter Entlastungswirkung; zudem beziehen sich die hier ausgewiesenen budgetären Kosten auf den Kindermehrbetrag vor Anhebung mit Mitte 2022.

INDEXIERUNG VON SOZIALLEISTUNGEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Indexierung noch nicht indexierter Sozialleistungen (z.B. Familienbeihilfe) bzw. unterjährige Indexierung bereits indexierter Sozialleistungen</p> <p>Die Indexierung soll vor allem bei Leistungen im Rahmen des letzten sozialen Sicherungsnetzes erfolgen, bei Familienleistungen (z.B. Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag), monetäre Beihilfen für Menschen mit Behinderungen, Wohnbeihilfen sowie ALG-Bezieher:innen (im laufenden Bezug) über dem Ausgleichzulagenrichtsatz umfassen</p>	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Relativ treffsicher und somit fiskalisch nachhaltig • Adressiert Personen(gruppen), welche bereits einer Bedarfsprüfung unterzogen wurden (z.B. Sozialhilfe) bzw. vermehrten Ausgabenbedarf (z.B. Familien) haben <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Teilweise) Beitrag zur Vermeidung/Verringerung von Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung • Reduziert die Notwendigkeit von diskretionären Eingriffen und macht damit die Entwicklung der Staatsausgaben unabhängiger von Politik <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasch umsetzbar 	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Manche Leistungen (z.B. Familienbeihilfe) gehen auch an nicht zwingend Bedürftige <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höchstsätze Sozialhilfe ohnehin wertgesichert (an Ausgleichszulagenrichtsatz gekoppelt) • Nicht in umfassenden Reformprozess eingebunden • Strukturelle Erhöhung der Ausgaben, die die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen verschlechtert <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise unklare Inzidenz, insbesondere bei Leistungen im Bereich Wohnen • Zum Teil föderale Maßnahmen, evtl. Abstimmung mit Bundesländern erforderlich • Viele ungeklärte technische Fragen; bei unterjährigen Indexierungen hoher bürokratischer Aufwand • Löst das Problem der fehlenden Valorisierung (viele Transfers unter der Armutsgrenze) nicht, weil es von einem zu niedrigen Niveau aus indexiert 	<p>Empfänger:innen von monetären Sozialleistungen</p>	<p>Bereits indexierte Leistungen: Je nach Dynamik der Inflationsentwicklung zusätzliche unterjährige (z.B. pro Halbjahr, Quartal) Inflationsanpassungen</p> <p>Noch nicht indexierte Leistungen: Einmalige Anhebung (insbesondere direkte Geldleistungen an Familien) und dauerhafte Indexierung</p>	<p>Kurzfristig keine seriöse Einschätzung möglich</p>

TEUERUNGSAusGLEICH 2.0

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Neueinführung eines Teuerungsausgleichs 2.0 zum Ausgleich der hohen Inflation</p> <p>Maßnahme würde vorsehen, dass Haushalte unter einer bestimmten, politisch festzulegenden Haushaltseinkommensgrenze einen Gutschein zum Ausgleich der Inflation erhalten. Die Einkommensgrenze berücksichtigt die Haushaltszusammensetzung (Single, Paarhaushalt, Kinder) (Referenz könnte die Armutsgefährdungsschwelle sein).</p> <p>Beispielsweise eine 500 €-Einmalzahlung an AIV-/Ausgleichszulagenrichtsatz-/Sozialhilfe-Bezieher:innen</p>	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann in Abhängigkeit von der Haushaltseinkommensgrenze sehr zielgenau ausgestaltet werden • Keine (oder kaum) Inzidenzprobleme, somit keine Überwälzung und hohe Wirksamkeit • Haushaltszusammensetzung kann besonders berücksichtigt werden <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stimulus: wirkt einem potenziellen Wirtschaftsabschwung entgegen: kommt v.a. Haushalten mit geringer Sparquote zu gute 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationserhöhender Stimulus <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit bisherigen Maßnahmen wurden angesprochene Zielgruppen bereits unterstützt (Einmalzahlungen i.H.v. 300 €) • Bestimmte Transferleistungen bereits jetzt wertgesichert • Von Einmalzahlungen profitieren auch Bezieher:innen von hohem Arbeitslosengeld (nicht treffsicher) • Ungleichbehandlung von Personen mit ähnlichem Einkommen aus Erwerbstätigkeit/Regelpension • Non-Take-Up bei der Sozialhilfe => nicht alle HH können mit Zahlung erreicht werden • Wohnungslose trifft Teuerung, können mit dieser Maßnahme nicht erreicht werden • Höhe des Transfers steht nicht im Zusammenhang mit der für Pensionisten durch die Teuerung entstehenden Belastung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders von der Inflation betroffene Haushalte • AIV-/ Ausgleichszulagenrichtsatz- / Sozialhilfe-Bezieher:innen 	<p>Je nach Ausgestaltung und wirtschaftspolitischer Lage, einmalig bzw. wiederkehrend</p>	<p>Abhängig von der Höhe der Einkommensgrenze, der Höhe des Ausgleichs und des Take-Up</p> <p>Gem. 500 € Beispiel:</p> <p>500 € zusätzlich zu bisherigen Maßnahmen: 342 Mio. €</p> <p>Bereich AIV: 165 Mio. €</p> <p>Bereich Ausgleichszulage: 100 Mio. €</p> <p>Bereich Sozialhilfe: 54 Mio. €</p> <p>Bereich Studienbeihilfe: 23 Mio. €</p>

		<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalig: führt nicht zu nachhaltiger Stabilisierung der Kaufkraft <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Administrativ aufwändiger als Anpassung bestehender Leistungen (aber erste Erfahrungen beim Energiekostenausgleich), Vorlaufzeit und Bewerbung notwendig • Unmittelbare Auszahlung erfordert Prüfung der Anspruchsvoraussetzung nach Gewährung. Kontrolle kann, wie bei steuerlicher Veranlagung, erst im Nachhinein und stichprobenartig erfolgen. • Take-Up unklar, da er auch abhängig von einem möglichen Stigmatisierungseffekt ist. • Mangelnde Verfügbarkeit von Daten zu Haushaltseinkommen zur Administration • Identifikation der Einkommensgrenze fehlt • Für armutsgefährdete Haushalte treffsicherer und einfacher die Sozialtransfers entsprechend anzuheben (vor allem wenn man überlegt, den Gutschein laufend auszugeben) 			
--	--	--	--	--	--

Anmerkungen: Berechnung der budgetären Kosten könnte mittels HFCS und Konsumerhebung erfolgen.

TEUERUNGSPAUSCHALE

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Teuerungspauschale über die Lohnverrechnung bzw. Steuerveranlagung.</p> <p>Zuschlag für Kinder mit Familienbeihilfe</p> <p>Denkbar wäre eine Ausgestaltung als steuerpflichtiger Transfer wie in Deutschland oder als negativsteuerfähiger Absetzbetrag nach Vorbild AVAB/AEAB. Die Höhe des Teuerungspauschale ist politisch zu entscheiden (je nachdem, ob Einmalmaßnahme oder Dauerrecht). Es sollte rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft treten.</p> <p>Wenn als Einmalmaßnahme gedacht, dann z.B. 400 € pro Erwachsener Person und 200 € pro Kind/Jugendlichem</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hohe soziale Treffsicherheit: durch gleich hohe Entlastung für alle; kleine Einkommen profitieren relativ stärker. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gute Sichtbarkeit über Lohnzettel bzw. Steuerbescheid. • Unbürokratische Administration über bestehende Systeme der Finanzverwaltung, die inklusive Familienbeihilfe fast 100% der Bevölkerung erfassen. • Flexible Anpassungsmöglichkeiten je nach Teuerungssituation. 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationserhöhender Stimulus <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkte soziale Treffsicherheit • Es profitieren auch Familien mit hohem Einkommen • Adressiert nur Lohnsteuerpflichtige <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Fall der Umsetzung als Dauerrecht: strukturelle Ausgabenerhöhung die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen verschlechtert; zeitl. Wirkung entspricht nicht der erwarteten Dynamik des beobachteten Inflationsschocks <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Dauerrecht sachlich unbegründet (Inflation aktuell hoch) • Abwicklung über Klimabonus wäre administrativ einfacher, da genau dort eine Infrastruktur 	alle Haushalte	Ausgestaltungsfrage: Einmalmaßnahme oder Dauerrecht denkbar.	je nach Höhe der Teuerungspauschale

		<p>geschaffen wurde wo alle Haushalte erfasst wurden</p> <ul style="list-style-type: none">• Finanzverwaltung hat momentan nicht alle Daten• Zeitpunkt der Wirkung über Steuerveranlagung erst nach 2022			
--	--	---	--	--	--

TEMPORÄRE REDUKTION DER LOHNABHÄNGIGEN ABGABEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Temporäre Reduktion der lohnabhängigen Abgaben (vorzugsweise FLAF- oder PV-Beiträge) zur Verhinderung einer Preis-Lohn-Spirale</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mögliche Verminderung von Zweitrundeneffekten der Preis-Lohnspirale (Beitrag zur Inflationsglättung) <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der Arbeitskosten sinnvoll, aber erfordert umfassenden Reformprozess • Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben wie Familienleistungen, Wohnbauförderung aus allgemeinem Budget angemessener statt über Sondertöpfe mit Zweckbindung der Abgaben; zudem führen Zweckbindungen bei Abgaben zu Rigiditäten <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einfache Administration • Reduktion von FLAF- und/oder PV-Beiträgen würde im Gegensatz zu einer Senkung der KV-Beiträge keine großen Anpassungen erfordern (KV- 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Späte Wirksamkeit angesichts der derzeitigen prekären Situation für viele Haushalte und Unternehmen • Aufgrund von Einmaleffekt bei Senkung der Dienstnehmerbeiträge keine Abschwächung der Gefahr einer Lohn-Preis-Spirale; bei Senkung der Dienstgeberbeiträge bloße zeitliche Verschiebung des inflationären Effekts möglich • Keine empirische Evidenz einer Lohn-Preis-Spirale in AUT, Lohnkosten im Exportsektor nicht preistreibend im Inland. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geringe Treffsicherheit • Einkommensstärkere Personen/Haushalte profitieren deutlich stärker • Senkung der Lohnnebenkosten führt potenziell zu einer Reduktion der Sozialstaatlichen Leistungen • Senkung der DG Beiträge führt nicht zwingend zu einer Erhöhung der Löhne • Inzidenz unklar; nur dann, wenn die Senkung in Form von höheren Löhnen auf Beschäftigte überwältigt wird, wird Druck aus den Lohnverhandlungen genommen 	<p>alle Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen</p>	<p>Temporär</p>	<p>Je nach Höhe der Steuersenkung</p>

	<p>Beitragsaufkommen ist u.a. entscheidend für Spitalsfinanzierung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofort umsetzbar und damit Entlastung sofort spürbar • Steuerreform 2022/24 reduziert nicht Lohnnebenkosten 	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragssenkung ist aufgrund des großen Ausmaßes schwerer rückgängig zu machen • Reduziert Einnahmen und vergrößert entsprechend Defizit des FLAF • Zukunft des FLAF-Beitrages sollte eigentlich in umfassende Reform der Finanzierung der Familienleistungen eingebunden werden (Kompromiss: befristete Senkung) • Steigende Bundesbeiträge in den sozialen Sicherungssystemen verstärken Fragen der finanziellen Nachhaltigkeit • Bei PV: Durchbrechung Versicherungsprinzip und Schwächung Selbstverwaltung (verfassungsrechtliche Bedenken) <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehr hohe budgetäre Kosten • Fraglich, ob Kollektivvertragspartner in verschiedenen Branchen alle „mitziehen“ • Die Anpassung der Beitragssätze ist als kurzfristige Entlastungsmaßnahme nicht geeignet (bedarf umfassender Anpassungsmaßnahmen: z.B. in der Lohnverrechnungssoftware, des Tarifsystems bei den KV-Trägern, ... – Min. 6 Monate Vorlaufzeit!) • Bei FLAF wäre Umbasierung in eine Wertschöpfungsabgabe sinnvoller – sie würde personalintensive Branchen entlasten und kapitalintensive Branchen stärker belasten, aber die Finanzierung im FLAF sicherstellen • Bruttoeinkommen langfristig wichtiger als Nettoeinkommen (bspw. Altersansprüche) Bei Senkung DG-Beiträge: Inzidenz unklar, also weder AG noch AN klar zurechenbar, deswegen 			
--	--	--	--	--	--

		praktisch unmöglich für Lohnverhandler:innen zu berücksichtigen			
--	--	---	--	--	--

TARIFSENKUNG VORZIEHEN

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
Tarifsenkung vorziehen	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die zweite Tarifstufensenkung von 35% auf 30% soll für das ganze Jahr 2022 wirken sowie die Absenkung der dritten Tarifstufe von 42% auf 40% ebenfalls in das Jahr 2022 vorziehen. Alternativ könnten auch die Einkommensgruppen erhöht werden, z.B. von 18.000 auf 20.000 € bei einem Grenzsteuersatz von derzeit 35%. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Positive Wirkung: Konsum + Einzelunternehmen Die steuerliche Belastung der Arbeitseinkommen in Österreich liegt im europäischen Vergleich im Spitzenfeld. 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch Nachfrageerhöhung eher inflationssteigernde Wirkung <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bewirkt keine Entlastung von vulnerablen Gruppen, die keine Einkommensteuer zahlen oder nur in die erste Tarifstufe fallen, aber am stärksten von den Preissteigerungen betroffen sind – damit keine soziale Treffsicherheit gegeben <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine sofortige Wirkung da auch Umstellung Lohnverrechnung Zeit braucht Senkung ESt verringert finanzpolitische Spielräume bei Investitionen und Sozialpolitik; besser: Änderungen bei Struktur und Verteilung der Abgabenbelastung, um 	Lohn- & Einkommensteuer-zahler:innen		<ul style="list-style-type: none"> Kosten ESt-Senkung 2022: 750 Mio. € Kosten 2023: 400 Mio. € Senkung 35% auf 30%: 950 Mio. 2022 42% auf 40%: 750 Mio. € (2022 und 2023 kumuliert) siehe WFA zu Ökosozialem Steuerreformgesetz 2022

		<p>Gering- und Durchschnittsverdiener:innen gezielt zu entlasten</p> <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Rückwirkende Änderungen bei der Lohnsteuer können nur mit Verzögerung umgesetzt werden und sind stets mit großem Aufwand für die Arbeitgeber:innen verbunden• Einnahmerrückgang der die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen verschlechtert• Zeitliche Wirkung der Maßnahmen geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks hinaus.			
--	--	--	--	--	--

ENTLASTUNG DES PRODUKTIONSFAKTORS ARBEIT VON STEUERN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Entlastung des Produktionsfaktors Arbeit von Steuern, insbesondere bei der Lohn- und Einkommensteuer durch (a) Vorziehen der Tarifreform und (b) eine Valorisierung der Steuerstufen (Siehe dazu auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abschaffung der kalten Progression)</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirkt gegen Lohn-Preis-Spirale <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein verringerter Steuer- und Abgabenkeil („Mehr Netto vom Brutto“) stärkt die Einkommen der privaten Haushalte und entlastet die Unternehmen bei den Arbeitskosten. Die dadurch gestützte Einstellungsneigung trägt zu einem höheren Beschäftigungsniveau bei • Entlastung der Arbeitskosten sinnvoll, aber erfordert umfassenden Reformprozess 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Nachfrageerhöhung eher inflationssteigernde Wirkung <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozial nicht treffsicher (Vorziehen der Tarifreform entlastet erst ab zu versteuerndem Einkommen von 18.000 € jährlich) • Bewirkt keine Entlastung von vulnerablen Gruppen, die keine Einkommensteuer zahlen aber am stärksten von den Preissteigerungen betroffen sind – außer eine Indexierung der Negativsteuer (SV-Rückerstattung) wird ebenfalls implementiert – damit keine soziale Treffsicherheit <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Automatische Valorisierung der Steuerstufen entlastet vor allem die oberen beiden Einkommensdezile. Die unteren 2 Einkommensdezile haben kaum etwas von der Valorisierung. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringeres Fiskalaufkommen • Keine sofortige Wirkung da auch Umstellung Lohnverrechnung Zeit braucht 	<p>Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen</p>	<p>Unbefristet</p>	<p>Abhängig vom Modell</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Durch unterschiedliche Betroffenheit von Inflation wird die Kalte Progression bei hohen Einkommen eher überkompensiert, während sie bei unteren Einkommen eher unterkompensiert wird • Senkung ESt verringert finanzpolitische Spielräume bei Investitionen und Sozialpolitik; besser: Änderungen bei Struktur und Verteilung der Abgabenbelastung, um Gering- und Durchschnittsverdiener:innen gezielt zu entlasten • Senkung der ESt kann die Unternehmen bei den Arbeitskosten nur dann entlasten, wenn sie mit geringeren KV-Abschlüssen einhergehen; Verzicht auf Brutto-Lohnerhöhung führt zu Verlusten beim Lebenseinkommen (auch bei an Bruttoeinkommen gekoppelte Leistungen wie z.B. AIV und PV); bei anhaltend hoher Inflation kann nicht immer über ESt ausgeglichen werden • Nicht klar, inwiefern in diesem Szenario die Senkung ESt die Beschäftigung über die kurze Frist hinaus stützt • Erhöhung der verfügbaren Einkommen kann über eine gesteigerte Konsumnachfrage einen nachfrageinduzierten Inflationsdruck verstärken. 			
--	--	--	--	--	--

ENTLASTUNG DES PRODUKTIONSFAKTORS ARBEIT VON SOZIALVERSICHERUNGSABGABEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Entlastung des Produktionsfaktors Arbeit von Sozialversicherungsabgaben, insbesondere bei der Unfallversicherung und bei der Arbeitslosenversicherung, sowie bei den Beiträgen zum FLAF [Prinzip: Kaufkraft und Wettbewerbsfähigkeit durch Senkung der lohnbezogenen Abgaben stärken]</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirkt gegen Lohn-Preis-Spirale <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein verringerter Steuer- und Abgabenkeil („Mehr Netto vom Brutto“) stärkt die Einkommen der privaten Haushalte und entlastet die Unternehmen bei den Arbeitszusatzkosten. Die dadurch gestützte Einstellungsneigung trägt zu einem höheren Beschäftigungsniveau bei <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristig ist jedenfalls eine Reduktion der Unfallversicherung umsetzbar, da die Zahl der Arbeitsunfälle seit 1990 um mehr als 40% gesunken ist, die Beiträge der Unternehmen aber nicht entsprechend angepasst wurden 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationserhöhender Stimulus <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In vergangenen Jahren wurden bereits diverse Senkungen der lohnbezogenen Abgaben vorgenommen (Dienstgeberbeiträge zum FLAF wurden ab 2016 von 4,5% schrittweise auf 3,9% ab 2018 reduziert; • UV-Beiträge gem. §51 ASVG wurden schrittweise von 1,4% (bis 2014) auf 1,2% (seit 2019) abgesenkt; AIV-Beiträge wurden 2018 für Geringverdiener gesenkt). • Eine dauerhafte Beitragssenkung in der gesetzlichen Unfallversicherung wäre im Hinblick auf das breite Aufgabenspektrum der AUVA (Entwicklung hin zur Prävention) sowie auf erforderlichen Investitionsmaßnahmen abzulehnen • Bei weiteren Senkungen wird das aktuelle Leistungsniveau nicht mehr zu halten sein! Bei etwaigen Einsparungen, insbesondere im präventiven Bereich, steigt die Gefahr für Arbeitsunfälle und auch Berufskrankheiten oder es müssen Unfallspitäler oder Reha-Zentren geschlossen werden – dies hat nicht nur fatale Auswirkungen für die Beschäftigten, sondern schadet auch den Arbeitgeber:innen. • Je weiter der UV- Beitrag im historischen Vergleich gesenkt wird, umso stärker fällt die Rechtfertigung 	<p>Sämtliche Arbeitnehmer:innen und Unternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten</p>	<p>Unbefristet</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlich ist eine Senkung des Dienstgeberbeitrags zum Familienlastenausgleichsfonds angebracht, da hier eine Zweckentfremdung der Arbeitgeberbeiträge stattfindet. Entlastung der Arbeitskosten sinnvoll, aber erfordert umfassenden Reformprozess 	<p>für das Haftungsprivileg weg! Das schadet insbesondere den Arbeitgeber:innen von Betrieben mit höheren Unfallrisiken (etwa Baubranche oder in der Produktion).</p> <ul style="list-style-type: none"> Reduziert Einnahmen und vergrößert entsprechend Defizit des FLAF Empirie zeigt, dass gezielte Lohnnebenkostensenkungen für bestimmte „Problemgruppen“ auf dem Arbeitsmarkt effektiver/effizienter sind als allgemeine Lohnnebenkostensenkungen Zukunft von FLAF -Beitrag sollte eigentlich in umfassende Reform der Finanzierung von Familienförderung eingebunden werden (Kompromiss: befristete Senkung) Hohe budgetäre Belastung für den Bund, der den Beitragsrückgang ersetzt Potentiell wird die Beitragssenkung im Bargaining-Prozess der Sozialpartner nicht vollständig berücksichtigt Beitragssenkungen besitzen potentiell Persistenz (sind eventuell schwer wieder zu erhöhen) AIV-Beitrag für Dienstnehmer:innen bereits gestaffelt Über AIV findet bereits jetzt eine Teilsubventionierung von Unternehmen statt, die vorübergehende Beschäftigungsbeendigungen praktizieren <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> geringe Treffsicherheit Eine Senkung der LNK kommt hauptsächlich den Arbeitgeber:innen zu Gute und nicht den Arbenehmer:innen Nicht klar, wer die Last der arbeitgeberseitigen Abgaben trägt (Inzidenz) 			
--	--	--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Beitragssenkungen ohne Kompensation werden unweigerlich zu Leistungskürzungen führen, bei der Unfallversicherung wie auch beim FLAF (Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld). Keine Entlastung für private Haushalte; Im Gegenteil für Haushalte mit kleinen Einkommen eine Belastung. • Inzidenz einer Senkung der lohnabhängigen Abgaben völlig unklar, als Teuerungsausgleich daher ungeeignet <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduziert Einnahmen des FLAF und vergrößert potentiell Schuldenstand des FLAF. Im Falle eines Abgangs des FLAF, deckt der Bund den Abgang. • Geringeres Aufkommen an Sozialversicherungsbeiträgen • Infolge Schwächung der sozialen Sicherungssysteme • Siehe Argumente für die Maßnahme Abschaffung der kalten Progression • Höhe des Transfers steht nicht im Zusammenhang mit der für Pensionist:innen durch die Teuerung entstehenden Belastung. • UV-Beitrag wurde erst 2019 von 1,3 auf 1,2% gesenkt 			
--	--	---	--	--	--

ERHÖHUNG DER ABSATZBETRÄGE FÜR UNTERE EINKOMMEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Erhöhung von Absatzbeträgen für untere Einkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionistenabsatzbetrag 825 € p.a. bei Pensionseinkünften bis 17.500 € p.a., vermindert sich gleichmäßig einschleifend auf null bei 25.500 € p.a. Erhöhter Pensionistenabsatzbetrag 1.214 € p.a. bei maximalen Pensionseinkünften von 19.930 € p.a. und maximalem Partnereinkommen von 2.200 € p.a. (Einschleifregelung zwischen 19.930 € und 25.250 € p.a.). • Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag Verkehrsabsatzbetrag erhöht sich um 650 € p.a. bis Einkommen von 16.000 € p.a. • Negativsteuer a) <u>Pensionist:innen</u>: Rückerstattung 75% der SV-Beiträge, maximal 300 € p.a. b) <u>Arbeitnehmer:innen</u>: Rückerstattung 50% der SV-Beiträge, max. 400 € p.a., bei Inanspruchnahme Pendlerpauschale 500 € p.a., bei Inanspruchnahme Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag weitere 400 € p.a. (somit maximal 900 € p.a.). 	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Entlastung von Arbeitnehmer:innen, Pendler:innen, Pensionist:innen mit niedrigen Einkommen 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationserhöhender Stimulus <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Erhöhung lediglich der Absatzbeträge für untere Einkommen erhöht sich die ohnehin hohe Steuerprogression im Lohn- und Einkommensteuersystem weiter und hat daher negative Anreizeffekte. • Bei der letzten Umstellung hat die PV mehrere Monate für die Umsetzung benötigt. Dies ist auch im BMF negativ aufgeschlagen. • Progression in Teilbereichen des Steuersystems wird dadurch stark erhöht • Erhöhung der effektiven Grenzsteuersätze für Arbeitnehmer:innen (über Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag) mit niedrigen Einkommen <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden mittlere und höhere Einkommen – welche ebenfalls die 	<p>Bezieher:innen geringer Einkommen: Pensionist:innen, Pendler:innen, unselbständig Beschäftigte mit geringen Einkommen</p>	<p>befristet</p>	<p>Derzeitige budgetäre Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionistenabsatzbetrag 2020 475,5 Mio. €¹⁾ • Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag n.V. • Negativsteuer für 2020²⁾ a) Pensionist:innen 150 Mio. € b) Arbeitnehmer:innen 750 Mio. €

		<p>Auswirkungen der hohen Inflation tragen müssen – dadurch nicht entlastet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbständige und Bauern würden nicht profitieren <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung wirkt zeitverzögert, da Gewährung der Absetzbeträge im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung • Andere Maßnahmen (z.B. Pendlerpauschale, Home-Office; usw.) wirken dadurch zum Teil nicht mehr, da kein Steuersubstrat mehr vorhanden ist. • Maßnahme aus sozialpolitischer Sicht sinnvoll, erfordert aber umfassenden Reformprozess • Höhe des Transfers steht nicht im Zusammenhang mit der für Pensionist:innen durch die Teuerung entstehenden Belastung. 			
--	--	--	--	--	--

Q: ¹⁾ Laut Transparenzdatenbank. – ²⁾ Laut Förderungsbericht.

GELDTRANSFER AN HAUSHALTE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
Geldtransfer an Haushalte (Fixbetrag pro Person, ev. Differenzierung nach Alter wie bei Klimabonus, ev. soziale Staffelung)	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch ohne soziale Staffelung profitieren Haushalte mit niedrigen Einkommen deutlich stärker als bei Senkungen von Mehrwertsteuer und/oder Verbrauchsabgaben <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • relative Einfachheit in der Administration. • Rasche Umsetzung möglich • Zeitnahe Wirkung des Impulses 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Bekämpfung der Inflation • Inflationserhöhender Stimulus <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozial nicht treffsicher <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe des Transfers steht nicht im Zusammenhang mit der für Haushalte durch die Teuerung entstehenden Belastung. 	Potenziell alle Haushalte	Einmalzahlung	Je nach Höhe der Einmalzahlung

MÖGLICHKEITEN ZUR SOZIALEN STAFFELUNG EINES GELDTRANSFERS

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Möglichkeiten zur sozialen Staffelung eines Geldtransfers (bei Abwicklung über Finanzamt): Auszahlung nur bis zu Einkommensgrenze (mit Ausschleifung) oder Versteuerung (ev. gleich mit Quellabzug)</p>	<p>Treffsicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushalte mit niedrigen Einkommen würden stärker profitieren <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • relative Einfachheit in der Administration • Kaufkraftförderung durch stärkere Begünstigung der Haushalte mit hoher Konsumneigung • durch „Quellensteuer“ bzw. Basierung der Einkommensgrenze auf vergangenen Steuerdaten keine hohen Steuerrückzahlungen 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Bekämpfung der Inflation <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Verfügbarkeit von Daten über Haushalteinkommen zur Administration • Nur zeitverzögert möglich • Bei Quellenabzug profitieren Selbständige und Bauern evtl. nicht. • Es sind nicht alle bei der Finanz erfasst • Finanzamt kennt nicht alle einkommensschwachen Haushalte, daher Einfachheit der Administration fraglich • Einkommen Selbständiger kann deutlich variieren (potentielle Nachzahlungen) • Höhe der Einkommensgrenze unklar • Soziale Staffelung setzt voraus, dass das Finanzamt alle Einkommensquellen aller Haushaltsmitglieder kennt • Welches Einkommen zu welchem Zeitpunkt wird herangezogen: laufend/steuerliches (Selbständige)/incl./excl. COVID-Maßnahmen 2020-2021? 	<p>Einkommensschwache Haushalte</p>	<p>Einmalzahlung</p>	<p>Je nach Ausmaß der Staffelung</p>

VERLÄNGERUNG DER KURZARBEIT

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Kurzarbeit: Verlängerung bis Jahresende</p> <p>Erhöhung der Nettoersatzrate auf 90% für alle</p> <p>Selbstbehalt weiterhin bei 15% - Laufende Verhandlungen</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungs- und Standortsicherung • Erhalt der Kaufkraft • Erhalt von Humankapital <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung negativer Folgen von Arbeitslosigkeit 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme nicht geeignet zur unmittelbaren Abfederung der Auswirkungen der Inflation <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht sozial treffsicher • Kostet relativ mehr als andere stabilisierende Maßnahmen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltung der Kurzarbeit sollte teilweise notwendigen Strukturwandel nicht durch staatliche Subventionen behindern sowie Anreize für verstärktes wirtschaftliches Geschehen setzen <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Restriktivere Ausgestaltung der Kurzarbeit angesichts positiver Arbeitsmarktentwicklung mit vielen offenen Stellen sowie angesichts des sich verschärfenden Fachkräftemangels notwendig. • Mitnahmeeffekte • Sollte auf energie-intensive Branchen beschränkt werden (ähnlich der Sonderregelung bei der Corona-Kurzarbeit) 	<p>(Kurz-) Arbeitnehmer:innen und Betriebe</p>	<p>Bis Ende 2022</p>	<p>abhängig vom vereinbarten Modell</p>

		für von der Pandemie besonders schwer betroffene Betriebe)			
--	--	--	--	--	--

ABSCHALTVERBOT FÜR STROM, GAS UND FERNWÄRME

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
Abschaltverbot für Strom, Gas und Fernwärme	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt besonders vulnerable Personengruppen, daher sozial treffsicher • Schützt vor „unbeabsichtigten“ Abschaltungen (z.B. wenn Endkund:innen nicht rechtzeitig neue Lieferanten finden) <p>Weiterer Effekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als temporäre Maßnahme zu Beginn der Pandemie bereits zwischen ECA und Energiebranche vereinbart. 	<p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschaltung ist ohnehin letztes Mittel, nach qualifiziertem Mahnverfahren • Zahlreiche präventive Instrumente sind vorhanden, insb. Recht auf Grundversorgung (§ 77 EIWOG 2010, § 124 GWG 2011), Recht auf Ratenzahlung im EIWOG 2010, Prepaymentzähler • Abschaltungen haben unterschiedliche Gründe; z.B. laufende Nichtbezahlung der Rechnung; in den letzten Jahren hat es Vereinbarungen mit den Energieunternehmen gegeben, die ein tatsächliches Verbot nicht erforderlich erscheinen lassen • Es besteht die Gefahr der Kumulierung von offenen Zahlungen - muss daher mit Begleitmaßnahmen gedacht werden 	Haushalte (Endverbraucher:innen iSd KSchG); ggf. auch Kleinunternehmen Energiearme Haushalte	Allenfalls temporär	keine

2. PREISDÄMPFENDE MAßNAHMEN

EINFÜHRUNG EINES ENERGIEPREISDECKELS

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Einführung eines stabilen, langfristigen Energiepreisdeckels für den Grundverbrauch für Gas und Strom, auf den sich Haushalte verlassen können</p> <p>Ein Grundverbrauch an Gas und Strom wird zu einem niedrigeren Preis (z.B. Vorjahrespreis) angeboten. Dieser Grundverbrauch wird damit vergünstigt angeboten. Jeglicher darüberhinausgehende Verbrauch würde weiterhin zum teureren (von den Energieversorgern zu bestimmendem) Preis ausgegeben werden.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senkung des Inflationsbeitrages von Strom und Gas im 1. Jahr der Einführung; wie hoch dieser Effekt ist, hängt von der Preisdifferenz, d.h. der festgelegten Höhe des Grundpreises (Preisdeckels) ab <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielsicher beim Energiebedarf: Unterstützung bekommt man nur für tatsächlich anfallende Kosten. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anreize zum Energiesparen bleiben erhalten: Subventioniert wird nur der Basisverbrauch (anders als bspw. bei MwSt.-Senkung) • Differenziert nach Energieverbrauch 	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine soziale Staffelung • Bei einem unter den Vorjahrespreis sinkenden Energiepreis ist für den „Grundverbrauch“ ein höherer Preis als der Marktpreis zu zahlen; dies impliziert eine regressive (!) Verteilungswirkung • soziale Treffsicherheit kommt auf die Progressivität an <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringere Gewinne/Gefahr von Verlusten und somit weniger Mittel für künftig notwendige • Ein Energiepreisdeckel unter dem Einstandspreis des Versorgers ist verfassungswidrig und erfordert eine Kompensation der Unternehmen. Zu befürchten ist, dass ein Deckel zu Massenkündigungen durch die Versorger führt. • Klimapolitisch nicht nachhaltig (Kontraproduktiv) <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konflikt zwischen sozialen und ökologischen Zielsetzungen 	<p>Alle Haushalte</p>		

		<ul style="list-style-type: none"> • Mindereinnahmen für EVUs sind budgetrelevant. • Transformationsinvestitionen im Energiesektor • Eigenkapitalschädigend • Definition des angemessenen Energiepreises • Kann zu Rationierungen führen • Kein Einsparungsanreiz im Bereich des Grundverbrauchs • Problematik bei Elektrizität für Wärmepumpen • Problematik unterschiedlicher Haushaltsgrößen (z.B. Tarifgestaltung muss HH-Größe berücksichtigen) • Unklar, wie dieser Grundpreis bestimmt werden soll – administrativer Aufwand • Könnte Subvention der Energieanbieter notwendig machen. Übermäßiger Eingriff in Privatwirtschaft • Gefahr, dass Preis über dem Grundverbrauch überverhältnismäßig hoch ausfallen würde • Quasi-Bestrafung von „ökologischeren“ Stromproduzenten (die derzeit verhältnismäßig niedrigere Produktionskosten aufweisen) 			
--	--	--	--	--	--

ADAPTIERUNG DES KLIMATICKETS

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Bei Verlängerung oder Neukauf des KlimaTicket Ö bekommen Kund:innen ein Gratismonat zusätzlich (12+1, Absenkung der Monatsrate).</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann die persönliche Inflation senken, da weniger Sprit im persönlichem Warenkorb ist <p>Treffsicherheit: Anreiz zur Verlängerung/Neukauf KlimaTicket Ö und somit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • starke, direkt wirkende finanzielle Entlastung der Kund:innen (insbesondere Pendler:innen) in Höhe von rund 8% • Hohe soziale Treffsicherheit <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sinnvolle klimapolitische Maßnahme • Stärkung des öffentlichen Verkehrs durch langfristige Änderung des Mobilitätsverhaltens 	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringe soziale Treffsicherheit <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringe Wirkung • Fraglich, ob angesichts der in Österreich ohnehin sehr günstigen Zeitkarten nicht eine Ausweitung des Angebots wirksamer wäre (z.B. Busangebot in der Fläche auch außerhalb der Schülerverkehrs-Zeiten) • KlimaTicket bereits regulär im internationalen Vgl. extrem günstig und sehr hoch subventioniert. • Valorisierung erst ab 2025 vorgesehen, real daher automat. hohe Vergünstigung • Zu hohes Dumping schmälert die Wertschätzung für die öffentliche Leistung • Budgetmittel für weitere Angebotsausweitung gehen verloren, dadurch wird weitere Verlagerung behindert. • Gefahr von hohen Mitnahmeeffekten <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirkt nur bei verfügbarer Infrastruktur 	<p>Bestands- sowie potenzielle Neukund:innen des KlimaTicket Ö (insbesondere Pendler:innen)</p>	<p>Einmalige Maßnahme, Aktionszeitraum tbd</p>	<p>Werden derzeit evaluiert.</p>

TEMPORÄRE REDUKTION DER STEUERN AUF ENERGIEPRODUKTE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Temporäre Reduktion der Steuern auf Energieprodukte durch Reduktion der Mineralölsteuer bzw. der Mehrwertsteuer</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Preissteigerung und dadurch der Energieinflation • mögliche Verminderung von Zweitrundeneffekten der Preis- Lohnspirale • Inflationsdämpfender Effekt im Jahr der Einführung (Ausmaß hängt von der Höhe der Steuersenkung ab) • Horizontal unterschiedliche Effekte von Energiepreisinflation (d.h. je nach PKW-Nutzung und Heizsystem kann Betroffenheit von Energiepreisinflation auch Haushalte mit ähnlichen Einkommen sehr unterschiedlich betreffen) <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung aller Haushalte <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einfache Administration 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebt Inflation von der Gegenwart in die Zukunft, daher mögliche Erhöhung der Inflationserwartungen • Im Jahr der Rückführung der Steuersenkung (da ja temporär vorgeschlagen) inflations-erhöhender Effekt (siehe DE u. AT temporäre MwSt.-Senkung) <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht auf einkommensschwache Haushalte zielgerichtet: einkommensstarke HH konsumieren absolut deutlich mehr Treibstoffe • Begünstigt (im Falle der Weitergabe an Konsument:innen) Konsumenten mit hohem Energieverbrauch <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch zu Klimazielen: durch relative Verbilligung von Energie/Treibstoff kommt es nicht zur angestrebten Verhaltensänderung • Verlangsamung der notwendigen ökologischen Transformation, damit verbunden potentiell hohe Folgekosten durch notwendig werdende Zertifikatskäufe im Emissionshandel 	<p>alle Haushalte und Unternehmen</p> <p>(ausg. ev. Bezieher:innen einer Energieabgabenrückvergütung)</p>	<p>Temporär</p>	<p>Je nach Höhe der Steuersenkung</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Senkung Mehrwertsteuer wirkt nicht bei Unternehmen <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Subvention von KFZ-Nutzer:innen • Möglichkeit, dass die Steuersenkung nicht an Konsument:innen weitergegeben wird (siehe Mehrwertsteuersenkung 2020 in Deutschland) • Reduziert Anreiz für emissionsarme Investitionen • Senkung MÖSt im Vergleich zu normalen Schwankungen nur sehr gering und daher nicht spürbar. • Bereits zum Teil erfolgt • EU-rechtlich zulässiger Spielraum für Senkung MÖSt gering; im Vergleich zu normalen Schwankungen nur sehr gering und daher ev. nicht spürbar. • Wirkt verzerrend • Budgetäre Kosten 			
--	--	--	--	--	--

SENKUNG DER ENERGIEPREISE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Spürbarere Senkung der Energiepreise durch weitere fiskalische Maßnahmen</p>	<p>Treffsicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung aller Haushalte <p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Preissteigerung und dadurch der Energieinflation • mögliche Verminderung von Zweitrundeneffekten der Preis-Lohnspirale <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horizontal unterschiedliche Effekte von Energiepreisinflation (d.h. je nach PKW-Nutzung und Heizsystem kann Betroffenheit von Energiepreisinflation auch Haushalte mit ähnlichen Einkommen sehr unterschiedlich betreffen) • einfache Administration 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebt Inflation von der Gegenwart in die Zukunft, daher mögliche Erhöhung der Inflationserwartungen • Inflationssenkender Effekt und Entlastung für Haushalte über Senkung der Energiekosten aufgrund unterschiedlicher Vertragsstruktur (Preisbindungen, Abrechnungszeitraum) langsamer. <p>Treffsicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht auf einkommensschwache Haushalte zielgerichtet: einkommensstarke HH konsumieren absolut deutlich mehr Energie und werden bevorzugt • Keine soziale Treffsicherheit <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belastung des Staatshaushalts • Verlangsamung der notwendigen ökologischen Transformation, damit verbunden potentiell hohe Folgekosten durch notwendig werdende Zertifikatskäufe • Reduziert Anreiz für emissionsarme Investitionen • Widerspruch zu Klimazielen: durch relative Verbilligung von Energie/Treibstoff kommt es nicht zur angestrebten Verhaltensänderung 			

		Weitere Effekte: <ul style="list-style-type: none">• Steigert erneut Abhängigkeiten von fossilen Importen mit alle den bekannten geopolitischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten• Wirkt verzerrend• Weitere Subvention von KFZ-Nutzer:innen• Möglichkeit, dass die Steuersenkung nicht an Konsument:innen weitergegeben wird			
--	--	---	--	--	--

SENKUNG DER MINERALÖLSTEUER

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Senkung der Mineralölsteuer auf die in der EU zulässige Mindestgrenze (Senkung Diesel um 8 Cent, Benzin um 15 Cent). Die Mineralölsteuer beträgt pro Liter Diesel 39,7 Cent und für Benzin 48,2 Cent.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Inflationsdämpfend im 1. Jahr der Einführung; Reduktion des Inflationsbeitrages hängt vom aktuellen Preis ab. bei vollständiger Weitergabe (ist jedoch fraglich) max. 5PP Bei vollständiger Weitergabe inflationsdämpfender Effekt 0,3 - 0,4 PP Erhalt der Kaufkraft Wirkung auf Treibstoffpreis ca. 15 Cent/Liter (Benzin) bzw. 8 Cent/Liter (Diesel) <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> treffsicher; entlastet vor allem kleine und Kleinst Einkommen, die auf PKW angewiesen sind (gut 50%) <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Rasch und unbürokratisch umsetzbar <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Viele europäische Mitgliedstaaten haben 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verschiebt Inflation von der Gegenwart in die Zukunft, daher mögliche Erhöhung der Inflationserwartungen <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nicht auf einkommensschwache Haushalte zielgerichtet: einkommensstarke HH konsumieren absolut deutlich mehr Treibstoffe <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Widerspruch zu Klimazielen: durch relative Verbilligung von Energie/Treibstoff kommt es nicht zur angestrebten Verhaltensänderung Verlangsamung der notwendigen ökologischen Transformation, damit verbunden potentiell hohe Folgekosten durch notwendig werdende Zertifikatskäufe im Emissionshandel Steigert erneut Abhängigkeiten von fossilen Importen mit alle den bekannten geopolitischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten Verlangsamt Umstieg auf billigere (Gesamtkosten des Betriebs) E Autos Eingriff in die Signalwirkung von Preisen, Abschwächung des Lenkungseffekts höherer Preise 	<p>Endverbraucher: innen von Benzin, Diesel, Heizöl</p>	<p>Gilt es noch zu definieren.</p>	<p>Minderaufkommen: 950-1.050 Mio. €</p>

	<p>allgemeine Entlastungen auf Treibstoffe eingeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzverwaltung hat erhöhte MwSt-Einnahmen auf Treibstoffe. CO2-Bepreisung ab Juli. Diese wäre zumindest eine geringfügige Abmilderung der anderen Steuererhöhungen/- Mehreinnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Belastung des Staatshaushalts <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Subvention aller KFZ-Nutzer:innen (auch Freizeitfahren wird subventioniert) • Möglichkeit, dass die Steuersenkung nicht an Konsument:innen weitergegeben wird (siehe Mehrwertsteuersenkung 2020 in Deutschland) • Subventionierung auch ausländ. Fahrzeughalter (Tanktourismus) • Bereits als gezielte Maßnahme geplant (Agrardieselvergütung). • EU-rechtlich zulässiger Spielraum für Senkung MÖSt gering; im Vergleich zu normalen Schwankungen nur sehr gering und daher nicht spürbar • Verlangsamung der notwendigen ökologischen Transformation, damit verbunden potentiell hohe Folgekosten durch notwendig werdende Zertifikatskäufe im Emissionshandel • Steigert erneut Abhängigkeiten von fossilen Importen mit alle den bekannten geopolitischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten • Vielfahrer:innen und Fahrzeuge mit hohem Verbrauch werden am stärksten gefördert, • Pendler:innen profitieren ohnehin schon von der Erhöhung des Pendlerpauschale und der Erhöhung des Pendlereuro. • Wiederbelebung des Tanktourismus 			
--	---	--	--	--	--

TEMPORÄRE REDUKTION DER MEHRWERTSTEUER AUF LEBENSMITTEL

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
Temporäre Reduktion der Mehrwertsteuer auf Lebensmittel	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung aller Haushalte • Relativ zum Einkommen Entlastung für kleine Einkommen am stärksten <p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Inflation • mögliche Verminderung von Zweitrundeneffekten der Preis- Lohnspirale • Inflationsdämpfender Effekt im Jahr der Einführung • Diese Maßnahme hilft den Inflationsanstieg zu beschränken. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einfache Administration 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebt Inflation von der Gegenwart in die Zukunft, daher mögliche Erhöhung der Inflationserwartungen • Inflationserhöhender Effekt bei der Rückführung der MwSt-Senkung <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht auf einkommensschwache Haushalte zielgerichtet. Einkommensstarke HH geben absolut deutlich mehr für Lebensmittel aus • Weitergabe von Steuersenkungen durch Einzelhandel an Endverbraucher:innen ist unwahrscheinlich bzw. müssten Kontrollinstrumente geschaffen werden. • Fördert in absoluten Zahlen stärker einkommensstarke Haushalte und wirkt daher sozial kontraproduktiv. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Lebensmitteln gibt es auch nicht die großen Probleme von horizontal unterschiedlichen Effekten der Inflation (wie bei Energie) • Andere externe Faktoren (z.B. Kostensteigerungen) sind für die Preisbildung relevanter als die USt • Budgetär nicht nachhaltig • Reversibilität der Maßnahme? 	alle Haushalte Konsument:innen	Temporär	Je nach Höhe der Steuersenkung 2,5 Mrd.€ (für 2022) bei einem Null-Satz („echte Steuerbefreiung“; Vorsteuerabzugsberechtigung bleibt). Alkoholische Getränke sind nicht inkludiert.

ABSCHAFFUNG DER MWST. AUF LEBENSMITTEL

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Befristete Streichung der MwSt. auf Lebensmittel (echte Befreiung), zumindest für Grundnahrungsmittel</p> <p>Um die Weitergabe der Preissenkung sicherzustellen, soll die Maßnahme mit einer zwingend einzurichtenden Preiskommission (Preisgesetz) kombiniert werden.</p> <p>Unternehmen werden verpflichtet, die täglichen Preisdaten in einer Preisdatenbank einzumelden, die dann für das Preismonitoring zur Verfügung stehen.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Maßnahme hilft den Inflationsanstieg zu beschränken. <p>Treffsicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Preissteigerungen treffen insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen, da sie einen größeren Teil ihres Budgets für Nahrungsmittel ausgeben müssen. Sie profitieren am stärksten von der USt-Senkung. <p>Weiterer Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasch und einfach umsetzbar. • Armutsbekämpfung. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei vollständiger Weitergabe und auf gesamte Nahrungsmittel inflationsdämpfender Effekt 1,2 PP, bei 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Auslaufen der Maßnahme Inflationserhöhende Wirkung wahrscheinlich • Verschiebt Inflation von der Gegenwart in die Zukunft, daher mögliche Erhöhung der Inflationserwartungen <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkte soziale Treffsicherheit • Nicht auf einkommensschwache Haushalte zielgerichtet. Einkommensstarke HH geben absolut deutlich mehr für Lebensmittel aus <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwälzung in Form von sinkenden Lebensmittelpreisen fraglich (empirische Evidenz spricht gegen vollständige Überwälzung, vor allem kurzfristig und bei Senkung reduzierter Mehrwertsteuersätze) • Eine allfällige Preiskontrolle durch Höchstpreise könnte Versorgungsprobleme bedingen. Der beste Garant für die Weitergabe von Preissenkungen ist ein funktionierender Wettbewerb. 	<p>Alle Haushalte, insbesondere jene mit geringen Einkommen</p> <p>Alle Konsument:innen</p>	<p>Befristet (Preisdatenbank dauerhaft)</p>	<p>1,6 - 1,8 Mrd. € für 1 Jahr (alle Lebensmittel)</p> <p>2,5 Mrd.€ (für 2022) bei einem Null-Satz („echte Steuerbefreiung“; Vorsteuerabzugsberechtigung bleibt). Alkoholische Getränke sind nicht inkludiert</p>

	<p>Grundnahrungsmittel 0,3 - 0,6 PP</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundnahrungsmittel Definition schwierig <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Verwendung von Preisdaten ist jedenfalls darauf zu achten, dass dies keine abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern erleichtert oder ermöglicht (z.B. Koordinierung der Preise). • Andere externe Faktoren (z.B. Kostensteigerungen) sind für die Preisbildung relevanter als die USt. • Mögliche EU-rechtliche Herausforderungen • Weitergabe (Inzidenz) klar, aber administrativ aufwendig • „Weitergabe“ könnte kompensiert werden durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen, daher schwer kontrollierbar • Einmeldung von Produktpreisen bei der vorliegenden Produktvielfalt schwer durchführbar; nach Agrarstatistikverordnung liegen bereits Daten vor 			
--	---	--	--	--	--

SENKUNG DER MEHRWERTSTEUER FÜR GRUNDNAHRUNGSMITTEL

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Senkung der Mehrwertsteuer für Grundnahrungsmittel von 10 % auf 0 %.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung wegen stark steigenden Preisen bei den Grundnahrungsmitteln • Inflationsdämpfender Effekt im 1. Jahr der Einführung: wie stark hängt von der genauen Liste der als Grundnahrungsmittel definierten Nahrungsmittel ab (z.B. alle Spezialbrotsorten oder Basisprodukte) • Je nach Definition von Grundnahrungsmitteln inflationsdämpfender Effekt von 0,3 - 0,6 PP 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebt Inflation von der Gegenwart in die Zukunft, daher mögliche Erhöhung der Inflationserwartungen <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkte soziale Treffsicherheit • Nicht auf einkommensschwache Haushalte zielgerichtet: einkommensstarke HH geben absolut deutlich mehr für Lebensmittel aus • Möglichkeit, dass die Steuersenkung nicht an Konsument:innen weitergegeben wird <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitergabe von Steuersenkungen durch Einzelhandel an Endverbraucher:innen ist fraglich (müsste daher durch begleitende Überwachungsinstrumente der BWB sichergestellt werden) • Abgrenzungsprobleme • Überwälzung in Form von sinkenden Lebensmittelpreisen fraglich (empirische Evidenz spricht gegen vollständige Überwälzung, vor allem kurzfristig und bei Senkung reduzierter Mehrwertsteuersätze) <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Lebensmitteln gibt es auch nicht die großen Probleme von horizontal 	<p>Alle Konsument:innen</p>	<p>befristet bis 31.12.2023</p>	<p>2,5 Mrd.€ (für 2022) bei einem Null-Satz („echte Steuerbefreiung“; Vorsteuerabzugsberechtigung bleibt). Alkoholische Getränke sind nicht inkludiert</p>

		<p>unterschiedlichen Effekten der Inflation (wie bei Energie)</p> <ul style="list-style-type: none">• Budgetär nicht nachhaltig• Potenzielle EU-rechtliche Herausforderungen			
--	--	---	--	--	--

TEMPORÄRE SENKUNG DER REZEPTGEBÜHR

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Temporäre Senkung der Rezeptgebühr, die heuer stärker als die Pensionen angehoben wurde (Pensionsanpassung +1,8 %, Rezeptgebühr: +2.3 %)</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationsdämpfend im 1. Jahr der Einführung 	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringe soziale Treffsicherheit. Senkung trifft eher besser Verdienende, da Geringverdiener ohnehin befreit sind oder Rezeptgebührenobergrenze erreichen • Vulnerable Bevölkerungsgruppen (auch bedürftige Pensionist:innen) sind bereits jetzt von der Rezeptgebühr befreit <p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationserhöhend bei der Rückführung • Minimaler Effekt auf die Inflation (<0,1 PP) Pensionist:innen sind jene Gruppe die die Corona-Pandemie ohne Einkommensverluste überstanden hat, bei den höchsten Gesundheitskosten <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme führt zu einer Reduktion der Einnahmen der Krankenversicherungsträger • Forderung der KV-Träger nach Ersatz des Einnahmenentfalls • Sollte eine solche Maßnahme angedacht werden, muss jedenfalls dafür Sorge getragen werden, dass die entgangenen Einnahmen zur Gänze 			

		<p>vom Bund als Ersatzleistung (Differenzzahlung) erstattet werden. Jedoch bringt auch das negative Effekte mit sich, da die Krankenversicherung in nicht unbeachtlichen Ausmaß vom Budget abhängig würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine zielgenaue Maßnahme und somit fiskalisch ineffizient • Es gibt bereits bestehende Deckelung der Rezeptgebühr, wodurch auf besonders betroffene Gruppen Rücksicht genommen wird • Für durchschnittlich Betroffene kaum merkliche finanzielle Entlastung <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weit mehr als 400 Millionen € betragen die jährlichen Erträge in der Krankenversicherung aus diesem Titel – bereits eine leichte Absenkung hätte eine gewichtige Auswirkung und würde bei den Krankenversicherungsträgern – davon überwiegend bei der ÖGK – zu Finanzierungslücken führen. Da die Krankenversicherungsträger die gesetzlich verankerte Verpflichtung zu einer einkommenorientierten Ausgabenpolitik haben, würde dies vermutlich zu Einsparungen führen bzw. jedenfalls den notwendigen Ausbau von Leistungen verhindern. • Wenn als Maßnahme, dann jedenfalls differenzierter vorgehen (z.B. Senkung der Nettoeinkommensgrenzen oder der Mindestobergrenze, oder Ausweitung 			
--	--	--	--	--	--

		der ausgenommenen Gruppen, z.B. auf Kinder)			
--	--	---	--	--	--

MIETENSTOPP

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Mietenstopp: Aussetzen der Anpassung der Richtwert- und Kategoriemieten bis 2023.</p> <p>Faire Lastenverteilung für die nicht erfolgte Anpassung 2022 zwischen Mieter:innen, Vermieter:innen und öffentlicher Hand.</p> <p>Ein teilnachhaltiges Aussetzen der Anpassung bedeutet, dass nur ein Teil der 2022 ausgesetzten Indexanpassung 2023 nachvollzogen wird.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das teilnachhaltige Aussetzen der Anpassung der Richtwert- und Kategoriemieten 2022 ist notwendig, um die Inflationsdynamik zu dämpfen. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hohe soziale Treffsicherheit, da Vermieter:innen i.d.R. in den oberen Einkommens- und Vermögenskategorien angesiedelt sind. 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verschiebt Inflation in die Zukunft Verknappung des Angebots führt wiederum zu Preissteigerungen. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nicht zielgenau, da keine Einkommensprüfung der Maßnahme. Auch Mietende mit hohen Einkommen profitieren. Somit fiskalisch nicht nachhaltig. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahme bereits im Zuge der Pandemie durchgeführt. (Wiederholte) Mietpreisregulierungen können negative Auswirkungen auf Angebot an Wohnungen zur Folge haben. Z.B. Erhöhung von Leerstand oder Umwidmung von Wohnungen in Eigentum führen <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Instandhaltung sinkt 	<p>Mieter:innen</p> <p>Die Maßnahme betrifft ziemlich genau 500.000 Wohnungen bzw. Mietverträge. Legte man die Indexanpassung von 5,85% 2022 auf ihre Durchschnittsmieten um, ergäbe sich eine Mieterhöhung von 140 Mio. €.</p>	<p>rückwirkend 2022; langfristiger Effekt ab 2023; abhängig von Ausgestaltung Lastenverteilung</p>	<p>maximal 50 Mio. € 2022, langfristiger Effekt; abhängig von Ausgestaltung der Lastenverteilung ab 2023.</p>

VERHINDERUNG VON MIETPREISSPIRALEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Steigerungen im VPI führen im jetzigen System zu raschen und starken Mietpreissteigerungen, die den VPI weiter anheizen.</p> <p>Um diese Mietpreisspirale in Zukunft zu durchbrechen soll die Anpassung von Richtwert- und Kategoriemieten stabilisiert werden z.B. durch eine Deckelung der für die Anpassung relevanten Inflationsrate.</p> <p>Optimalerweise sollte der Rahmen auch für vertraglich vereinbarte Indexierungen bei freien Mietzinsen greifen.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> dämpft die Inflationsrate, <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> treffsicher, da viele Mieter:innen niedrige Einkommen haben. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> rasch und unbürokratisch umsetzbar 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verschiebt Inflation in die Zukunft Schwer quantifizierbarer und verzögerter Effekt auf die Inflationsrate Lt. der Literatur führt Verknappung des Angebots wiederum zu Preissteigerungen. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> (Wiederholte) Mietpreisregulierungen können negative Auswirkungen auf Angebot an Wohnungen zur Folge haben. Z.B. Erhöhung von Leerstand oder Umwidmung von Wohnungen in Eigentum <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Instandhaltung sinkt Generelle Gleichsetzung von Mieten mit niedrigen Einkommen nicht überzeugend Verminderung des Wohnungsangebots und damit Verschlechterung der Situation <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nicht zielgenau, da keine Einkommensprüfung der Maßnahme. Auch Hocheinkommensbezieher:innen profitieren. Somit fiskalisch nicht nachhaltig 	<p>Mieter:innen, insbesondere über 1 Million Mieter:innen mit Richtwert- und Kategoriemieten</p>	<p>dauerhaft</p>	<p>leicht geringere ESt und USt-Einnahmen aus Vermietung</p>

PREISREGULIERUNG BEI ENERGIE

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Preisregulierung bei Energie durch Energiepreisdeckel, in einem ersten Schritt jedenfalls für Neukund:innen sowie energiearme Haushalte.</p> <p>Umsetzung in EIWOG, GWG oder Preisgesetz.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung des Inflationsanstiegs bei Energie <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung von Haushalten, insbesondere energiearmer Haushalte • Übergewinne werden verhindert 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deckelung von Preisen kann zu einer mittelfristigen Schwächung des Wettbewerbs bei Energie führen und damit zu höheren Preisen (etwa durch Marktaustritte von nicht vertikal integrierten Unternehmen). • Keine inflationssenkende Wirkung <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Müsste nach Energieträger gestaffelt werden, damit fossile Energien nicht subventioniert werden • Widerspruch zu Klimazielen: durch relative Verbilligung von Energie/Treibstoff kommt es nicht zur angestrebten Verhaltensänderung • Geringere Gewinne/Gefahr von Verlusten und somit weniger Mittel für künftig notwendige Transformationsinvestitionen im Energiesektor • Vertrauensverlust in den Wirtschaftsstandort • Ordnungspolitisch zweifelhaft • Widerspruch zu Klimazielen: durch relative Verbilligung von Energie/Treibstoff kommt es nicht zur angestrebten Verhaltensänderung 	<p>Haushalte und insbesondere einkommensschwache Haushalte</p>	<p>befristet</p>	<p>Die Kosten sind von den Energieversorgern zu tragen. (schwer umsetzbar), jedoch führt es zu geringen Gewinnen und somit Einnahmefällen bei KÖSt, KEST und Dividenden.</p>

		<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ungleichbehandlung von Branchen • Dies würde dazu führen, dass keine Neukundenverträge abgeschlossen werden • Begünstigt Konsumenten mit hohem Energieverbrauch • Diskriminierung von Bestandskund:innen: • Wechselkund:innen wohl eher digitalisierungsaffin mit höheren Einkommen • Nicht auf einkommensschwache Haushalte zielgerichtet <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapitalschädigend • Eingriff in den Marktmechanismus der Preisbildung (ungarisches Modell); Gefahr, dass Energieunternehmen gestützt werden müssen • Im Binnenmarkt werden Stromerzeuger dann in jenen Mitgliedsländern anbieten, in denen die Preise höher sind. Ein Sinken des Angebotes in Österreich wäre somit die Folge. • Eingriff in Erwerbsfreiheit, verfassungsrechtlich bedenklich 			
--	--	---	--	--	--

PREISREGULIERUNG VON GAS FÜR DIE STROMPRODUKTION (ANLEHNUNG SPANIEN UND PORTUGAL)

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Ziel muss sein, den Strompreis von den Gaspreisen zu entkoppeln. Beispiel dafür: Portugal und Spanien, (wobei die genaue Ausgestaltung dort bislang nicht bekannt ist), begrenzen den Gaspreis für Gaskraftwerke, dies senkt den Preis für Strom aus Gaskraftwerken und damit den Strompreis insgesamt.</p> <p>Analoge Regelung auch für Österreich/Deutschland umsetzen.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spürbare Senkung der Stromgroßhandelspreise • Teilweise Entkoppelung der Strompreise von den Gaspreisen • signifikante inflationsdämpfende Wirkung <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung aller Haushalte und Unternehmen • Übergewinne im Bereich der Stromerzeugung werden deutlich reduziert • Prinzipiell sinnvoll • Strompreis bleibt ausreichend hoch für Wirtschaftlichkeit der Investitionen in Erneuerbare Stromerzeugungsanlagen 	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch zu Klimazielen: durch relative Verbilligung von Energie/Treibstoff kommt es nicht zur angestrebten Verhaltensänderung • Das geht nur in einem abgeschotteten System; in Österreich würde das Gas oder der Strom einfach teuer vom Käufer weiterverkauft werden • Ausgestaltung des europäischen Strommarktes erlaubt gegenwärtig keine Analoge Regelung für andere EU-Mitgliedsstaaten <p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerade der Großhandelspreis für elektrische Energie im Day-Ahead Handel wird gesamteuropäisch gebildet. Eine rein österreichische Untersuchung würde wesentliche Aspekte ausblenden <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringere Gewinne/Gefahr von Verlusten und somit weniger Mittel für künftig notwendige Transformationsinvestitionen im Energiesektor • Markteingriffe nicht sinnvoll 	<p>Alle Haushalte und Unternehmen</p>	<p>befristet</p>	<p>Abhängig von der Gestaltung.</p> <p>Ein Gasfixpreis, wie in Spanien, also von 40 € pro MWh für Gaskraftwerke würde den Strombörsepreis (je nach aktuellem Gaspreis) um 50% bis 80% auf knapp unter 100 €/MWh sinken.</p> <p>Umgekehrt wären die Kosten für die Preiskompensation auf Seite der Gaskraftwerke deutlich geringer.</p>

		<ul style="list-style-type: none">• Übermäßiger Eingriff in die Privatwirtschaft• könnte nur als kurzfristige Maßnahme gesehen werden, garantiert nicht, dass ähnliche Problematik in Zukunft entsteht• Sonderregelung für Spanien und Portugal, weil Energieinsel			
--	--	--	--	--	--

UNTERSUCHUNG DER PREISBILDUNG BEI STROM, GAS UND SPRIT

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Untersuchung der Preisbildung bei Strom, Gas und Sprit durch Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und E-Control.</p> <p>Treibstoffpreise werden derzeit von BWB überprüft. Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die BWB bei Strom und Gas mit einem entsprechenden Sonderbudget weitere Untersuchungen durchführen. Das BMDW kann i.d.Z. die weisungsfreie und unabhängige BWB um eine Stellungnahme gem. § 10 Abs 2 WettbG zu einer allgemeinen Fragen der Wettbewerbspolitik ersuchen.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen etwaiger ungerechtfertigt hoher Preise <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Transparenz • BWB als Behörde hat Einschau-, Auskunfts- und Hausdurchsuchungsrechte sowie Sanktionsmöglichkeiten. • Aufzeigen von möglichen wettbewerbsrechtlichen Problemen • BWB ist weisungsfrei und unabhängig (daher kein Auftrag durch die Regierung möglich) • Transparenz für Wettbewerb notwendig 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur kurzfristigen Inflationsdämpfung gänzlich ungeeignet <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermäßiger Eingriff in die Privatwirtschaft • Geringere Gewinne/Gefahr von Verlusten und somit weniger Mittel für künftig notwendige Transformationsinvestitionen im Energiesektor • Es ist fraglich, welche neuen Erkenntnisse gewonnen werden können. • Hinterfragt werden sollten diverse regulatorische Ansätze (Merit-Order-Modell). • Es gab auch noch eine spätere Untersuchung durch die E-Control; Preismissbrauch ist im Kartellrecht ein sehr stumpfes Instrument 	Haushalte und Unternehmen	befristet	<p>Verbesserung der Personalressourcen der BWB und Einrichtung eines jährlichen Sonderbudgets für Branchenuntersuchungen um eine Ausdehnung der Anzahl der Branchenuntersuchungen zu ermöglichen.</p>

SENKUNG DER MEHRWERTSTEUER AUF STROM UND GAS

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Befristete Senkung der Mehrwertsteuer auf Strom und Gas</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationsdämpfend im Jahr der Einführung • Höhere Ersparnis bei höherem Energiepreis • Bei vollständiger Aussetzung der Mehrwertsteuer inflationsdämpfender Effekt: -0,66 PP 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationserhöhend im Jahr der Rückführung • Verschiebt Inflation von der Gegenwart in die Zukunft • Inflationsenkender Effekt und Entlastung für Haushalte über Senkung der Energiekosten aufgrund unterschiedlicher Vertragsstruktur (Preisbindungen, Abrechnungszeitraum) langsamer. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlangsamung der notwendigen ökologischen Transformation, damit verbunden potentiell hohe Folgekosten durch notwendig werdende Zertifikatskäufe im EU Emissionshandel • Widerspruch zu Klimazielen: durch relative Verbilligung von Energie/Treibstoff kommt es nicht zur angestrebten Verhaltensänderung • Möglichkeit, dass die Steuersenkung nicht an Konsument:innen weitergegeben wird <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht auf einkommensschwache Haushalte zielgerichtet: 	<p>Haushalte und Kleinunternehmer:innen</p>	<p>befristet</p>	<p>Kosten: Rund 479 Mio. für Haushalte</p>

		<p>einkommensstarke HH konsumieren absolut deutlich mehr Energie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Treffsicherheit nicht gegeben • Senkung Mehrwertsteuer wirkt nicht bei Unternehmen • Hohe Entlastung bei großen Verbrauchern <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitergabe der Steuersenkung nicht gesichert • Belastung des Staatshaushalts • Bei Energiekostenstützungen für fossile Energieträger, dazu zählt bspw. auch die Reduktion von Energieabgaben, ist zudem zu beachten, dass diese klimaschädlichen Subventionen darstellen, welche den Anreiz, Energie zu sparen reduzieren und zu deren Abbau sich die Bundesregierung verpflichtet hat. • Steigert erneut Abhängigkeiten von fossilen Importen mit alle den bekannten geopolitischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten • Andere externe Faktoren (z.B. Kostensteigerungen) sind für die Preisbildung relevanter als die USt. • Budgetär nicht nachhaltig • Wirkt verzerrend 			
--	--	--	--	--	--

STREICHUNG DER MWST. AUF ZEITKARTEN DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Streichung der MwSt (aktuell 10%) auf Zeitkarten des öffentlichen Verkehrs (echte Befreiung)</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> inflationsdämpfender Effekt im Jahr der Einführung <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> sozial treffsicher, weil kleine Einkommen für ÖV relativ mehr ausgeben als Besserverdiener:innen entlastet ÖV-Pendler:innen (über Zeitkarten) und Gelegenheitsnutzer:innen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Klimapolitisch positiv: Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs bzw Anreiz das Auto stehen zu lassen <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> einfach und rasch umsetzbar 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Weitergabe über niedrigere Preise nicht gesichert Inflationseffekt aufgrund der engen Anwendung gering (<0,1 PP) <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nur eingeschränkte Gruppe betroffen Nicht auf einkommensschwache Haushalte zielgerichtet. Sozial nicht treffsicher, da einkommensunabhängige Entlastung, zudem Zeitkarten von Haushalten mit geringeren Einkommen vermutlich unterdurchschnittlich genutzt Sozial treffsicherere Alternative: adäquates Angebot von Sozialtarifen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitnahmeeffekte zu erwarten. 	<p>ÖV-Nutzer: Innen</p>	<p>Dauerhaft</p>	<p>Rund 100 Mio. €</p>

		Weitere Effekte: <ul style="list-style-type: none">• Europarechtliche Umsetzbarkeit fraglich• Möglicherweise ist derzeit das im ländlichen Bereich beschränkte Angebot an öffentlicher Transportinfrastruktur das Problem und nicht der Preis			
--	--	---	--	--	--

3. MAßNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN/LANDWIRTSCHAFT

UNTERSTÜTZUNG FÜR UNTERNEHMEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Unterstützung für Unternehmen (z.B. Energiekosten, Rohstoffkosten, vgl. diverse Vorschläge)</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Relative Kostenanstiege bei Energie schmälern die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen im internationalen Vergleich. Die Folge sind Marktanteilsverluste, Marktaustritte oder Insolvenzen, mit negativen Konsequenzen auf Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerb. Exogene Schocks legitimieren Maßnahmen, damit österreichische Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten keine Nachteile erfahren. Als Unterstützung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sind bspw. aus Garantien für Betriebsmittelkredite nach dem EU-Krisenrahmen (Beihilferecht) in Diskussion. 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Stimulus könnte potenziell Inflationserhöhend wirken. Gefahr, dass bei dauerhaft erhöhtem Preisniveau Strukturwandel gehemmt wird und die Abhängigkeit von unrentablen Akteuren bestehen bleibt Potenziell preisverzerrend Anreiz zur Kreditvergabe und damit inflationstreibend. Haftungsinstrument als Inflationsabmilderung nicht geeignet. Hohe Mitnahmeeffekte bei Garantien für Betriebsmittelkredite. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bezieher:innen niedriger Einkommen, die von der Teuerung besonders betroffen sind, profitieren nicht <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Negative Lenkungseffekte bzgl. Klimaschutz (v.a. bei gasintensiver Produktion) Energiekostenanstieg trifft auch Unternehmen in anderen MS. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wäre auf eine diskriminierungsfreie Vergabe 			<p>Sehr teuer, bei unklarem langfristigem Effekt</p>

		<p>an Unternehmen zu achten, welche sich miteinander im Wettbewerb befinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belastung des Staatshaushalts • Verlangsamung der notwendigen ökologischen Transformation, damit verbunden potentiell hohe Folgekosten durch notwendig werdende Zertifikatskäufe im Emissionshandel • Klimapolitisch nicht nachhaltig • Fördervoraussetzungen schwierig zu prüfen und damit kostenintensives Instrument (inkl. Abwicklung). • Kein Anreiz zu strukturellen Anpassungsmechanismen. • Eher Verschiebung der WBF zwischen Europa (und nicht einzelnen MS) und anderen Regionen zu erwarten. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablauf/Umsetzung offen bzw. potentiell sehr komplex: Wirkungen daher unklar • Nur Verschiebung der relativen Preise zwischen den EU-MS im Vgl. zu Kostensituation vor der Krise würde das rechtfertigen. 			
--	--	---	--	--	--

KOSTENENTLASTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Weitere Kostenentlastungen für Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung von Regulierungen dahingehend, wo kostenrelevante Vorschriften beseitigt werden können; lt. Programm der EK wurde „ONE in ONE out Prinzip“ festgelegt, dieses ist nun einzufordern • Dauer der Verfahren (z.B. UVP-Verfahren), taugliche Verbesserungen schaffen 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung von kostenrelevanten Vorschriften bringen auch Verbesserungen und Milderungen bei Inflation <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostensenkende Maßnahmen für Unternehmen besonders relevant und notwendig 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme nicht geeignet zur unmittelbaren Abfederung der Auswirkungen der Inflation • geringer inflationsmindernder Effekt • Im Prinzip sinnvoll, aber nicht geeignet, schnell die Inflation zu bremsen oder deren Auswirkungen abzufedern. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine soziale Treffsicherheit <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbau von Bürokratie darf nicht zur Folge haben, dass z.B. Umweltstandards aufgeweicht werden. • Gefahr, dass berechnete Zielsetzungen von bestehenden Regulierungen ausgehebelt werden 	<p>Unternehmer:innen, Verbraucher:innen, Arbeitnehmer:innen</p>		

ABSCHAFFUNG DER LUXUSTANGENTE BEIM VORSTEUERABZUG VON FAHRZEUGEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Anhebung, besser Abschaffung der Luxustangente beim Vorsteuerabzug von Fahrzeugen</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Fahrzeuge sowie der Umstellung auf alternative Antriebe ist beim Kauf von Fahrzeugen eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung zu verzeichnen. Durch die Luxustangente können tatsächliche Aufwände jedoch (teilweise) nicht geltend gemacht werden. Aktuell führt dies dazu, dass bei E-PKW mit Anschaffungskosten über 80.000 € kein Vorsteuerabzug möglich ist und selbiger zwischen 40.000 und 80.000 € nur anteilig gewährt wird. Eine Anhebung setzt einen zusätzlichen Anreiz zum Umstieg auf E-Mobilität; abgesehen von den ökonomischen Vorteilen ist die Maßnahme ordnungspolitisch geboten, denn es existiert kein sachlich gerechtfertigter Grund, dass Vorsteuerabzüge ab einer diskretionär gewählten Grenze nicht möglich sind. 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Würde Anreize für Effektivitätssteigerungen bei bestehenden technologischen Lösungen (Produktion, Leistung der Kfz, etc. und einer daraus resultierenden Nachfragesteigerung und Preisreduktion) konterkarieren. Maßnahme nicht geeignet, schnell die Inflation zu bremsen oder deren Auswirkungen abzufedern. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahme nicht treffsicher (kein Fokus auf „energieintensive“ Unternehmen) Soziale Treffsicherheit ist nicht gewährleistet, da hochpreisige Firmenfahrzeuge subventioniert werden, die in der Regel dem mittleren und oberen Management zur Verfügung gestellt werden Nicht sinnvoll. Grenzen sind ausreichend hoch, würde Luxusfahrzeuge und SUV besserstellen, die in der Regel eine 	<p>Sämtliche Unternehmen</p>	<p>Unbefristet</p>	<p>Negativ, da entgangenes Steueraufkommen zu erwarten</p>

		<p>schlechtere Energieeffizienz aufweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Autos gerade im betrieblichen Bereich enorm privilegiert z.B. keine NOVA, keine motorbez VSteuer, kein Sachbezug, Vorsteuerabzug bis zur Luxustangente usw. Zusätzlich gibt es Direktförderungen. Weitere Förderungen hätten hauptsächlich Mitnahmeeffekte zur Folge. • Kommt nur Unternehmen zugute die PKW anschaffen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Maßnahme auch für Verbrennungsmotoren gilt, widerspricht sie den Klimazielen • Bei der momentanen Zulassungsverteilung der Antriebe wäre noch eine negative ökologische Wirkung verbunden. • Könnte zu hohen Mitnahmeeffekten führen. • Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben (Stand Still) könnte diese Maßnahme nicht mehr rückgängig gemacht werden und hätte somit aufgrund der Ausweitung des E-Pkw-Sektors weitreichende budgetäre Folgen <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgangenes Steueraufkommen • Für den Erwerb von E-PKWs gibt es bereits zahlreiche steuerliche 			
--	--	---	--	--	--

		<p>Vorteile, so z.B. auch über den neu eingeführten Investitionsfreibetrag. Darüber hinaus wird der Erwerb von E-Autos auch direkt gefördert.</p> <ul style="list-style-type: none">• E-Mobilitätsförderung für Betriebe erfolgt bereits über Umweltförderung im Inland• Stellt eine umweltschädliche Subvention dar – ökologisch nicht nachhaltig• Eventuell zielführender wäre es Anreize für Ausgabe von Jobtickets zu schaffen z.B. durch bessere Abstimmung zw. Jobticket, KlimaTicket und Pendlerpauschale. Gegenfinanzierung könnte durch Absenkung der Vorsteuertangente auf die einkommensteuerliche Angemessenheitsgrenze von 40.000 € erfolgen			
--	--	---	--	--	--

ENERGIEKOSTEN-UNTERSTÜTZUNG FÜR ENERGIEINTENSIVE BETRIEBE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Energiekosten-Unterstützung für energieintensive Betriebe (insbesondere Steuergutschrift) Energiekosten-Unterstützung für energieintensive Betriebe gemäß befristetem EU-Beihilfenrahmen. Ein Zuschuss in Form einer unbürokratischen Gutschrift (z.B. Absatzbetrag, Steuergutschrift) mit entsprechendem Entlastungsausmaß im Verhältnis zu den Netto-Energiekosten soll bereitgestellt werden.</p> <p>Nur temporär und in Verbindung mit Energieeffizienzsteigerung</p>	<p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Gartenbaubetriebe im geschützten Anbau (Glashäuser) ist es nicht der Diesel(preis) der existenzgefährdend ist, sondern die Abhängigkeit von Erdgas. Bei diesen Betrieben ist der Energiepreis (inkl. Steuer) extrem kritisch in der Kostenkalkulation. Hier braucht es eine gesonderte Maßnahme, wie im SoPa-Vorschlag enthalten, weil die Absenkung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe bei diesen Betrieben aufgrund der Deckelung über die Energieabgabenvergütung (ENAV) nicht wirkt. • unbürokratische Gutschrift (z.B. Absatzbetrag, Steuergutschrift) als Entlastung im Verhältnis zu den Netto-Energiekosten • Möglich auf Basis des aktuellen Beihilferahmens der Europäischen Kommission • Italien schafft Modell mit Steuergutschrift, Deutschland ein Modell mit Zuschuss 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirkt als Stimulus tendenziell Inflationsfördernd • Irrelevant für Inflationsbekämpfung <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezieher:innen niedriger Einkommen, die von der Teuerung besonders betroffen sind, profitieren nicht • Unklar, ob Preisreduktionen an Bevölkerung weitergegeben wird <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belastung des Staatshaushalts • Potentiell wettbewerbsverzerrend • Reduktion der Einzahlungen • Bei Energiekostenstützungen für fossile Energieträger, dazu zählt bspw. auch die Reduktion von Energieabgaben, ist zu beachten, dass diese klimaschädlichen Subventionen darstellen, welche den Anreiz, Energie zu sparen reduzieren und zu deren Abbau sich die Bundesregierung verpflichtet hat. Zudem stehen sie einer Reduktion der Abhängigkeit von Energieimporten, etwa aus der Russischen Föderation, entgegen. • Keine nachhaltige Wirkung zur Umsteuerung auf andere Energieträger 	<ul style="list-style-type: none"> • Gartenbaubetriebe • Sonstige energieintensive Unternehmen 	befristet	<p>gem. Vorschlag der Sozialpartner rund 400 Mio. €</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Lock-in Effekte fossiler Energien, die in weiterer Folge zu höheren Emissionen bzw. zu einem Budgetrisiko führen kann • Unterstützt vor allem energieintensive Unternehmen und besitzt damit negative Lenkungseffekte bzgl. Klimaschutz (v.a. gasintensive Produktion) <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfenrechtlich zu prüfen, ob der Rahmen hier greift • Genehmigung EU notwendig • Eine solche Maßnahme ist beihilfenrechtlich fraglich • Wenn über Steuergutschrift unterschreiten der EU-Mindestsätze möglich, fraglich? • Durch Steuerabzug keine schnelle Wirkung • Da EU-rechtlich sowieso abzuklären, direkte Förderung administrativ und systematisch sinnvoller als Steuermaßnahme • Beispielsfolgewirkung/Folgeforderungen anderer Branchen • Müsste auf jeden Fall zeitlich begrenzt umgesetzt werden • Senkung der Energieabgaben um rund 90% ist bereits beschlossen; ebenso Erhöhung und Beschleunigung der Vorausvergütung im Bereich der Energieabgabenvergütung. • Details fehlen 			
--	--	---	--	--	--

ERHÖHUNG DER GRENZE FÜR GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.500 €</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die im Regierungsprogramm angekündigte Erhöhung der Grenze für GWG stärkt die Liquidität der Unternehmen, reduziert den administrativen Aufwand und wirkt damit (kapital-/bürokratie) kostendämpfend; sie bewirkt keinen Steuerausfall über die Gesamtperiode 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eher Inflationserhöhend Maßnahme nicht geeignet, schnell die Inflation zu bremsen oder deren Auswirkungen abzufedern. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahme nicht treffsicher (nicht nur „energieintensive Unternehmen“) Keine soziale Treffsicherheit Entlastet nur Unternehmen, die Gewinne machen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zeitliche Wirkung der Maßnahmen geht über den Zeitraum des zu erwartenden Inflationsschocks hinaus. Maßnahmen führt zu einer permanenten Senkung der Staatseinnahmen. Damit verschlechtert sich die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Periodenverschiebung des Fiskalaufkommens und damit 	<p>Sämtliche Unternehmen sowie manche Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen</p>	<p>Unbefristet</p>	

		<p>verbundene Zinsverluste für den Fiskus</p> <ul style="list-style-type: none">• Wurde bereits zum 1.1.2020 von 400 € auf 800 € verdoppelt und wird ab 1.1.2023 auf 1.000 € erhöht (eine ökologisch nachhaltigere Variante wäre die im Regierungsprogramm angekündigte weitere Erhöhung auf 1.500 € für GWG mit besonderer Energieeffizienzklasse)			
--	--	---	--	--	--

STEUERLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR ROHSTOFFINTENSIVE UNTERNEHMEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Steuerliche Unterstützung für rohstoffintensive Unternehmen (durch die Möglichkeit Lagerinvestitionen steuerlich absetzbar zu machen – entspricht einem Schritt hin zur Cash-Flow Besteuerung)</p>	<p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lieferkettenschwierigkeiten, steigende Rohstoffpreise und Rohstoffknappheit stellen Unternehmen vor Produktions- und Lieferschwierigkeiten. Um diesen zu begegnen, halten Unternehmen Rohstoffe auf Lager. Dies hat jedoch eine höhere Kapitalbindung (in den Vorräten) sowie einen höheren Finanzierungsbedarf (für den Rohstoffankauf) für die betroffenen Unternehmen zur Folge. Durch Verbesserung der steuerlichen Vorschriften bei der Rohstoffbewertung für Rohstoffunternehmen soll ein Anreiz für eine stärkere Bevorratung wichtiger Rohstoffe geschaffen werden. Dazu dient eine steuerbilanzielle Rücklage für die angeschafften Rohstoffe, die den sofortigen Betriebsausgabenabzug ermöglicht und mit dem Verbrauch der Rohstoffe aufgelöst wird. Dies führt zu einer zeitpunktbezogenen steuerlichen Entlastung der 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wirkt nicht Inflationsdämpfend <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Umsetzung, etwa in Bezug auf die Definition von „rohstoffintensiven Unternehmen“, wäre sicherzustellen, dass keine Wettbewerbsverzerrung entsteht oder verstärkt wird und Vorteile an die nachgelagerte Ebene (heimische Konsument:innen oder Unternehmen) weitergegeben werden. Dies wäre etwa vorstellbar, wenn nur einzelne miteinander im Wettbewerb befindliche Unternehmen adressiert werden würden. Keine soziale Treffsicherheit und Entlastung von geringen Einkommen. Keine geeignete Maßnahme, um die Rohstoffabhängigkeit von Drittstaaten zu verringern Abgrenzung schwierig bzw. kann ohne Abgrenzung zu ungewünschten Gestaltungen führen z.B. Zahngold bei Zahnärzten <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Belastung des Staatshaushalts Potentiell wettbewerbsverzerrend 	<p>(Rohstoffintensive) Unternehmen mit positiver Steuerschuld</p>	<p>Unbefristet</p>	

	<p>Unternehmen, die jedoch das Steueraufkommen in der Gesamtperiode nicht mindert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine positive Auswirkung auf die Klimaziele • Potentiell kontraproduktive Wirkung auf Anreize für Ressourceneffizienz. • Wirkt nur steueraufschiebend, und nur bei positiver Steuerschuld. Eine Umstellung der steuerlichen Bewertungsvorschriften (Veränderung des Steuersystems in Richtung Cash-Flow Taxation) sollte in eine ganzheitliche Reform der Unternehmensbesteuerung eingebettet sein. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Periodenverschiebung des Fiskalaufkommens mit Zinsvorteilen für die Unternehmen • Details offen • Komplexe Regelung in der Administration und Kontrolle • Wirkung fraglich • Wirkt entgegen dem Bestreben einer Einheitsbilanz (steuerliche Sonderregelungen im Vergleich zu UGB) • Hier liegt keine negative Externalität vor, daher hauptsächlich Mitnahmeeffekte zu erwarten 			
--	--	--	--	--	--

DIGITALISIERUNGSINITIATIVE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Umsetzung einer großangelegten Digitalisierungsinitiative (vor allem) im Dienstleistungssektor, insbesondere in den Sektoren mit dem geringsten langjährigen Wachstum der Arbeitsproduktivität, und zwar: Fahrzeugreparatur, Gesundheit, Pflege, Bildung, Hochbau</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch den Einsatz von Digitaltechnologie lässt sich die Arbeitsproduktivität steigern; Produktivitätszuwächse sind langfristig der wesentliche Faktor für ein höheres Pro-Kopf-Einkommen und damit einen höheren materiellen Wohlstand; gerade in den Dienstleistungssektoren wird das Potenzial zur Produktivitätssteigerung bestenfalls ansatzweise ausgeschöpft <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> In physisch stark belastenden Berufen (wie in der Pflege oder am Bau) kann zudem eine Arbeitserleichterung (beispielsweise durch den Einsatz von Exoskeletten oder durch vorgefertigte Betonelemente) erreicht werden; die Initiative wirkt der sogenannten Baumolschen Kostenkrankheit entgegen 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahme nicht geeignet, schnell die Inflation zu bremsen oder deren Auswirkungen abzufedern. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wirkung tritt überwiegend erst mittelfristig ein; die Initiative bedarf, wenn sie erfolgreich sein soll, der Akzeptanz durch Unternehmen und Beschäftigte <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausgestaltung der Initiative fehlt und lässt mögliche Folgen nicht abschätzen. 	<p>Sämtliche Unternehmen und Erwerbspersonen</p>	<p>Unbefristet</p>	

SENKUNG VON LOHNNEBENKOSTEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Allgemeine Senkung der Lohnnebenkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) (derzeit 3,9%) • Wohnbauförderungsbeitrag (WBF) (derzeit je 0,5% für Unternehmen und Beschäftigte) 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofort umsetzbar und damit Entlastung sofort spürbar • Wirkt gegen Lohn-Preis-Spirale <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben wie Familienleistungen, Wohnbauförderung aus allgemeinem Budget angemessener statt über Sondertöpfe mit Zweckbindung der Abgaben; zudem führen Zweckbindungen bei Abgaben zu Rigiditäten <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerreform 2022/24 reduziert nicht Lohnnebenkosten • Entlastung der Arbeitskosten sinnvoll, aber erfordert umfassenden Reformprozess 	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inzidenz unklar; nur dann, wenn die Senkung in Form von höheren Löhnen auf Beschäftigte überwältigt wird, wird Druck aus den Lohnverhandlungen genommen. • Empirie zeigt, dass gezielte Lohnnebenkostensenkungen für bestimmte „Problemgruppen“ auf dem Arbeitsmarkt effektiver/effizienter sind als allgemeine Lohnnebenkostensenkungen • Bezieher:innen von Sozialleistungen wie Sozialhilfe, Mindestsicherung Arbeitslosengeld, etc. profitieren nicht • geringe Treffsicherheit <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduziert Einnahmen des FLAF und vergrößert potentiell Schuldenstand des FLAF. Im Falle eines Abgangs des FLAF, deckt der Bund den Abgang. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senkung des WBF-Beitrages reduziert Einnahmen der Bundesländer entsprechend, 	<p>FLAF-Beitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direkt: Unternehmen • Indirekt: Beschäftigte (dabei sind die Effekte nicht klar identifizierbar) <p>WBF-Beitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen und Beschäftigte 	<p>befristet, Einnahmenausfall kompensiert aus Steuereinnahmen</p>	<p>Einnahmen aus FLAF-Beitrag 2021: 5,989 Mrd. € FLAF-Beitragsatz 3,9% Einnahmenausfall pro 0,1 Prozentpunkt Senkung 154 Mio. €</p> <p>Einnahmen aus WBF-Beitrag 2021: 1,218 Mrd. € Einnahmenausfall pro 0,1 Prozentpunkt Senkung (somit um jeweils 0,05 PP für Unternehmen und Beschäftigte) 122 Mio. €</p>

		<p>Senkung kann nur durch Bundesländer vorgenommen werden, was zu einem komplexeren Finanzausgleich führen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zukunft von FLAF- und WBF-Beitrag sollte eigentlich in umfassende Reform der Finanzierung von Familien- und Wohnbauförderung eingebunden werden (Kompromiss: befristete Senkung) • Die Dienstgeberbeiträge zum FLAF wurden bereits ab 2016 von 4,5% schrittweise auf 3,9% ab 2018 reduziert. • Umbasierung des FLAF in eine Wertschöpfungsabgabe wäre sinnvoller und würde personalintensive Unternehmen entlasten, dafür kapitalintensive Unternehmen stärker belasten. Dadurch würde die Finanzierung des FLAF nicht gefährdet werden. • Bei höherer Ausgleichsfinanzierung über das Budget, würden wichtige Einnahmen fehlen. Dadurch sind möglicherweise sozialstaatliche Kürzungen zu erwarten. 			
--	--	--	--	--	--

SENKUNG DER KV-, PV- ODER FLAF BEITRÄGE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Senkung der KV-, PV- oder FLAF-Beiträge um z.B. 2 Prozentpunkte, die in den Lohnverhandlungen von den Sozialpartnern berücksichtigt werden (Lohnerhöhungen reduzieren sich um die Beitragssenkung). Die geringeren Beiträge werden vom Bund ersetzt.</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der niedrigeren Lohnabschlüsse wird die Inflationsrate der Folgejahre reduziert → es kommt zu einer Abschwächung der Lohn-Preis-Spirale. Damit wird einer Verfestigung bzw. einem weiteren Anstieg der Inflation in den Folgejahren entgegengewirkt. Sofort umsetzbar und damit Entlastung sofort spürbar <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entlastung der Arbeitskosten sinnvoll, aber erfordert umfassenden Reformprozess Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben wie Familienleistungen, Wohnbauförderung aus allgemeinem Budget angemessener statt über Sondertöpfe mit Zweckbindung der Abgaben; zudem führen Zweckbindungen bei Abgaben zu Rigiditäten Laut Jahresbericht der SV entsprechen 3 Mrd. €: 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund von Einmaleffekt bei Senkung der Dienstnehmerbeiträge keine Abschwächung der Gefahr einer Lohn-Preis-Spirale; bei Senkung der Dienstgeberbeiträge bloße zeitliche Verschiebung des inflationären Effekts möglich Keine empirische Evidenz einer Lohn-Preis-Spirale in AUT, Lohnkosten im Exportsektor nicht preistreibend im Inland <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Geringe Treffsicherheit; es profitieren auch Personen mit hohem Einkommen Das Versicherungsprinzip erfordert die grundsätzliche Gleichheit von Leistungen und Gegenleistungen. Durch die Einführung von neun weiteren Beitragsstufen käme es zu einer Gefährdung dieses Prinzips und einer sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlung. Bei KV-Beitragssenkung ist Treffsicherheit nicht gegeben, vor allem, wenn jemand mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig hat. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hohe budgetäre Belastung für den Bund, der den Beitragsrückgang ersetzt Abhängigkeit der KV, PV oder des FLAF vom Bundesbudget wird erhöht 	<p>Lohn- und Gehaltsbezieher: innen profitieren von höheren Reallöhnen, Unternehmer profitieren von der Senkung der Arbeitskosten</p>	<p>einmalig</p>	<p>Für eine Beitragsreduktion von z.B. 2 Prozentpunkten ergeben sich budgetäre Kosten von ca. 3 Mrd. €</p>

	<p>fast ¼ der Ausgaben für Medikamente (3,9 Mrd. € im Jahr 2020) in der gesamten KV bzw. den gesamten Ausgaben der ÖGK für Medikamente (3.067 Mrd.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Könnte man über 5 Jahre die gesamte Verwaltung der KV österreichweit bezahlen (550 Mio. € im Jahr 2020). <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PV oder FLAF-Beiträge werden nicht zur Indexierung anderer Budgetkategorien herangezogen • Steuerreform 2022/24 reduziert nicht Lohnneben-kosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Reduziert Einnahmen und vergrößert entsprechend Defizit des FLAF • Zukunft des FLAF-Beitrages sollte eigentlich in umfassende Reform der Finanzierung der Familienleistungen eingebunden werden (Kompromiss: befristete Senkung) • Steigende Bundesbeiträge in den sozialen Sicherungssystemen verstärken Fragen der finanziellen Nachhaltigkeit im jeweiligen Bereich <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Fall von KV-Beitragssenkungen müssen Krankenhaus- und Ärztefinanzierung, die mit der KV-Beitragsgrundlage indexiert werden, „händisch“ angepasst werden • Potentiell wird die Beitragssenkung im Bargaining-Prozess der Sozialpartner nicht vollständig berücksichtigt • Beitragssenkungen besitzen potentiell Persistenz (sind eventuell schwer wieder zu erhöhen) und begegnen somit verfassungsrechtlichen Bedenken (eigenes hinreichendes Beitragsaufkommen als Wesensmerkmal der Selbstverwaltung) • Die Anpassung der Beitragssätze ist als kurzfristige Entlastungsmaßnahme nicht geeignet – bedarf umfassender Anpassungsmaßnahmen: z.B. der Lohnverrechnungssoftware, des Tarifsystems bei den KV-Träger etc. – min. 6 Monate Vorlaufzeit • Das Versicherungsprinzip würde durch einen steigenden Steueranteil in der KV schrittweise ausgehöhlt werden und die Selbstverwaltung weiter geschwächt. Dadurch besteht die 			
--	--	---	--	--	--

		<p>Gefahr, dass mehr politische Einflussmöglichkeiten und Mitspracherechte eingefordert werden. Damit wird das Prinzip der Selbstverwaltung weiter unterwandert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinzu kommt, dass die niedrigeren Krankenversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung die Steuerbemessungsgrundlage erhöhen und damit ein Teil der Beitragssatzsenkung dem allgemeinen Steuerbudget zugutekommt. Bei jenen Personen, die aktuell knapp unter der Steuerbemessungsgrundlage sind, wird dies zu der absurden Situation führen, dass diese steuerpflichtig werden. • Inzidenz unklar; nur dann, wenn die Senkung in Form von höheren Löhnen auf Beschäftigte überwältigt wird, wird Druck aus den Lohnverhandlungen genommen • Bruttoeinkommen langfristig wichtiger als Nettoeinkommen (bspw. Altersansprüche) • Bei KV und PV: Durchbrechung Versicherungsprinzip und Schwächung Selbstverwaltung 			
--	--	--	--	--	--

ENERGIEKOSTENUNTERSTÜTZUNG FÜR UNTERNEHMEN DURCH BEIHILFENRAHMEN

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Energiekosten-Unterstützung für energieintensive Betriebe gemäß befristetem EU-Beihilferahmen. Ein Zuschuss in Form einer unbürokratischen Gutschrift (z.B. Absatzbetrag, Steuergutschrift) mit entsprechendem Entlastungsausmaß im Verhältnis zu den Netto-Energiekosten soll bereitgestellt werden. Der aktuell von der Europäischen Kommission vorgelegte Beihilferahmen soll die Basis dafür schaffen.</p> <p>Nur temporär und in Verbindung mit Energieeffizienzsteigerung</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der energieintensiven Betriebe und der Beschäftigten zur Sicherung der Arbeitsplätze. • Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirkt tendenziell Inflationsfördernd <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Nachhaltige Wirkung zur Umsteuerung auf andere Energieträger • Könnte Anreiz für Energieeffizienzmaßnahmen verringern <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezieher:innen niedriger Einkommen, die von der Teuerung besonders betroffen sind, profitieren nicht • Unterstützt vor allem energieintensive Unternehmen/Produktionsformen und besitzt damit negative Lenkungseffekte bzgl. Klimaschutz <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belastung des Staatshaushalts • Genehmigung EU notwendig • Wenn über Steuergutschrift unterschreiten der EU-Mindestsätze möglich, fraglich? • Besser direkte Förderung als im Rahmen des Steuerrechts • Details fehlen 	Energieintensive Betriebe	Befristet mit Beihilferahmen	Auf Sozialpartner-Ebene wurde ein Rahmen von "rund 400 Mio. €" vereinbart.

PAUSCHALZAHLUNG FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Pauschalzahlung unter Berücksichtigung von Flächen und Tierhaltung zum Teilausgleich der Kostensteigerung bei Betriebsmitteln (Agrardiesel, Saat- und Pflanzgut, Dünge- und Bodenverbesserungsmittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierarzt und Medikamente, Futtermittel).</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Versorgung der heimischen Bevölkerung mit österreichischen Lebensmitteln ist gerade in Krisenzeiten von zentraler Bedeutung. Seit mehreren Monaten sieht sich die produzierende Landwirtschaft mit stark steigenden Betriebsmittelkosten insbesondere bei Energie, Dünge- und Futtermittel konfrontiert. Diese Situation kann - ohne Gegenmaßnahmen wie die Gegenständliche - dazu führen, dass Betriebe aus versorgungsrelevanten Produktionsbereichen wie der tierischen Veredelung aussteigen, oder im Bereich der pflanzlichen Produktion extensivieren. Dies hätte fatale Folgen für die Verarbeitungsindustrie und in weitere Folge würde der Selbstversorgungsgrad mit heimischen Lebensmittel sinken, die Krisenresilienz erheblich geschwächt und 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Stimulus tendenziell Inflationsfördernd Betriebe geben die gestiegenen Preise bereits an Verbraucher:innen weiter <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bezieher:innen niedriger Einkommen, die von der Teuerung besonders betroffen sind, profitieren nicht Biobetriebe haben keine oder nur relativ geringfügig gestiegenen Kosten für Dünge- und Bodenverbesserungsmittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Medikamente Maßnahme kommt nur einem kleinen Teil der Unternehmen zugute. Müsste im Rahmen eines Maßnahmenpakets verabschiedet werden <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beihilfenrechtliche Zulässigkeit zu prüfen Es ist zu erwarten, dass viele Betriebe aufgrund der hohen Outputpreise gut durch die Krise kommen Höhe des Transfers ist unabhängig von Betroffenheit der Unternehmen durch die Preiserhöhungen Die Landwirtschaft hat zuletzt erst EU-weit 500 Mio. € aus EU „Krisenreserve“ erhalten (für AT 9 Mio € - zusätzlich zu den jährlichen 2,3 Mrd € und den vielen weiteren Förderungen). 	<p>Land- und forstwirtschaftliche Betriebe</p>		<p>Abhängig von der Höhe der Pauschalzahlung.</p>

	<p>massive Preissteigerungen auch bei Nahrungsmitteln wahrscheinlicher.</p>	<p>Zusätzlich ist eine befristete Möst-Vergütung geplant. In den letzten Jahren wurden zudem diverse steuerliche Begünstigungen für die L&F gesetzt (einfacherer Zugang zu Vollpauschalierung, Gewinnglättung usw.). In den letzten Jahren wurden sehr hohe pauschale Förderungen an die Landwirtschaft bezahlt, z.B. unter dem Titel „Verlustersatz“ – meist als Pauschalzahlung, die nicht immer treffsicher war. Derzeit werden weitere Zahlungen in Millionenhöhe z.B. an Schweinbauern und Eierbauern bezahlt – ebenfalls als Pauschalzahlung, obwohl die Agrarpreise extrem steigen. Wenn jetzt als Argument die gestiegenen Betriebsmittelpreise für eine Pauschalzahlung erhalten müssen, muss dies dringend an eine Preisobergrenze für Agrarprodukte (nach § 7 Abs 2 MOG und Lebensmitteln gekoppelt werden, sonst profitiert die Landwirtschaft von der Subventionierung der Kosten UND von enorm gestiegenen Agrarpreisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommensstützende Maßnahmen in der Landwirtschaft führen zu keinen sinkenden Lebensmittelpreisen, weil sich die Verkaufspreise nicht an den Produktionskosten, sondern an den Börsepreisen orientieren, auf die Österreich-spezifische Entlastungsmaßnahmen keinen Einfluss haben • Eine Pauschalzahlung pro Hektar ist anderen Varianten vorzuziehen 			
--	---	---	--	--	--

EINFÜHRUNG EINES NEUEN ERNTEHELFERMODELLS

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Einführung eines neuen Erntehelfermodells zur Steigerung der Attraktivität des Lebensmittelproduktionsstandortes Österreich.</p> <p>Die österreichische Land- und Forstwirtschaft hat die Vereinbarung der Sozialpartner aus 2017 zum Mindestlohn iHv 1.500 € mit 2021 flächendeckend umgesetzt. Ein Teil der Sozialpartnervereinbarung zur Anhebung des Mindestlohns in der Land- und Forstwirtschaft war die Zusage für die Einführung eines neuen Erntehelfermodells, welches bis dato nicht umgesetzt wurde.</p> <p>Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und Stärkung der heimischen Lebensmittelversorgung braucht es die Einführung eines Erntehelfermodells NEU, bestehend aus arbeits- und abgabenrechtlichen Elementen, wobei die sozialrechtliche Stellung der Arbeitnehmer nicht verschlechtert werden soll.</p> <p>Eckpunkte Erntehelfermodell NEU: 70 Tage pro Jahr mit einer teilweisen</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Benachteiligung Österreichischer Betriebe bei der Suche nach Erntehelfern gegenüber Betrieben anderer Mitgliedsstaaten, da dann wettbewerbsfähigere Nettolöhne geboten werden können. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die bäuerlich organisierte Landwirtschaft in Österreich steht bei der Bewältigung der strukturbedingten höheren Produktionskosten vor einer besonderen Herausforderung. Unterschiedliche rechtliche Vorgaben im EU-Binnenmarkt verstärken die ungünstige Kostenstruktur zusätzlich. Es sind hier nicht nur die neuen EU-Mitgliedsländer, die durch ihr grundsätzlich niedrigeres Lohnniveau eine starke Konkurrenz darstellen, sondern auch produktionsstarke Länder wie Deutschland (vgl. 70-Tage-Regelung). Für diese Saisonarbeiter sind in Deutschland de facto keine 	<p>Auswirkung auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Erntehelfermodell NEU wird seit mehreren Jahren diskutiert, hat aber nichts mit der aktuellen Teuerungsdebatte zu tun. Maßnahme nicht geeignet, schnell die Inflation zu bremsen oder deren Auswirkungen abzufedern. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> geringe soziale Treffsicherheit <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fiskalische Kosten Unmittelbarer Markteingriff, der langfristig Ineffizienz fördert. Es gab keine europarechtlich korrekte Lösung. Die Umsetzung dieses Modells würde sehr wohl zu einer (potentiellen) Leistungsreduktion führen, zumal es hier darum geht, Zeiten der Beschäftigung zu einem bestimmten Ausmaß pensionsversicherungsfrei zu gestalten. Die Senkung der DG-Beiträge führt nicht zwangsläufig zu höheren Nettolöhnen. Manche 	<p>Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe mit den Produktionsschwerpunkten Sonderkulturen (Obst, Wein Gemüse)</p>	<p>Keine zeitliche Beschränkung</p> <p>Befristet</p>	

<p>Übernahme der Dienstgeberbeiträge durch den Bund.</p>	<p>Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.</p>	<p>EBAI-Mitglieder sprechen sich daher gegen die teilweise Übernahme der DG-Beiträge durch den Bund aus. Stattdessen soll eine mögliche Benachteiligung österreichischer Betriebe bei der Suche nach Erntehelfen durch verbesserte Arbeitsbedingungen verhindert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kern des angesprochenen Modells in Deutschland ist die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze, die – um Diskriminierung zu vermeiden – dann für alle Beschäftigten in Deutschland so gilt und bei uns so gelten müsste. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend Mitnahmeeffekte zu erwarten (Förderung ohnehin bestehender Dienstverhältnisse) • Kein unmittelbarer Zusammenhang mit Inflation erkennbar • Überwiegend Mitnahmeeffekte zu erwarten (Förderung ohnehin bestehender Dienstverhältnisse) 			
--	--	--	--	--	--

STAATSHAFTUNG/ ÜBERBRÜCKUNGSKREDIT FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Staatshaftung/ Überbrückungskredit zum Ausgleich der Teuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln zur Aufrechterhaltung der Liquidität und Sicherung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten.</p>	<p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermöglicht die (vor-) Finanzierung vom Ankauf von Betriebsmitteln für das nächste Erntejahr und sichert so den Anbau und Kulturführung. • Unterstützt werden Betriebsmittelfinanzierungen sowie Finanzierungen für die Stundung von bestehenden Kreditlinien an gesunde LuF Betriebe, die aufgrund der gegenwärtigen „Teuerung“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen durch die Übernahme einer Garantie. • System ähnlich wie AWS Covid Überbrückungskredit 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme nicht geeignet, schnell die Inflation zu bremsen oder deren Auswirkungen abzufedern • Anreiz zur Kreditvergabe und damit inflationstreibend. • Haftungsinstrument als Inflationsabmilderung nicht geeignet. • Unklar, ob die Preise sinken werden. <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine soziale Treffsicherheit <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Anreiz zu strukturellen Anpassungsmechanismen <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Budgetäre Bedeckung nicht geklärt. • Fördervoraussetzungen schwierig zu prüfen und damit kostenintensives Instrument (inkl. Abwicklung). • Hohe Mitnahmeeffekte bei Garantien für Betriebsmittelkredite. • Derzeit keine gesetzliche Grundlage. • Keine Abstimmung auf andere Förderungen im Landwirtschaftsbereich. • Keine Abstimmung mit Förderungen auf der Nachfrageseite. 	<p>Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe</p>	<p>1 Jahr</p>	<p>Abhängig von Höhe des Haftungsrahmens und Ausgestaltung der Kreditbedingungen</p>

		<ul style="list-style-type: none">• Beihilferechtlich „AWS Covid Überbrückungskredit“ nicht möglich.• Temporary Framework nur noch bis Ende des Jahres möglich.• Es ist mit Einkommenszuwächsen in der Landwirtschaft in zweistelligen Prozenten zu rechnen, daher gilt es neue Unterstützungen zu hinterfragen.			
--	--	--	--	--	--

4. SONSTIGE MAßNAHMEN

SENKUNG DES ÖLVERBRAUCHS IM VERKEHRSEKTOR

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Senkung des Ölverbrauchs im Verkehrssektor</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung des ÖPNV • Bessere Vereinbarkeit von aktiver Mobilität und ÖPNV • Förderung des Radverkehrs • Förderung der E-Mobilität • Förderung des Carsharings 	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weniger Luftverschmutzung • Einige Maßnahmen sind schnell umsetzbar und senken die Energiekosten schnell • Viele der Maßnahmen erhöhen die Verkehrseffizienz • Positive Wirkung auf Klimaziele • Relativ gute Verteilungswirkung • Klimapolitisch sinnvoll <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preisgünstige Alternative zu kostenintensiven MIV • Positive Externalitäten der aktiven Mobilität im Gesundheitsbereich 	<p>Auswirkungen auf die Preisstabilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstockung könnte zu noch mehr Über-Nachfrage und dadurch weiteren Preissteigerungen führen • Im Prinzip sinnvoll, aber nicht geeignet, schnell die Inflation zu bremsen oder deren Auswirkungen abzubremesen • Wirkt erst mittel- bis langfristig <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wäre eine diskriminierungsfreie Einbindung der Verkehrsdienstleister sicherzustellen. • Bereits ausreichende, sehr hohe Förderungen für E-Mobilität im BFRG 2022-2025 vorgesehen (rd. 960 Mio.€ inkl. Novelle) • Ausbau wird durch angebotsseitige Umsetzbarkeit 	<p>Verbraucher:innen, Staat und Gewerbe</p>	<p>Kurz-/Mittelfristig</p>	

		<p>gebremst, nicht durch Mangel an Fördermittel</p> <ul style="list-style-type: none">• Mögliche Kapazitätsengpässe - daher Infrastruktur notwendig			
--	--	---	--	--	--

EINFÜHRUNG VON VERMÖGENSSTEUERN

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Einführung von Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuern mit hohen Freibeträgen</p> <p>Eine Vermögensteuer ab 1 Mio. € Nettovermögen würde nur die reichsten 2-3% der Haushalte betreffen</p>	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerechtere Verteilungswirkung: Konsum wird nicht eingeschränkt, wachstumsfreundliche Steuer <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung Entlastungsmaßnahmen Teuerung • Besteuerung von Buchgewinnen durch Asset Price Inflation • Gerechtere Steuerstruktur • Stärkung des Sozialstaats und des Standortes (z.B. öffentliche Infrastruktur) 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine inflations-mindernde Maßnahme <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme dient der Gegenfinanzierung von Umverteilungsmaßnahmen ; sie weist keinen unmittelbaren logischen Konnex zum Thema Inflationseindämmung auf; wenn überhaupt, dann wirkt sie kurzfristig preistreibend aufgrund von Anstrengungen zur Überwälzung derselben; jedenfalls wirkt sie mittelfristig preistreibend, weil die inländische Produktionsbasis beeinträchtigt und damit das Güterangebot preistreibend verringert wird 	<p>Die reichsten 2 - 3% der österr. Haushalte</p> <p>Aufgrund von Überwälzungsmaßnahmen preistreibende Effekte für Wirtschaft und Gesellschaft</p>	<p>dauerhaft</p>	<p>abhängig von Ausgestaltung Mehreinnahmen von 5-6 Mrd. € möglich</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Vermögenssteuer mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden • Fiskalischer Ertrag aufgrund hoher Kosten bei der Einhebung relativ gering -> Hilft wenig bei der Finanzierung aktueller Hilfen und Investitionen • Einführung neuer Steuern in Zeiten akuter Rezessionsgefahr problematisch <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhebung der (Netto-) Vermögensdaten sehr schwierig • Verlagerung (von hohen) des Vermögens ins Ausland • Details sind unbekannt • Unter der Annahme von hoher Mobilität des Vermögens geringe Einnahmen bei hohem administrativem Aufwand • Kontraproduktiv für Investitionen in Österreich und damit schädlich für Wirtschaftsstandort und Arbeitsplätze 			
--	--	--	--	--	--

BESTEUERUNG DER ZUFALLSGEWINNE

Maßnahme	Pro	Contra	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkungen
<p>Sondersteuer auf krisenbedingte Zufallsgewinne</p> <p>Internationale Beispiele:</p> <p>Eine hohe Gewinnsteuer auf den Gewinnzuwachs (als der Gewinn im Vergleich zu den Vorjahren) idHv 50% oder mehr. (Frankreich, Italien: 10%)</p> <p>Eine Steuer auf überhöhte Preise. Der Verkauf von Strom zu überhöhten Preisen wird mit einer hohen Steuer belegt. Als Referenz kann hier der Strombörsenpreis der letzten Jahre herangezogen werden. Preise die darüber liegen werden mit einem Steuersatz von bis zu 90% besteuert (Spanien, Rumänien).</p>	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung der Profiteure der Krise • Einnahmengenerierung für Maßnahmen gegen Energiekostenbelastung und Investitionen in die Energiewende 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Bekämpfung der Inflation, bzw. deren Auswirkung, Wenn die Einmaligkeit nicht glaubhaft vermittelt werden kann, dann möglicherweise schädlich für den Standort <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entzieht den Unternehmen Liquidität, welche für grüne Transformation nötig sein könnte <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trifft insbesondere „ökologischere“ Stromproduzenten (die derzeit verhältnismäßig niedrigere Produktionskosten aufweisen) • Ungleichbehandlung von Branchen <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition von „überhöhten“ Preisen. • Übermäßiger Eingriff in die Privatwirtschaft • Vertrauensverlust in den Wirtschaftsstandort • Zeitliche Verzögerung der Einnahmen • Definition der Bemessungsgrundlage und des Steuerschuldners komplex 		befristet	<p>Steuer auf Gewinnzuwachs: bei 50% Steuersatz rund 2,5 Mrd. € pro Jahr (ausgehend von Schätzungen der IEA für EU von 200 Mrd. Übergewinn pro Jahr; AT 5 Mrd. pro Jahr)</p>

		<ul style="list-style-type: none">• Eigenkapitalschädigend• Es ist nicht ersichtlich, dass hier Marktversagen vorliegt, daher gibt es keine Rechtfertigung für eine Gewinnabschöpfung oder zusätzliche Gewinnbesteuerung• Je nach Marktsituation (z.B. bei Monopol oder Oligopol) könnte die Besteuerung an die Kunden weitergegeben werden• Definition Gewinnzuwachs (welche Vergleichsjahre werden herangezogen) Quasi-Bestrafung von „ökologischeren“ Stromproduzenten (die derzeit verhältnismäßig niedrigere Produktionskosten aufweisen)			
--	--	---	--	--	--

STEUER AUF UNERWARTETE GEWINNE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Einhebung einer Steuer auf unerwartete Gewinne in der Branche Energie</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generierung von Staatseinnahmen • Abschöpfung von (monopolistischen) Renten (budgetpolitisch bedeutend bei Unternehmen, die nicht in vollständigem Staatsbesitz sind) • eventuell vermehrte Investitionen in Österreich, um Gewinne zu reduzieren 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme nicht geeignet zur unmittelbaren Abfederung der Auswirkungen der Inflation <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermäßiger Eingriff in Privatwirtschaft • Quasi-Bestrafung von „ökologischeren“ Stromproduzenten (die derzeit verhältnismäßig niedrigere Produktionskosten aufweisen) • Gewinne essenziell für künftig notwendige Transformationsinvestitionen im Energiesektor (werden aktuelle Gewinne abgeschöpft stehen diese nicht mehr zur Verfügung) • Zeitliche Verzögerung der Einnahmen • Definition der Bemessungsgrundlage und des Steuerschuldners komplex • Es ist nicht ersichtlich, dass hier Marktversagen vorliegt, daher gibt es keine Rechtfertigung für eine Gewinnabschöpfung oder zusätzliche Gewinnbesteuerung • Eventuell reduzierte Investitionen, da i) Liquidität entzogen wird, ii) Unsicherheit erzeugt wird • Starke Anreize zur Gewinnverlagerung 	<p>Jene Branche, die durch den Preisanstieg hohe Gewinne verzeichnen konnte</p>	<p>Veranlagungsjahr 2022</p>	<p>Je nach Höhe der Einmalabgabe</p> <p>Je nach Höhe und Ausgestaltung der Abgabe</p>

		Treffericherheit: <ul style="list-style-type: none">• Ungleichbehandlung von Branchen Weitere Effekte: <ul style="list-style-type: none">• Vertrauensverlust in den Wirtschaftsstandort und Kapitalmarkt			
--	--	--	--	--	--

ABSCHÖPFUNG ZUSÄTZLICHER GEWINNE VON ENERGIEUNTERNEHMEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
Abschöpfung zusätzlicher Gewinne von Energieunternehmen	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solidarische Beteiligung der Energieunternehmen, die durch die stark gestiegenen Energiepreise große Gewinne erzielen 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme nicht geeignet zur unmittelbaren Abfederung der Auswirkungen der Inflation <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ungleichbehandlung von Branchen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • insoweit EVU im (Teil-)Eigentum der öffentlichen Hand stehen, kann in den zuständigen Gremien gegebenenfalls (abhängig von den Beteiligungsquoten) eine Sonderdividende beschlossen werden; beschränkt die Investitionsfähigkeit der EVU, verlängert dadurch den Ausbau erneuerbarer Energie und somit die Phase hoher Energiepreise, statt sie zu verkürzen • Vertrauen in den österreichischen Kapitalmarkt beschädigt und damit die Investitionsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig beschädigt würde, mit Negativfolgen für BIP, Beschäftigung und Fiskalaufkommen <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtlich nicht einfach umzusetzen 	Energieerzeuger deren Erzeugungskosten insgesamt deutlich unter dem aktuellen Großhandelspreisniveau liegen	Temporär	

		<ul style="list-style-type: none">• Willkürlicher Eingriff in das Privateigentum;• Definition „unerwartete“ Gewinne• Heutige Gewinne essenziell für künftig notwendige Transformationsinvestitionen im Energiesektor• Es ist nicht ersichtlich, dass hier Marktversagen vorliegt, daher gibt es keine Rechtfertigung für eine Gewinnabschöpfung• Beseitigt nicht grundsätzlich das Problem der merit order – in Zukunft könnte wieder gleiche Situation auftreten• Quasi-Bestrafung von „ökologischeren“ Stromproduzenten (die derzeit verhältnismäßig niedrigere Produktionskosten aufweisen)			
--	--	---	--	--	--

INFORMATIONSKAMPAGNE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
Informationskampagne zur Senkung der Energienachfrage	<p>Auswirkung auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiesparen senkt die persönliche Inflation unmittelbar <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • strukturelle Wirkung (Klima, Energieabhängigkeit) <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostengünstig 	<p>Auswirkung auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationswirkung nicht unmittelbar, erst nach Energienachfragesenkung 	<p>Private Haushalte, kann zielgruppenspezifisch gemacht werden (TV, Radio, soziale Medien)</p> <p>Arme und armutsgefährdete Haushalte haben weniger Möglichkeiten ihre Situation zu verbessern und brauchen daher flankierende Maßnahmen (z.B. spezielle Energieberatungen)</p>	1,5 Jahre	30 Mio. (entspricht Umfang der Corona- Informationskampagne laut III-583 d.B.)

GESCHWINDIGKEITSREDUKTION AUF FERNSTRABEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Geschwindigkeitsreduktion auf Fernstraßen (gemessen an der tatsächlichen Fließgeschwindigkeit) zur Senkung der Energienachfrage</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus ökologischen sowie ökonomischen Aspekten sinnvoll • erhöht die Sicherheit im Straßenverkehr <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehr leicht umsetzbar • unmittelbare Energienachfragesenkung, • strukturelle Wirkung (Klima, Energieabhängigkeit), • attraktiviert öffentlichen PV durch höhere relative Reisegeschwindigkeit des Schienenpersonenverkehrs 	<p>Auswirkung auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme nicht geeignet zur unmittelbaren Abfederung der Auswirkungen der Inflation (Keine direkt preisdämpfende Maßnahme) <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längere Reise- und Transportzeiten • Sinkende Arbeitsproduktivität • Erschwerte Vereinbarkeit von Beruf und Familie • Verringertes ehrenamtliches Engagement • Nur mittelfristige Verbrauchsreduktion durch Verhaltensänderung; Preiseffekt über geringere Energienachfrage 	<p>Motorisierter Individualverkehr + und Güterverkehr</p>	<p>parallel zum 2. Teuerungspaket</p>	<p>Relevante budgetäre Auswirkungen aufgrund sinkender Arbeitsproduktivität und einer Verringerung sämtlicher damit zusammenhängender Steuersubstrate</p>

ENERGIEEINSPARUNGEN IN STAATSEIGENEN LIEGENSCHAFTEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Senkung der Energienachfrage durch Energieeinsparungen in staatseigenen Liegenschaften Fuhrparks / ... Sanierung von Gebäuden und Umstellung auf erneuerbare Wärmebereitstellung, Forcierung Bundescontracting, ...</p>	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • strukturelle Wirkung (Klima, Energieabhängigkeit) • Klimapolitisch sinnvoll <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spart dem Staat langfristig Geld (E-Autos haben beispielsweise deutlich niedrigere Gesamtkosten des Betriebs) • Öffentliche Hand könnte Vorreiterrolle einnehmen • Kann der Staat selbst umsetzen • wirkt sofort 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationssenkende Wirkung nicht sofort, erst nach Energienachfragesenkung 	<p>Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einheiten des Öffentlichen Sektors</p>	<p>ab sofort</p>	

VERHALTENSÖKONOMISCHE MAßNAHMEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Verhaltensökonomische Maßnahmen zur Senkung der Energienachfrage bei Haushalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optimierte Informationen (inkl. Soziale Normen), Feedback zum Öko-driving (Dahlinger et al., 2018); Incentivierung von Car-sharing / Fahrgemeinschaften durch Privilegien wie Parkplätze) zielgruppenspezifische geeignete Infos zu vorteilhaftem Nutzer:innenverhalten, um eine Reduktion des Wärmeverbrauchs zu erreichen. • Nudging hin zu nachhaltigem Verhalten 	<p>Auswirkung auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiesparen senkt die persönliche Inflation unmittelbar strukturelle <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirkung (Klima, Energieabhängigkeit) • wirkt unmittelbar durch Senkung des Verbrauchs (z.B. Sprit) <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostengünstig 	<p>Auswirkung auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationswirkung nicht unmittelbar, erst nach Energienachfragesenkung. <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesseitig ist kein ÖV-Gutscheinförderungssystem geplant. Mit der KlimaTicket Tarifreform wurde bereits ein sehr günstiges flächendeckendes ganzjähriges Tarifangebot mit konkurrenzfähigen Fixkosten ggü. dem MIV geschaffen. 	Private Haushalte	1 Jahr	

SENKUNG DES GASVERBRAUCHS IM GEBÄUDESEKTOR

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Senkung des Gasverbrauchs im Gebäudesektor</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austausch von Gasheizungen gegen erneuerbare Alternativen • Beschleunigte Sanierung von Bestandsgebäuden • Verbote von fossilen Heizsystemen im Neubau ab 2023 wie im Entwurf zum Erneuerbaren Wärmegesetz vorgesehen • Förderung des Umstiegs von Fernwärmeerzeugung durch Gas auf Erneuerbare 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduziert fossilen Energieverbrauch und senkt somit Energiekosten für Bürger:innen <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senkt benötigte Importmenge und somit Energieabhängigkeiten • Schafft inländische Wertschöpfung • Klimapolitisch sinnvoll <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moderne Heizungssysteme sind effizienter und somit im Betrieb billiger (v.a. bei aktuellen Energiepreisen) • Schafft Möglichkeiten für gebäudeübergreifende Lösungen • zentrale Wärmepumpen für Mehrgeschoßhäuser 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inflationswirkung nicht unmittelbar, erst nach Energienachfragesenkung <p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringe Anreize für Eigentümer:innen von Mietwohnungen, Gasheizungen zu tauschen • Kosten des Heizungstauschs könnten auf Mieter:innen umgewälzt werden <p>Weitere Effekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangel an Fachkräften (180%ige Steigerung notwendig) • Mangel an technischer Ausrüstung (PV-Module, etc.) • Bewusstes Ausklammern von Alternativen zB grünes Gas • Risiko von Lieferengpässen • Berücksichtigung, dass damit verbunden erhöhter Strombedarf anfällt – parallel Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung (auch dezentral) notwendig • Kann nur sehr langfristig umgesetzt werden 	<p>Verbraucher:innen, Staat</p>	<p>Alle Maßnahmen zusammen senken Gasverbrauch bis 2030 um ~14 TWh (AEA) -> die AEA spricht bei den 14% nicht von einem Senken sondern von einem Ersatz durch erneuerbare Gase -</p>	

SENKUNG UND SUBSTITUTION DES GASVERBRAUCHS IN DER INDUSTRIE

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Senkung und Substitution des Gasverbrauchs in der Industrie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Umstiegs auf klimaneutrale Prozesse in Industrie und Gewerbe (Power to Heat) • Hebung von Effizienzpotentialen in der Industrie 	<p>Auswirkung auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelfristig werden die Kosten von erneuerbaren Energie stark fallen und somit kann grüner Wasserstoff zu Erdgas wettbewerbsfähig werden <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weniger Gasverbrauch impliziert weniger Abhängigkeiten und eine geringere Inflation • Klimapolitisch sinnvoll • Hohes Innovationspotential 	<p>Auswirkung auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristig potentiell inflationserhöhende Wirkung über Anstieg der Produktionskosten <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung notwendig, um Nutzungskonflikte von grünem Strom zu vermeiden • Hohe (internationale) Konkurrenz nach grünen Wasserstoffimporten zu erwarten • Sämtliche Rahmenbedingungen fehlen (Verfügbarkeit, Infrastrukturausbau, Finanzierungsinstrumente, Energiepartnerschaften, etc.) • Risiko von Lieferengpässen 	Industrie		

AUSBAUOFFENSIVE FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Ausbauoffensive für erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenwidmungen in den Bundesländern zur raschen Umsetzung des EAG • PV Pflicht auf öffentlichen Gebäuden und im Neubau • Förderung von privaten Batteriespeichern sowie Großbatteriespeichern 	<p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneuerbare Energien und Batteriespeicher weisen starke Kostenreduktionen auf • Reduziert Energieabhängigkeiten • Klimapolitisch sinnvoll 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht geeignet, schnell die Inflation zu bremsen oder deren Auswirkungen abzufedern. • Wirkt erst mittel- bis langfristig <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzungskonflikte • Erfordert Flexibilisierung des Energiesystems • Mangel an entsprechenden Fachkräften • Bei aktuellen Rahmenbedingungen schwer möglich (Genehmigungsverfahren, Fachkräfte, Anreize für EE → EAG-Umsetzung, Netzausbau, etc.) • Technologieentwicklung bei Batteriespeicher 	<p>Industrie, Staat und Verbraucher:innen</p>	<p>Kurz- /Mittelfristig</p>	

SCHAFUNG EINER INFRASTRUKTUR FÜR DIE ABWICKLUNG VON GELDTRANSFERS

Maßnahme	PRO	CONTRA	Zielgruppe	Dauer	Budgetäre Auswirkung
<p>Strukturelle Maßnahme für Auszahlung eines Geldtransfers: Schaffung <u>einer</u> Infrastruktur für die Abwicklung von Geldtransfers an <u>alle</u> Personen in Österreich (idealerweise bei Finanzministerium bzw. Wohnsitz-Finanzämtern), die gleichzeitig einkommensschwache Personen/Haushalte identifizieren kann und an alle Personen/Haushalte auszahlen kann</p>	<p>Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Staffelung durch Verknüpfung mit Einkommensdaten leichter <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zeitverzögerungen und äußerst komplizierte Abwicklung bei den Energie-Gutscheinen untergraben das Vertrauen in Politik und Verwaltung • Ermöglicht schnellere Auszahlung von neuen Geldleistungen an alle Personen (wie z.B. den Klimabonus) • Durch Familienbeihilfe, Lohnzettel und Steuererklärungen verfügen Finanzämter ohnehin über Daten zu einem Großteil der Personen 	<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine direkte Bekämpfung der Inflation <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Haushaltsbetrachtung im jetzigen System vorhanden • Parallelstruktur wird geschaffen und dadurch wohl Akzeptanz verringert • Legistische Probleme möglich 	<p>Potenziell alle Haushalte</p>	<p>Dauerhafte Strukturmaßnahme</p>	<p>-</p>

Anhang II Mandat und Liste der in EBAI vertretenen Institutionen

Die Gruppe hat folgende Aufgaben:

- Monitoring der Inflationsentwicklung und deren volkswirtschaftliche Auswirkungen.
- Identifikation und Beobachtung von Inflationstreibern sowie Analysen über die Funktionalität der Märkte.
- Entwicklung von Gegenmaßnahmen im Sinne der Bundesverfassung, also mit dem Ziel eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordneter Haushalte.

Folgende Institutionen haben Expert:innen in die EBAI entsandt.

- BMF (Vorsitz)
- BMSGPK (Vorsitz)
- BMDW
- BMK
- BMLRT
- BMJ
- AK
- ÖGB
- WKO
- LKO
- IV
- BJV
- Seniorenrat
- WIFO
- IHS
- OeNB
- BWB
- E-Control
- Fiskalrat
- Statistik Austria

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Inflationsprognosen (WIFO, IHS, OeNB, Europäische Kommission)	5
Tabelle 2: Übersicht Inflationsprognosen (WIFO, IHS, OeNB, Europäische Kommission)	12
Tabelle 3: Inflationsprognose - WIFO Juni 2022 (EBAI)	14
Tabelle 4: Inflationsprognose des IHS vom Juni 2022	15
Tabelle 5: OeNB Inflationsprognose vom Juni 2022	20
Tabelle 6: Inflationsunterschiede nach Haushaltseinkommensdezilen	23
Tabelle 7: Zusammensetzung der armutsgefährdeten Personengruppe nach soziodemographischen Merkmalen	25
Tabelle 8: Maßnahmen des Bundes zur Abfederung der Folgen der Inflation	28
Abbildung 1: Industrieproduktion und Welthandel	7
Abbildung 2: Privater Konsum dauerhafter Konsumgüter in Industrieländern	7
Abbildung 3: Entwicklung der Rohstoff- und Energiepreise	8
Abbildung 4: Internationale Transport- und Containerkosten	8
Abbildung 5: Inflation April 2022, EU-Übersicht	9
Abbildung 6: Inflationsentwicklung Jänner 2019 - April 2022 - nach Sonderaggregaten	10
Abbildung 7: Inflation in Österreich (Verbraucherpreise)	15
Abbildung 8: Inflationsprognose IHS	16
Abbildung 9: OeNB Inflationsprognose – Inflationsbeiträge	19

Literatur-, Link- und Quellenverzeichnis

Europäische Kommission (2022): Spring 2022 Economic Forecast. Economic forecast for Austria. https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-performance-country/austria/economic-forecast-austria_de (8.6.2022).

Eurostat (2022): April 2022. Jährliche Inflationsrate im Euroraum unverändert bei 7,4%. 59/2022 – 18. Mai 2022. <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/14636041/2-18052022-AP-DE.pdf/e3573990-9f4a-9f3d-17fb-a5786d8774eb?t=1652794680329> (8.6.2022).

FINK, Marian; MAYRHUBER, Christine; ROCHA-AKIS, Silvia (2022): Steigende Lebenshaltungskosten und Armut, WIFO Research Brief 10/2022. https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jar?t=publikationsid=69632&mime_type=application/pdf (8.6.2022).

IHS (2022): Update der Inflationsprognose. Presseinfo Mai 2022. <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/6154/13/ihs-presseinfo-2022-koch-hofer-update%20der%20inflationprognose.pdf> (8.6.2022).

OeNB (2022): Ukraine-Krieg und Inflation dämpfen wirtschaftliche Erholung, Konjunktüreinschätzung der OeNB für Österreich 2022 bis 2024, veröffentlicht am 10. Juni 2022, https://www.oenb.at/dam/jcr:3193be17-9f36-49c0-984d-ea24aaa19339/20220610_konjunktüreinschaetzung_der_oenb_fuer_oesterreich_2022_bis_2024.pdf (12.6.2022)

WIFO (2022a): Negative Angebotsschocks treffen auf kräftige Konjunktur. Prognose für 2022 und 2023. WIFO Konjunkturprognose 1/2022. https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jar?t=publikationsid=69460&mime_type=application/pdf (08.06.2022).

WIFO (2022b): Update der WIFO-Inflationsprognose für die Expert:innengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflation (EBAI), Stand 9. Juni 2022 und wird am 30. Juni 2022 im Rahmen der Vorstellung der WIFO Konjunkturprognose für die Jahre 2022 und 2023 veröffentlicht.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+ 43 1 711 00 – 0

sozialministerium.at